

ÖGZ



Österreichischer
Städtebund

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes

3/2020

SCHWERPUNKT ZUSAMMENHALT

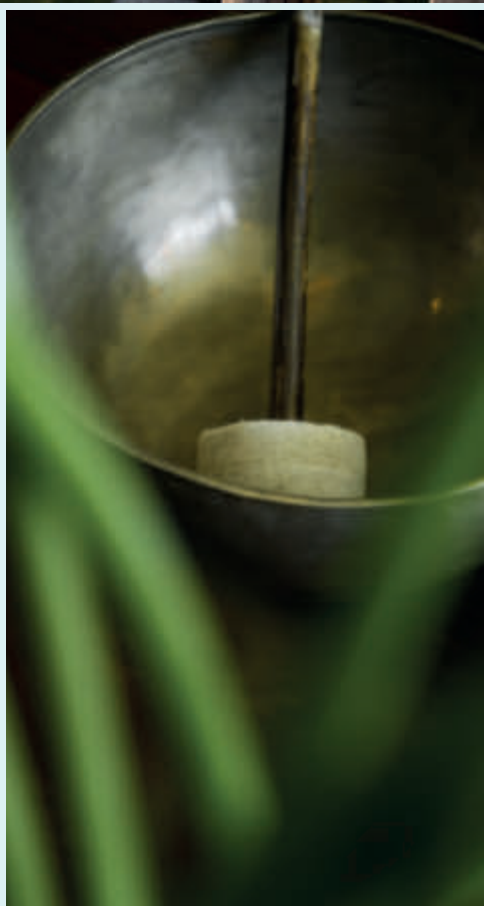
Die soziale Stadt





FALKENSTEINER

Hotel & Spa
Bad Leonfelden ****



MAL EINFACH EINE PAUSE

WELLNESS-MOMENTE IM MÜHLVIERTEL

Im Falkensteiner Hotel & Spa Bad Leonfelden dem Körper und der Seele was Gutes tun und eine Auszeit vom Alltagsstress nehmen. Die Abgeschiedenheit genießen, sich von der umgebenden Natur inspirieren lassen und einfach mal nur Sein.

Erholungssuchende werden in der 2.500 m² großen Wellness- und Wasserwelt mit verschiedenen Saunen, Dampfbad, Barfußweg sowie beheiztem Indoor- und Outdoorpool fündig.

Zahlreiche erstklassige Massage- sowie Beautybehandlungen sorgen für ein rundum wohliges „mir geht's hervorragend“ Gefühl.

falkensteiner.com/badleonfelden
Tel. +43 (0)7213 20 687 911
reservations.badleonfelden@falkensteiner.com
Wallseerstraße 10 · AT-4190 Bad Leonfelden



Sozialer Zusammenhalt in unseren Städten

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewährleisten den Zusammenhalt vor Ort. Tagtäglich treten sie sozialer Ungleichheit und der ungerechten Verteilung von Chancen entgegen.

Wir stellen in dieser Ausgabe der ÖGZ einige Initiativen vor, die dagegen ankämpfen: So garantiert etwa Barrierefreiheit im Innsbrucker Gemeinderat, dass möglichst viele Menschen am politischen Leben teilhaben können, eine Kälte-App erleichtert der Zivilbevölkerung, Obdachlosen zu helfen, die Wiener Energieberatung unterstützt Menschen, die Probleme beim Zahlen ihrer Stromrechnung haben, und das Weizer Kulturbüro erwirtschaftet durch Benefizveranstaltungen Geld für soziale Projekte. Es wird immer wichtiger, bei

aktuellen Entwicklungen – von der Stadtplanung über die Digitalisierung bis zum Klimaschutz – das Gemeinwohl und die soziale Gerechtigkeit mitzudenken.

Denn die wirksamste Politik zur Bekämpfung von Armut ist Prävention. Gerade Städte und Gemeinden können, eine ausreichende Finanzierung vorausgesetzt, für leistbares Wohnen, genügend Bildungsmöglichkeiten und eine niederschwellige soziale Infrastruktur sorgen. Das stärkt die Gesellschaft und schafft letztendlich ein lebenswertes Umfeld für alle. 

Thomas Weninger

Generalsekretär Österreichischer Städtebund

Michael Ludwig

Präsident Österreichischer Städtebund



66



24

Zusammenhalt Die soziale Stadt

VfGH-Urteil Kommentar zur Sozialhilfe	12	Gerechter Übergang Soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz	18	Stadtmagistrat Innsbruck Inklusiv und barrierefrei	26
Kälte-App Zivilcourage per App	14	Armut Der begrenzte öffentliche Raum	20	Forschungsprojekt Was tun Städte gegen Armut	27
Gesetzesänderungen Das Gewaltschutzpaket 2019	15	Projekt COHSMO Der Preis regionaler Ungleichheit	22	Energiearmut Wenn Heizen und warmes Wasser Luxus sind	30
Wien StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt	16	Barrierefreiheit Eine Bereicherung für jede Stadt	24	Gemeinwohlökonomie Gemeinwohl-Gemeinde werden	32

Magazin

Fact Sheets Pflichtschulen im Überblick	36	Carsharing Mobilitätswende via Genossenschaft	50	Recht Abgabenrecht (Teil 2)	60
Logistik Immer neu denken	40	St. Gallen Das Schweizer Fahrtenmodell	52	Aktuelles aus unseren Städten	6
Tagung Facility Management	42	Service Freiwillige e-card-Fotoregistrierung	54	Finanzen	64
Broschüre Illegales Glücksspiel	44	Umwelt Das Klimavolksbegehren	56	Literatur	65
Fachausschuss Verkehr	46	Recht Schlafverbot in Innsbruck	57	Zu guter Letzt	66
Sharing Services Zukunft der Mobilität	47	Recht Entwicklungstendenzen in der mittelbaren Bundesverwaltung	58	Termine	67
Schulstraßen GutGehraum in Bregenz	48			Impressum	67

Manche unserer
Gäste nehmen

10.000 km Anreise
gerne in Kauf.



Die Therme mit der größten Artenvielfalt
nur 50 km von Wien. Hier unser weitgereister
Gast: der Sumpfrohrsänger.

www.stmartins.at
Tel.: +43 2172 20500
7132 Frauenkirchen
Im Seewinkel 1

ST.MARTINS

Die Lodge der:



THERME



LODGE



Bürgermeisterwechsel in Bad Goisern

**Leopold Schilcher übernimmt
das Amt von Peter Ellmer.**

Mit 23 von 36 Stimmen wählten im Jänner die Gemeinderätinnen und -räte Leopold Schilcher zum Nachfolger von Peter Ellmer, der nach zwölf Jahren als Goiserer Ortschef in Pension ging. Der 57-jährige beurlaubte Bewährungshelfer und ehemalige Vizebürgermeister Leopold Schilcher (SP) stellte sich als Einziger der Wahl. Zur Vizebürgermeisterin wurde Gertraud Glas (SP) gewählt und angelobt.



Neuer Bürgermeister in Mariazell

**Johann Kleinhofer löst Platzhalter
Michael Wallmann ab.**

Bei der Gemeinderatssitzung am 17. 12. 2019 wurde Johann Kleinhofer (SPÖ) zum Bürgermeister der Stadtgemeinde Mariazell gewählt und angelobt. Damit löste er Kurzzeitbürgermeister Michael Wallmann ab, der nach der Pensionierung von Manfred Seebacher eingesprungen war und nun wie abgesprochen aus dem Gemeinderat ausschied. Kleinhofer, der die SPÖ in die Gemeinderatswahl am 22. März führen wird, tritt dafür als Geschäftsführer der Mariazellerland GmbH zurück, die Gescheide der Bürgeralpe Seilbahnbetriebs GmbH wird er weiterhin lenken. Fabian Fluch ist 1. und Walter Schweighofer 2. Vizebürgermeister.



Neue Bürgermeisterin in Hard

**Vorarlberg: Eva-Maria Mair
folgt Harald Köhlmeier.**

Im Dezember 2019 wählten die Harder Gemeindevertreterinnen und -vertreter die bisherige Vizebürgermeisterin Eva-Maria Mair zur neuen Bürgermeisterin der Marktgemeinde. Bürgermeisterin Eva-Maria Mair (VP) tritt somit die Nachfolge von Harald Köhlmeier an, der am 6. Dezember seinen Rücktritt als Gemeindeoberhaupt erklärt hat. Eva-Maria Mair war seit 2010 Vizebürgermeisterin der 14.000 EinwohnerInnen zählenden Bodenseegemeinde und wird die Amtsgeschäfte der Gemeinde Hard nun bis zur Gemeinderatswahl am 15. März 2020 führen. Zum neuen Vizebürgermeister wurde Franz Bereuter (ebenfalls VP) gewählt.



#wirsind50000

**Dornbirn, die größte Stadt Vorarlbergs,
knackte die 50.000-EinwohnerInnen-Marke.**

Mit dem Zuzug einer dreiköpfigen Familie am 28. Jänner 2020 hat Dornbirn erstmals mehr als 50.000 EinwohnerInnen und liegt damit hinsichtlich der Bevölkerungszahl auf Platz zehn der österreichischen Städte. Das Überschreiten der 50.000er-Marke bringt Dornbirn etwas mehr Geld aus dem Finanzausgleich, allerdings keine „großen Sprünge“, so Bürgermeisterin Andrea Kaufmann (ÖVP), da bereits seit Längerem eine Einschleifregelung für Orte mit Bevölkerungswachstum besteht.

Dennoch feiert die Stadt: „Jede und Jeder dieser 50.000 trägt täglich dazu bei, dass sich die Menschen in unserer Stadt wohlfühlen. Mit der Kampagne #wirsind50000 wollen wir diese mit ihren Geschichten und Plätzen sichtbar machen. Frauen und Männer, alt und jung, hier geboren oder zugewandert: Dornbirn ist bunt und vielfältig und lebenswert“, so die Bürgermeisterin.

Mehr unter:
www.dornbirn.at/wirsind50000

Transparenz-Stockerplätze für Linz, Graz und Wien

Transparency International erstellte Ranking von 50 Städten und Gemeinden.

Zum zweiten Mal hat die Anti-Korruptions-Organisation Transparency International (TI) die Auskunftsbereitschaft der 50 einwohnerInnenstärksten Gemeinden geprüft. Wien steht wie vor zwei Jahren auf Platz eins des Rankings mit rund 83 Prozent erfüllter Kriterien. Der landesweite Durchschnitt stieg von rund 33 auf 37,82 Prozent.

Für den Index „Transparente Gemeinde“ überprüft Transparency International alle zwei Jahre, welche Informationen die Gemeinden im Internet veröffentlichen. Neben den 50 einwohnerInnenstärksten Gemeinden beleuchtete der Index 2019 erstmals zehn tourismusstarke Kommunen. Geprüft wurde die Transparenz von Gemeindeinformationen in zehn Kategorien – darunter Budget, Verkauf öffentlichen Eigentums oder Subventionen. Je nach Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit wird jede der zehn Kategorien auf einer Skala von null bis zehn Punkten bewertet. Alle Kategorien zusammengerechnet ergeben den Erfüllungsgrad einer Gemeinde in Prozent. Nach Wien mit 83,23 Prozent folgen Graz (77,34 Prozent) und Linz (77,09 Prozent). Alle drei Städte konnten



gegenüber 2017 an Prozentpunkten zulegen. Wien erreichte 2017 82,72, Graz 76,08 und Linz 74,86 Prozent.

Mehr unter: www.ti-austria.at



Wallersee-Entscheidung

Seekirchen wird neue Hauptstadt und bekommt ein Hallenbad.

In Salzburg ist das Rennen zwischen den beiden Wallersee-Städten gelaufen: In der künftigen Bezirkshauptstadt Seekirchen wird das geplante Flachgauer Hallenbad errichtet. Darüber hinaus bekommt Seekirchen die neue Bezirkshauptmannschaft und das neue Bezirksgericht. Beim Bau des Hallenbads fungieren die Gemeindevertretungen von Seekirchen, Henndorf, Neumarkt, Schleedorf, Mattsee, Berndorf, Seeham und Obertrum als Bauherren und stellen sich auf einen jährlichen Abgang von 425.000 Euro ein. Für Seekirchen sprach neben der zentralen Lage und öffentlich guten Erreichbarkeit die rasche Verfügbarkeit einer Fläche.



Verfassung macht Schule

Der Verfassungsgerichtshof besucht Schulen – und umgekehrt.

Ab Frühjahr 2020 bieten RichterInnen und MitarbeiterInnen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) Besuche an Schulen an, auch Führungen von SchülerInnengruppen am VfGH sind Teil des Projekts „Verfassung macht Schule“. Dabei werden Lehrenden Impulse geboten, um Jugendlichen ab 14 Jahren Themen wie Verfassung, Demokratie, Rechtsstaat und Grundrechte näherzubringen. Anlass der Aktion ist das 100-Jahr-Jubiläum von Bundesverfassung und Verfassungsgerichtshof im heurigen Jahr. Nach Möglichkeit soll das Projekt auch über das Jubiläumsjahr hinaus weitergeführt werden.

Mehr unter: verfassungmachtschule@vfgg.gv.at



Otto-Schweda-Kreisverkehr

Der Bereich vor dem Theresienbad wird nach dem Meidlinger Politiker benannt.

Otto Schweda (1919–2011) war ein verdienter Politiker (SP) aus Wien Meidling: Bundesrat, Gemeinderat, Stadtrat für Finanzen, Zweiter und anschließend Dritter Präsident des Landtags. Fast zwei Jahrzehnte übte er die Funktion des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes aus. Vergangenes Jahr wäre der Meidlinger Vorzeigepolitiker Otto Schweda 100 Jahre alt geworden, aus diesem Anlass wurde dem ehrbaren Meidlinger Politiker nun eine Verkehrsfläche gewidmet: der Kreisverkehr vor dem Theresienbad im 12. Wiener Gemeindebezirk.



Vortragende gaben bei der Veranstaltung einen Überblick über die Geschichte der kommunalwissenschaftlichen Institute.

50 Jahre Kommunalwissenschaften – 50 Jahre Kommunale Forschung

Am 12. November 2019 fand in Wien die Festveranstaltung zu 50 Jahre Kommunalwissenschaften in Österreich (1969–2019) statt.

Urban Forum – Egon Matzner Institut für Stadtforschung und der Österreichische Städtebund zeichneten als Veranstalter für den Festakt im Österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum verantwortlich. Schon in seiner Einleitung wies der Generalsekretär des Urban Forum, Bernhard Müller, darauf hin, dass 1969 ein wichtiges Jahr für die Kommunalwissenschaften war, wurden doch in diesem Jahr – somit vor 50 Jahren – das Institut für Kommunalwissenschaften (IKW) in Linz, das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung in Wien und das Institut für Stadtforschung (IS) in Wien gegründet. Die Arbeit des Instituts für Stadtforschung wurde leider nach mehr als 21 Jahren im Juni 1991 in der bisherigen Form eingestellt. In gewisser Weise wird aber die Arbeit des Instituts für Stadtforschung im Urban Forum fortgesetzt.

Von den Anfängen ...

FestrednerInnen und Gäste gaben bei der Festveranstaltung am 12. November 2019 einen guten Überblick über die Geschichte der kommunalwissenschaftlichen Institute und zeigten auf, wie dank einiger Pioniere in Österreich (etwa Egon Matzner, Otto

Schweda, Friedrich Klug und Helfried Bauer) in Österreich eine neue (sozial-)wissenschaftliche Disziplin entstanden ist, die zu Beginn – auch auf universitärer Ebene – viele Gegner hatte.

Die Kommunalwissenschaften sind geblieben, aber sie sind 2019/2020 nicht mehr dieselben wie sie 1969 waren. Gewisse Problemstellungen haben sich für Städte und Gemeinden nicht geändert, aber viele Herausforderungen sind neu hinzugekommen oder haben sich wesentlich gewandelt. Mit Nostalgie kann man keine Anforderungen der Gegenwart und Zukunft lösen, aber der Standort bestimmt vielfach den Standpunkt.

... bis heute

Um zu erkennen, wohin man will, ist es gut zu wissen, woher man kommt. Ohne Kommunalwissenschaften der frühen 1970er-Jahre würde es kein Public Management der 2020er-Jahre geben. Denn nur durch die Anfänge im Jahr 1969 sind die aktuellen wissenschaftlich fundierten Studien und Publikationen des KDZ zu kommunalen Themen, die stadtrelevanten Beiträge des Österreichischen Städtebundes oder die kommunalwirtschaftlichen Expertisen ei-

nes VÖWG denkbar. Dies geht bis zum aktuellen FH-Weiterbildungslehrgang des BFI zu kommunalen Themenbereichen. Somit wurde vor 50 Jahren der Boden für ein wissenschaftliches und praxisbezogenes Netzwerk geschaffen, auf dem Austausch zu kommunalen Themen in Theorie und Praxis bewerkstelligt werden kann. Daher: Auf die nächsten erfolgreichen 50 Jahre Kommunalwissenschaften!



Vorhangkauf: Einfach und bequem von zu Hause aus erledigen!

Hell und freundlich, ruhig und gedämpft oder clean und businessmäßig – Vorhänge sind mehr als nur Deko, sie haben einen entscheidenden Einfluss darauf, wie wir uns in einem Raum fühlen.

► Vorhänge sollten mit Sorgfalt gewählt werden. Während ein schöner Rotton anregt, beruhigt kühles Blau. Aber nicht nur die Farbe spielt eine Rolle. Neben dem klassischen Vorhang gibt es weitere Möglichkeiten, wie Sie ein Fenster in Szene setzen können. Zur Auswahl stehen Plissees, verschiedene Arten von Rollos sowie Vertikalanlagen – insgesamt über 1.800 Designs und 80 Vorhangmodelle. Bei all den Möglichkeiten fällt es schwer, den Überblick zu behalten. Das müssen Sie aber auch nicht. Auf Wunsch kommen die Profis von BETTEN REITER zu Ihnen nach Hause oder zur Planung auch in Ihr Büro oder Ihre Behörde.



Mit vielen Ideen sowie Farb- und Stoffmustern besucht Sie die Vorhangexpertin von Betten Reiter.

Die mobile Vorhangberatung

Sie haben sich entschieden, Ihre Fenster neu einzukleiden? Die Vorhangberaterinnen von BETTEN REITER helfen gerne weiter. Und das Beste: Die Beratung ist für Vorteilskunden unverbindlich, das heißt, auch wenn Sie sich dazu entscheiden, keine Vorhänge zu kaufen, fallen keine Kosten an.

Einfache Terminanfrage

Was Sie tun müssen, um Tipps und Tricks von den Profis zu bekommen ist nur, sich einen Termin auszumachen. Die Terminanfrage können Sie bequem online stellen oder in einer der 17 BETTEN REITER Filialen. Bei der Anfrage können Sie Ihre Vorlieben bekannt geben. Benötigen Sie zum Beispiel Vorhänge für eine Dachgeschosswohnung? Möchten Sie Vorhänge für ein ganzes Haus aussuchen? Oder suchen Sie Vorhänge bzw. Sonnenschutz für Ihre Büroräumlichkeiten? Sie können auch Ihre Lieblingsfarbe angeben. Und wenn Sie die Anfrage direkt in einer

Filiale stellen, können Sie sich sogar Ihren Lieblingsstoff aussuchen, den die Vorhangberaterin mitbringen soll.

Ideenreiche Beratung

Mit einer breiten Palette an Ideen sowie Farb- und Stoffmustern besucht Sie die Vorhangberaterin zu Hause. So können Sie direkt am Fenster entscheiden, ob Ihnen der Stoff gefällt – denn oft trägt der erste Eindruck im Geschäft. Vielleicht entscheiden Sie sich aber um, und anstatt eines Vorhangs gefällt Ihnen ein Rollo besser? Lassen Sie sich inspirieren und nutzen Sie den Termin, um Ihre Möglichkeiten auszuloten. Bei der Gelegenheit nimmt die Vorhangberaterin gleich die richtigen Maße und Sie können sicher sein, dass Ihr neuer Vorhang passt!

Vorhang auswählen und bestellen

Sie haben sich für einen Stoff und ein Modell entschieden? Perfekt, nun kann die Beraterin

Ihren Wunschvorhang maßstabgetreu am Laptop entwerfen. Ihnen gefällt was Sie sehen? Dann können Sie Ihre Wunschartikel direkt vor Ort bestellen und müssen nicht mehr in eine Filiale fahren. Wenn Sie möchten, können Sie sogar bequem von zu Hause aus bezahlen. So einfach ist der Vorhangkauf bei BETTEN REITER!

KONTAKT

REITER Betten
& Vorhänge GmbH
Terminvereinbarung
unter der Hotline
05 0810 777!
Mehr Infos auf
www.bettenreiter.at



Die soziale Stadt





Das VfGH-Urteil zur Sozialhilfe

Das Höchstsatzsystem für Kinder sowie der Arbeitsqualifizierungsbonus sind verfassungswidrig, aber Detailregelungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zulässig. Das Grundsatzgesetz des Bundes verstößt nicht gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung.

Helmut Mitter, Magistrat der Landeshauptstadt Linz

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019 zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ausgesprochen, dass das Grundsatzgesetz des Bundes nicht gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung verstößt, was durchaus von grundsätzlicher Bedeutung ist. Begründet wurde das damit, dass die Gewährung von Leistungen bei sozialer Hilfsbedürftigkeit – das „Armenwesen“ – zwar an sich Sache der Länder sei, dass der Bund jedoch zuständig sei, auf diesem Gebiet Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufzustellen. Diese Zuständigkeit erlaube es dem Bund, auch Detailregelungen zu erlassen, sofern diese Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Bundesgebiet sind. Die Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfüllen nach

Ansicht des Verfassungsgerichtshofs diese Voraussetzung.

Gleichzeitig hat der VfGH die Regelungen betreffend die Höchstsätze für Kinder sowie die Verknüpfung der Sozialhilfe mit Sprachkenntnissen als verfassungswidrig beurteilt. Konkret wurden die § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, sowie § 1 Abs. 1 Sozialhilfe-Statistikgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, als verfassungswidrig aufgehoben.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sah in § 5 Abs. 2 Höchstsätze für verschiedene Haushaltskonstellationen vor. Die Höchstsätze für Erwachsene orientieren sich am System der Ausgleichszulage, dagegen hatte der VfGH keine Bedenken. Für Kinder sah das Gesetz jedoch ein abweichendes System vor. Danach betrug der Höchstsatz der So-

zialhilfeleistung für das erste Kind 25 %, für das zweite Kind 15 % und für das dritte und jedes weitere Kind 5 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes. In dieser Regelung erblickte der VfGH eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher verfassungswidrige Schlechterstellung von Mehrkindfamilien. Insbesondere kann diese Regelung, nach Ansicht des VfGH, dazu führen, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Mehrkindfamilien nicht mehr gewährleistet ist.

Zu dem im Grundsatzgesetz vorgesehenen Arbeitsqualifizierungsbonus hat der VfGH festgestellt, dass der verpflichtende Nachweis qualifizierter Deutsch- oder Englischkenntnisse verfassungswidrig ist. Ebenfalls aufgehoben wurde die Bestimmung, wonach ein Anteil von mindestens 35 % der Sozialhilfeleistung von der Vermittelbarkeit

des Anspruchsberechtigten am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig zu machen ist („Arbeitsqualifizierungsbonus“), wobei diese Vermittelbarkeit dann als gegeben galt, wenn zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) nachgewiesen wird. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so wären die Sozialhilfeleistungen entsprechend zu vermindern gewesen. Als Ersatz für den Differenzbetrag hätten sprachqualifizierende Sachleistungen (Kurse) gewährt werden müssen. Der VfGH führte dazu aus: „Der Grundsatzgesetzgeber hat in § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG schon deshalb eine unsachliche Regelung getroffen, weil keine Gründe ersichtlich sind, weshalb ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf diesem hohen Niveau eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll. Es ist offenkundig, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich sind.“ Ferner ließ der Grundsatzgesetzgeber außer Acht, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus u. v. m.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Diese Regelung verstößt sohin deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil es viele Beschäftigungsmöglichkeiten gibt, für die weder Deutsch- noch Englischkenntnisse auf diesem Niveau erforderlich sind.

Aus Sicht der Vollzugsbehörden ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der VfGH beim Arbeitsqualifizierungsbonus die Abs. 6 bis 9 zur Gänze aufgehoben hat. Das hat zur Folge, dass die im Grundsatzgesetz vorgesehene unglückliche Verquickung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsqualifizierung, die ja grundsätzlich beim AMS wesentlich besser angesiedelt wäre, beseitigt wurde. Diese Bestimmungen sahen die Verpflichtung vor, jenen Personen, die von der 35-%-Kürzung betroffen waren, als Ersatz für die Kürzung entsprechende vom ÖLF zertifizierte Sprachqualifizierungskurse und darüber hinaus sogar geeignete Berufsqualifizierungskurse anzubieten, wobei der Wert dieser Kurse die Höhe des Differenzbetrages nicht unterschreiten (aber sehr wohl überschreiten) durfte. Diese Bestimmung hätte die Vollzugsbehörden mit dem bestehenden Perso-

nal vor geradezu unlösbare Aufgaben gestellt, da bei den Vollzugsbehörden der Mindestsicherung bzw. zukünftig Sozialhilfe ja kein fundiertes Know-how hinsichtlich der Frage, welche Berufsqualifizierungskurse derzeit am Arbeitsmarkt jeweils sinnvoll wären, vorhanden ist. Darüber hinaus hätten diese Kurse vermutlich extrem kurzfristig bereits zu dem Zeitpunkt angeboten werden müssen, zu dem die Kürzung ausgesprochen worden wäre. Ein Vorhalten derartiger Kursmaßnahmen, die jederzeit abrufbar gewesen wären, wäre jedenfalls unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich gewesen.

Wie geht es weiter?

Derzeit ist völlig offen, wie sich die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Detail auswirken wird. Sieben Bundesländer bzw. deren Landtage haben es bisher (bis zum Verfassen dieses Artikels) trotz der gesetzlichen Verpflichtung unterlassen, entsprechende Ausführungsgesetze zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu beschließen. Im Hinblick darauf, dass der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bestätigt hat, wird es in diesen Ländern erforderlich sein, die bestehenden Mindestsicherungsgesetze an das Grundsatzgesetz anzupassen, da davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Bestimmungen (der noch bestehenden Mindestsicherungsgesetze) vielfach im Widerspruch zum Grundsatzgesetz stehen.

Von den VertreterInnen der Bundesregierung kommen bisher uneinheitliche Signale. Das Ziel, die Sozialhilfe zu vereinheitlichen, dürfte mittlerweile in den Hintergrund getreten sein. Offensichtlich plant der Bundesgesetzgeber keine Reparatur der verfassungswidrigen Bestimmungen, und die Sozialhilfe soll nun doch wieder Ländersache werden. Bisher ist aber unklar, ob der Bund das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wieder beseitigen wird oder, ob nur die Reparatur unterbleibt. Im Hinblick auf die weitere Vorgangsweise in den Ländern wäre es wünschenswert, wenn diesbezüglich auf Bundesebene eine rasche Entscheidung fällt. Schließlich ist die Gesetzgebung in allen neun Bundesländern von dieser Entscheidung abhängig, und unnötige Gesetzgebungsprozesse sollten so weit wie möglich vermieden werden.

In Oberösterreich, das die vom VfGH aufgehobenen Bestimmungen praktisch wortident übernommen hat, wurde eine rasche Reparatur (auf Basis des noch bestehenden Grundsatzgesetzes) in Aussicht gestellt.

(Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Sozialhilfe-Statistikgesetzes, das gemeinsam mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen worden war, wurde ebenfalls aufgehoben. § 1 Abs. 1 leg. cit. sah vor, dass „sämtliche Behörden“ verpflichtet waren, den Ländern „die zu Zwecken der Aufrechterhaltung und Vollziehung des österreichischen Sozialhilfewesens erforderlichen Daten“ elektronisch zur Verfügung zu stellen.)



ZUR PERSON

Helmut Mitter ist Direktor des Bereichs Soziales, Jugend und Familie (SJF) am Magistrat der Landeshauptstadt Linz. Ein ausführlicher Artikel von Helmut Mitter zum Thema Mindestsicherung, Sozialhilfe und Armutsgefährdung erscheint Ende März in unserer Publikation „Österreichs Städte in Zahlen“.

Zivilcourage per App

Menschen zu helfen, die auf der Straße leben, ist wichtig – besonders dann, wenn es draußen nass und kalt ist. Aber wie? Mit der KälteApp des Fonds Soziales Wien (FSW) geht das schnell und unkompliziert.

Die Monate zwischen Oktober und Mai sind die härteste Zeit für obdachlose Menschen. Sozialer Zusammenhalt ist da gefragt denn je“, sagt Wiens Sozialstadtrat Peter Hacker. Für ihn steht fest: „In Wien soll während der kalten Jahreszeit niemand auf der Straße übernachten müssen.“ Doch die Hemmschwelle im Umgang mit Obdachlosen ist verständlicherweise oft groß. Die KälteApp ist da die ideale Lösung: Sie bietet PassantInnen die Möglichkeit, bei Bedarf ein Team von professionellen StraßensozialarbeiterInnen zu benachrichtigen. „Damit setzen wir einen neuen und innovativen Schritt im Sozialbereich“, freut sich Anita Bauer, Geschäftsführerin des Fonds Soziales Wien.

Hilfe holen statt weitergehen

„Aufeinander schauen“ ist die Basis für ein gutes soziales Miteinander – und genau dazu soll die KälteApp vor allem auch jene Menschen motivieren, die es gewohnt sind, WhatsApp- oder Sprachnachrichten zu schicken statt zum Telefonhörer zu greifen. Werden in Wien Menschen ohne Dach über dem Kopf beobachtet, die Unterstützung brauchen, genügen ein paar Klicks, um die wichtigsten Angaben an die Straßensozialarbeit weiterzugeben: Handelt es sich um eine Person oder um eine Gruppe von Obdachlosen? Sind Kinder dabei? Zusammen mit konkreten Infos zu Aufenthaltsort, Datum und Uhrzeit der Beobachtung wird die Meldung abgesandt. Die Profis der Straßen-

sozialarbeit von „Obdach unterwegs“, allesamt MitarbeiterInnen des FSW-Tochterunternehmens Obdach Wien, gehen den Meldungen nach und suchen die obdachlosen Personen auf. Je nach Bedarf teilen sie dann Schlafsäcke aus, beraten zu Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe oder vermitteln warme Schlafplätze. In akuten Notfällen gilt aber weiterhin: Rettung rufen!

Beispielhafte Wohnungslosenhilfe in Wien

Wie gut die Wohnungslosenhilfe in Wien wirkt, zeigt der internationale Vergleich. Wien nimmt hier eine Vorreiterrolle ein. Die im FSW verankerte Wiener Wohnungslosenhilfe bietet gemeinsam mit 25 Partnerorganisationen Beratung und Betreuung sowie passende Aufenthalts-, Schlaf- und Wohnplätze an. Im Zeitraum von Oktober bis Mai werden die Kapazitäten seit zehn Jahren mit dem sogenannten „Winterpaket“ je nach Bedarf flexibel verstärkt. In diesem Winter ergänzen über 900 zusätzliche Schlafplätze die rund 600 niederschweligen Plätze im Regelangebot, die ganzjährig zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stehen mehr Angebote für Familien sowie Plätze in Tageszentren und Wärmestuben zur Verfügung. Wer sich für das Angebot der Wiener Wohnungslosenhilfe interessiert, findet alle Anlaufstellen im kostenlosen FSW-Folder „Erste Hilfe bei Wohnungslosigkeit“ unter www.fsw.at/broschueren.

Kostenloser Download der KälteApp

Die KälteApp steht in Apples App Store sowie im Google Play Store zum kostenlosen Download bereit und ist in weniger als einer Minute heruntergeladen. Eine Webversion sowie die direkten Links zu den Stores gibt es unter www.kaelteapp.wien. 



V. l. n. r.: FSW-Geschäftsführerin Anita Bauer, Sozialstadtrat Peter Hacker, Sozialsprecherin der Wiener Grünen Ursula Berner und Kurt Gutleiderer, Leiter der Wiener Wohnungslosenhilfe im FSW, präsentieren die KälteApp.



Das Gewaltschutzpaket 2019

Zwei ausgewählte Gesetzesänderungen zum Schutz von Gewaltopfern sind auch für Kommunen relevant.

Marion Gebhart, Stadt Wien Frauenservice

Mit der Änderung einer Reihe von Bundesgesetzen (die meisten davon mit 1. 1. 2020 in Kraft getreten) sollte der Schutz von Gewaltopfern in Österreich verbessert werden. Der folgende Beitrag beschäftigt sich kritisch mit zwei ausgewählten Änderungen, die auch für kommunale Einrichtungen und deren KooperationspartnerInnen von Bedeutung sind.

100 Meter Sicherheitszone

Zu dem schon bekannten Betretungsverbot hinsichtlich einer von gefährdeten Personen bewohnten Unterkunft, das von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Schutz vor Gewalt gegen einen sogenannten Gefährder ausgesprochen werden kann, kommt nun auch ein Annäherungsverbot. Gefährder dürfen sich bei einem solchen Verbot der gefährdeten Person nicht näher als 100 Meter annähern, wo auch immer sie sich aufhält (Arbeitsstätte, ärztliche Praxis oder Krankenanstalt, Kinderbetreuungseinrichtung, Schwimmbad etc.). Ein Verstoß dagegen stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Ausnahmen sind auf Antrag des Gefährders zwar möglich, dürfen jedoch nur bei zwingender Notwendigkeit (etwa zur Ermöglichung der Berufsausübung) unter Schutz der Interessen der gefährdeten Person mit Bescheid bewilligt werden. Bei gefährdeten Minderjährigen werden Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten von Amts wegen informiert,

um bei Bedarf die Kinder ausreichend schützen zu können.

In der Praxis wirft dieses Annäherungsverbot einige Fragen auf, bedeutet es doch, dass etwa ein Gefährder das öffentliche Schwimmbad nicht betreten darf oder verlassen muss, wenn es von der gefährdeten Person aufgesucht wird. Im Konfliktfall müsste die Polizei gerufen werden. Auch die Beurteilung, ob die 100-Meter-Grenze eingehalten wird, setzt ein geschultes Schätzvermögen voraus.

Hilfe contra Anzeige

Mit dem Gewaltschutzpaket wurden bestehende Anzeige- und Meldepflichten für im Gesundheitsbereich tätige Personen vereinheitlicht, teilweise wurden diese Verpflichtungen auch erweitert. Gerade gegen diese Änderungen richtete sich eine Vielzahl an ablehnenden Stellungnahmen von ExpertInnen im gesetzlichen Begutachtungsverfahren. Zum einen, da nun etwa auch SanitäterInnen, HeilmasseurInnen, medizinisches Hilfspersonal etc. solche erweiterte Anzeige- und Meldepflichten treffen. Zum anderen, weil mit den gesetzlichen Änderungen auch berufliche Verschwiegenheitspflichten durchbrochen werden, die für ein Vertrauensverhältnis zu KlientInnen und PatientInnen besonders wichtig sind. Es ist zu befürchten, dass etwa in Fällen einer Vergewaltigung, die nun auch unter die anzuzeigenden Taten fällt, Opfer keine medizinische oder therapeutische Hilfe mehr su-

chen werden, wenn sie es nicht mehr selbst in der Hand haben, ob eine Anzeige erstattet wird. Es gibt Ausnahmen von der Anzeigepflicht, wobei allerdings diverse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, deren Vorliegen von Personen, welche nicht eingehend geschult sind, kaum zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Hier erscheint es notwendig, dass etwa im Bereich von Gesundheitsämtern, Krankenhäusern oder Krankentransportdiensten Regelungen zu internen Meldepflichten, Änderungen bei den Anzeigepflichten inklusive der Ausnahmen erlassen und den Bediensteten kommuniziert werden, um Unsicherheiten zu vermeiden und tatsächlich im Interesse von Opfern von Gewalt zu handeln. Auch diesen sollte vermittelt werden, dass sie sich weiterhin vertrauensvoll an Gesundheits- und Beratungseinrichtungen wenden können, da dort weiterhin Hilfe und Unterstützung für Opfer die Leitgedanken sind. 

AUSSENDUNG

zum Gewaltschutzgesetz 2019:
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190926_OTS0004/gewaltschutz-nationalrat-schliesst-oevp-fpoe-gesetzespaket
(Pressedienst der
Parlamentsdirektion)

StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt

Mit dem Nachbarschaftsprojekt StoP lernen NachbarInnen eine gute und gewaltfreie Nachbarschaft aufzubauen. NachbarInnen können (häusliche) Gewalt und Partnergewalt verhindern. Wenn sie wissen wie, können sie schwere Gewalt und Morde verhindern.

Maria Rösslhuber, Geschäftsführerin des Vereins AÖF und Gesamtkoordinatorin von StoP

Gewalt in der Partnerschaft und häusliche Gewalt sind ein weitverbreitetes Problem und kommen überall und in allen sozialen Schichten vor. Die von dieser Gewalt Betroffenen sind vor allem Frauen und Kinder. Das Ausmaß der Gewalt an Frauen und Kindern in Österreich ist – trotz guter Gesetzesmaßnahmen und zahlreicher Opferschutzeinrichtungen (Frauenhelpline, Frauenhäuser, Gewaltschutzzentren, Beratungsstellen) – extrem

hoch. Jede fünfte Frau ab ihrem 15. Lebensjahr wird Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt, meist durch den (Ex-) Partner. Jedes Jahr müssen mehr als 3.000 Frauen und Kinder in Österreich vor ihren Misshandlern in eines der Frauenhäuser flüchten.¹ Auch die schwere Gewalt und die Morde an Frauen nehmen jährlich zu, sie haben sich sogar seit 2014² mehr als verdoppelt. 2018 wurden 41 Frauen durch Partnergewalt und häusliche Gewalt getötet. 2019 waren es 34 Frauenmorde. Diese Mordserie geht 2020 fast nahtlos weiter, zuletzt mit einem weiteren traurigen Frauenmord in Ybbs an der Donau.

Österreich hat die Istanbul-Konvention ratifiziert und sich verpflichtet, jede einzelne von Gewalt betroffene Frau umfassend und mit größter Sorgfalt zu unterstützen, gleichzeitig werden populistische, fragwürdige, für den Opferschutz problematische und nicht gut durchdachte Gesetze verabschiedet. Das neue Gewaltschutzgesetz geht vielfach am Opferschutz vorbei, wie etwa die Forderung nach härteren Strafen für Gewalttäter, die so gut wie wirkungslos sind.

Was ist StoP?

„StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ ist ein am Gemeinwesen orientiertes Projekt, mit dem Ziel, Partnergewalt und schwere Gewalt an Frauen und Kindern zu verhindern und Nachbarschaften zu stärken. Durch das Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten werden Nachbarinnen und Nachbarn darin bestärkt, sich Hilfe zu holen oder zu geben. Sie werden ermutigt, Gewalt nicht zu verschweigen. Die vielen Morde an

Frauen in Österreich zeigen die Notwendigkeit, noch mehr Bewusstsein über Partnergewalt zu schaffen.

Seit Anfang 2019 hat der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, AÖF, mit dem Pilotprojekt „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ im fünften Bezirk gestartet, gemeinsam mit vielen Organisationen und Vereinen wie wohnpartner in Wien, Gebietsbetreuung, Verein Neunerhaus, aber auch mit der Polizei/Grätzelpolizei, mit dem Amtshaus Margareten sowie Opferschutzeinrichtungen und ExpertInnen, die aktiv an StoP teilnehmen wollen. Alle aktuellen ProjektpartnerInnen findet man unter www.stop-partnergewalt.at.

StoP ist ein Pilotprojekt und baut auf den Erfahrungen in Hamburg und Deutschland auf. Das Konzept „StoP“ wurde vor mehr als zehn Jahren von Frau Professorin Sabine Stövesand von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit – in Hamburg entwickelt und ist seit 2010 in mehreren Stadtteilen in Hamburg und in Städten Deutschlands erfolgreich implementiert worden.

StoP und Zivilcourage bei Partnergewalt

Frauen, die von ihrem Partner geschlagen und misshandelt werden, tun sich oft sehr schwer, zu einer offiziellen Beratungsstelle zu gehen. Sie schweigen lange. Das Projekt „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ setzt deshalb auf die, die den Opfern und Tätern am nächsten sind: ihre NachbarInnen. Sie wissen viel und können viel tun. Sie können



„StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ hilft, Gewalt an Frauen und Kindern zu verhindern und Nachbarschaften zu stärken.

Zivilcourage bei häuslicher Gewalt zeigen. Männer und Frauen aus Margareten treffen einander alle 14 Tage zu eigenen Gesprächsrunden, um sich mit allen Themen und Fragen rund um das gesellschaftliche Problem der Partnergewalt und häuslichen Gewalt auseinanderzusetzen. Ziel der sogenannten „Frauen- und Männertische“ im Rahmen des StoP-Projekts ist es, die unmittelbare Nachbarschaft zu stärken, gegen Gewalt aufzutreten und Zivilcourage gegen häusliche Gewalt auszuüben.

Erst wenn NachbarInnen wissen, was Gewalt ist, was es heißt, Opfer von häuslicher Gewalt und Partnergewalt zu sein und zu werden, können sie adäquat handeln und zu einer guten Nachbarschaft beitragen. Erst wenn sie wissen, wie sie selbst Gewalt definieren, wo Gewalt beginnt, wie Gewalt entsteht, wo die Ursachen sind und wie schwer es ist, aus einer Gewaltbeziehung zu entfliehen, erst wenn sie wissen, wie gewaltausübende Menschen agieren, wie stark sie die Familie beeinflussen und die Umgebung manipulieren, können sie eine klare Haltung gegen jede Form der Gewalt einnehmen und häusliche Gewalt und Partnergewalt stoppen und verhindern. Erst wenn NachbarInnen wissen, wie sie gewaltbetroffenen Menschen in der Umgebung helfen können, beginnt Zivilcourage.

Die Termine für die Frauentische und Männertische sind auf www.stop-partnergewalt.at zu finden. Anmelden und informieren kann man/frau sich auch unter margareten@stop-partnergewalt.at.

Aktivierende Befragung – von Tür zu Tür

Im Rahmen von StoP geht das Projektteam gemeinsam mit den aktiven NachbarInnen von Tür zu Tür und befragt die BewohnerInnen, was sie über häusliche Gewalt denken, was sie bisher in der unmittelbaren Nachbarschaft beobachtet haben, ob sie bereits einmal Verdacht von häuslicher Gewalt und Partnergewalt erlebt haben und ob sie bereits einmal diesbezüglich aktiv geworden sind, und welche Erfahrungen sie dabei gemacht haben.

Mit der Befragung kann das Thema enttabuisiert und öffentlich gemacht werden. Und damit sollen die tradierten gesellschaftlichen Strukturen verändert und aufgelöst werden, um die Gleichstellung von



Das Projektteam unterwegs in Margareten bei Befragungen

Frauen und Männern zu forcieren und somit Gewalt an Frauen und Kindern frühzeitig zu erkennen, aufzuzeigen und zu beenden. Solange es keine echte Gleichstellung gibt, wird es weiterhin Partnergewalt und häusliche Gewalt an Frauen und Kindern geben.

StoP ist ein sehr arbeitsintensives und umfangreiches Projekt, es umfasst acht bis zehn Handlungsschritte, die für die Implementierung notwendig sind. Neuland ist auch, dass es – im Vergleich zu Hamburg und Deutschland – wissenschaftlich begleitet wird bzw. eine externe Evaluation vorgesehen ist.

Ziele und Zielgruppen

StoP ist ein Gemeinwesen-orientiertes Projekt, das vor allem die NachbarInnen konkret stärken und schulen soll, um Partnergewalt und häusliche Gewalt zu beenden. Menschen unabhängig vom Alter und BewohnerInnen mit Migrationshintergrund, aber auch Menschen mit Behinderung und LGBTI-Menschen (LGBTI = Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender und Intersexuell) sollen ebenfalls gewonnen werden, um aktiv mitzuwirken.

Mit StoP sollen möglichst viele Menschen erreicht werden, die im Stadtteil Margareten wohnen, die hier ihren beruflichen

Schwerpunkt und Lebensmittelpunkt haben wie UnternehmerInnen, Geschäftsleute, PädagogInnen in Schulen, Polizei, ÄrztInnen, PflegerInnen, Kirchen, religiöse Organisationen, TherapeutInnen, die im Gesundheitswesen arbeiten oder auch Kinder und Jugendliche.

¹ Im Jahr 2018 1.664 Frauen und 1.620 Kinder – insgesamt 3.284 Personen

² 2014 gab es 19 Femizide/Frauenmorde

INFORMATIONEN

Kampagnen-Spot:

www.youtube.com/watch?v=ZpoRcBDY_vk





Soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz

Der Klimawandel und seine Bekämpfung sind zutiefst soziale Fragen.

Florian Wukovitsch, AK Wien

Die Bekämpfung des Klimawandels ist nicht nur die oberste Priorität des European Green Deal der neuen Europäischen Kommission, auch die Österreichische Bundesregierung setzt in ihrem Programm für die nächsten Jahre einen deutlichen klimapolitischen Schwerpunkt. Dass der zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 notwendige Ausstieg aus fossilen Energieträgern einen gesteuerten Wandel der europäischen Wirtschaft und Lebensweise erfordert, ist offensichtlich. Nun setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass die klimapolitische Umsteuerung nur dann breite Unterstützung finden wird, wenn sie in der Wahrnehmung der Bevölkerung gerecht gestaltet ist. Sollen Proteste wie jene der Gelbwesten in Frankreich verhindert werden, müssen daher Verteilungsfragen durchgehend thematisiert werden.

Mit der Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft sind große Chancen, aber auch hohe Kosten verbunden. Die Auswirkungen des Klimawandels und klimapolitische Maßnahmen stellen dabei

Menschen mit weniger Ressourcen tendenziell vor größere Herausforderungen als Wohlhabende – nicht nur im internationalen, sondern auch im nationalen Vergleich. StädterInnen mit einem Zweitwohnsitz auf dem Land können etwa leichter der sommerlichen Hitze entfliehen. Und PendlerInnen, die auf das Auto angewiesen sind, können bei größeren finanziellen Spielräumen leichter auf klima- und steuerschonendere E-Autos umsteigen. Gleichzeitig tragen einkommensschwache Personen tendenziell weniger zum Klimawandel bei als jene mit hohem Einkommen. Um Emissionen in der gebotenen Geschwindigkeit und in sozial gerechter Form zu reduzieren, müssen daher auch die Zusammenhänge zwischen klimaschädlichem Verhalten, der Verfügbarkeit klimaschonender Alternativen und Einkommen in den Blick genommen werden.

Veränderungen am Arbeitsmarkt

Darüber hinaus werden klimapolitisch bedingte Anpassungen der Produktion, der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistun-

gen und der Infrastruktur auch Änderungen auf dem Arbeitsmarkt nach sich ziehen. In einigen Bereichen werden Beschäftigungsrückgänge wohl unvermeidbar sein (Bsp. Produktion von Verbrennungsmotoren), in anderen werden hingegen neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen (Bsp. erneuerbare Energie). Die Gewerkschaftsbewegung bemüht sich seit Jahren darum, die Interessen von ArbeitnehmerInnen und Fragen sozialer Gerechtigkeit in die internationalen Klimaverhandlungen und die Ausgestaltung der europäischen Klimapolitik einzubringen (Stichwort „Just Transition“). Dabei geht es nicht zuletzt um die soziale Absicherung jener Beschäftigten, die von den Veränderungen durch Klimawandel oder Dekarbonisierung negativ betroffen sein werden. Gleichzeitig werden auch Ansatzpunkte für eine gerechte Gestaltung des Strukturwandels ausgelotet, die möglichst umfassend wohlstandssteigernd wirken.

Jedenfalls ist eine arbeitsmarktpolitische Einbettung des Wandels erforderlich, im Falle der Betroffenheit ganzer Regionen seine strukturpolitische Gestaltung. Strategie-

gien für betroffene ArbeitnehmerInnen umfassen zuvorderst Angebote zur Qualifizierung und Weiterbildung, ihre wirtschaftliche Absicherung ist dabei durchgängig zu gewährleisten. In manchen Betrieben wird es gelingen, durch eine Konversion der Produktion – also die Umstellung auf die Fertigung neuer Produkte – Arbeitsplätze zu erhalten. Daneben können Strategien auch dazu beitragen, beschäftigungs-, sozial- und umweltpolitische Ziele gleichzeitig zu erreichen. So werden durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs nicht nur neue Arbeitsplätze geschaffen, der verbesserte Zugang zu Mobilität steigert auch die Lebensqualität in einer Region. Sinkt dadurch der motorisierte Individualverkehr, wird auch die Umweltbelastung reduziert. Unumgänglich erscheint aber in sämtlichen Fällen die Einbindung der Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen, um Lösungen im Sinne der Beschäftigten zu finden.

Aktuelle Diskussionen in Österreich

In Österreich haben sich Organisationen im Umfeld der zivilgesellschaftlichen Allianz „Wege aus der Krise“ im Februar 2019 mit dem Papier „Just Transition: Klimaschutz demokratisch gestalten!“ zu Fragen eines gerechten Übergangs positioniert. Deren gemeinsame Vision ist ein gutes Leben für alle Menschen. Partizipation, aktive Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in einem gut ausgebauten Sozialstaat sowie betriebliche Maßnahmen sollen einen gerechten Wandel sicherstellen. Die AK hat sich nicht nur an diesem Papier beteiligt. Sie engagiert sich seit langer Zeit sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene für die gerechte Ausgestaltung einer ambitionierten Klimapolitik. Dabei warnt sie nicht zuletzt vor der Entstehung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der Energieversorgung. In diesem Zusammenhang werden auch Probleme wie Energiearmut und die ungleiche Verteilung von Netz- und Ausbauskosten der Stromversorgung oder die Rechte von KonsumentInnen thematisiert. Grundlegende Ziele sind vor diesem Hintergrund die sichere und leistbare Versorgung mit sauberer Energie und emissionsfreier Mobilität.

Um die klimapolitischen Ziele in sozial gerechter Weise zu erreichen, ist prinzipiell



die Ausschöpfung sämtlicher politischer Gestaltungsmöglichkeiten nötig: von ordnungsrechtlichen Vorgaben bis zu Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung. Ein Schwerpunkt ist dabei auf Investitionen zu legen. Investitionsbedarf sieht die AK zuvorderst beim Ausbau des öffentlichen Verkehrs, aber auch bei Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger, unter anderem bei der thermischen Sanierung oder beim betrieblichen Klimaschutz. An Orten, wo der öffentliche Verkehr bereits gut ausgebaut ist, muss der Autoverkehr eingebremst werden – ist doch der Zuwachs an Emissionen in keinem Sektor so groß wie im Verkehr. Daneben muss die Transformation auch seitens der EU aktiv gestaltet werden. Zentral ist beispielsweise die Schaffung von Kostenwahrheit im Verkehr, nicht zuletzt durch die Beendigung der Privilegien des Flugverkehrs und die Durchsetzung fairer Arbeitsbedingungen in diesem Sektor. Im Sinne eines gerechten Übergangs scheint daneben eine aktive Industriepolitik sowie die Widmung eigener Mittel – „Just Transition Fonds“ – entscheidend. Diese Aspekte wurden im Rahmen des European New Deal bereits aufgegriffen.

Basis des gerechten Übergangs

Eine weitere Bedingung, um Klimaschutz sozial gerecht zu gestalten, ist schließlich die Verfügbarkeit von Wissen. Es müssen

nicht nur die Verteilungswirkungen mancher energie- und klimapolitischer Maßnahmen noch genauer bestimmt werden, ebenso bestehen aktuell primär Vermutungen, wie sich Klimapolitiken im In- und Ausland auf die Produktionsstrukturen in Österreich auswirken könnten. Auch angesichts dieser offenen Fragen erwartet die AK, dass die neue Bundesregierung und die Europäische Kommission, bei hoher Ambition im Klimaschutz, Beschäftigungs- und Verteilungsfragen stets im Kern mitbedenken und durch die aktive Gestaltung der Transformation dazu beitragen, negative Wirkungen auf Beschäftigte und Menschen mit geringen Einkommen möglichst zu verhindern. Zweifelsohne bleiben dabei funktionierende Systeme der sozialen Sicherheit, handlungsfähige öffentliche Unternehmen sowie gut finanzierte Leistungen der Daseinsvorsorge grundlegende Voraussetzungen für einen gerechten Übergang. 

INFORMATIONEN

<https://awblog.at/sozial-gerechter-klimaschutz/>

www.ak-umwelt.at/?issue=2019-03

Der begrenzte öffentliche Raum

Unwürdige Armut als Sicherheitsrisiko sozialer Teilhabe

Anita Rauchberger, Bettelobby

Die Tendenz in der Gesellschaft, Armut zu individualisieren und Armutsbetroffene für ihre Notlage selbst verantwortlich zu machen, nimmt zu. Der gesellschaftliche Diskurs basiert auf Leistung, Wohlstand und individueller Glücksbefriedigung, gleichzeitig aber nimmt die Prekarität in allen gesellschaftlichen Bereichen zu. Obdachlose und bettelnde Menschen stehen in einem Widerspruch zu diesem leistungsorientierten Modell. Ihre Erscheinung im öffentlichen Raum gilt als störend. Deshalb gibt es die Tendenz, marginalisierte Menschen unsichtbar zu machen.

Die Kampierverordnung

Die Kampierverordnung wurde 1985 erlassen, um zu verhindern, dass RucksacktouristInnen in Parks und anderen öffentlichen Flächen der Stadt Wien nächtigen. Aktuell dient sie als ein Instrument von vielen¹, Obdachlose in innerstädtischen Bereichen im öffentlichen Raum zu vertreiben. Laut Verordnung ist es nicht nur verboten, ein Zelt aufzustellen, sondern auch in einem Schlafsack zu liegen. Besonders in der kalten Jahreszeit nutzen obdachlose Menschen auch tagsüber den Schlafsack. Sie riskieren damit Verwaltungsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen, wenn sie diese nicht bezahlen können.

2013 wurde im Stadtpark der Schlafplatz einer Gruppe obdachloser Menschen aus Südosteuropa unter diesem Vorwand geräumt. Sie fanden Unterstützung durch AnrainerrInnen und StreetworkerInnen. Durch ihre Sichtbarkeit konnten sie auf ihre Notlage aufmerksam machen. Der Stadtpark war also viel mehr als nur ein Schlafplatz für die Menschen. Er war ihr zentraler Lebensraum

und Treffpunkt. Heute halten sich nur mehr vereinzelt Obdachlose dort auf.

Verbot des „gewerbsmäßigen“ und „aggressiven“ Bettelns: §2 Wiener Landessicherheitsgesetz

Neben Obdachlosen zählen wohl BettlerInnen zu jenen unliebsamen Menschen, die aus dem öffentlichen Raum verschwinden sollen. Deutlich zeigt sich das in einem stark emotionalisierten Diskurs in Medien und Politik, der sich in den vergangenen Jahren manifestiert hat. Bettelnde Menschen werden nicht als „Menschen in Not“ betrachtet und auch dahin gehend unterstützt und versorgt, sondern als Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Betteln fällt daher unter das sicherheitspolizeiliche Ressort und wird nach dem Wiener Landessicherheitsgesetz¹ geahndet. Laut §2 des Wiener Landessicherheitsgesetzes aus dem

Jahr 2010 ist das sogenannte „gewerbsmäßige“ und das „aufdringliche“ Betteln verboten. Auch das Betteln in einer organisierten Gruppe ist nicht erlaubt.

Problematisch ist die mangelnde Bestimmtheit dieser Verbote, denn daraus resultiert eine ganz subjektive Auslegung durch die Polizei. So kann schon ein Blickkontakt zwischen Frauen, die an einem Ort betteln und aufeinander achtgeben (nicht selten kommt es zu verbalen und physischen Übergriffen auf bettelnde Menschen) als „organisiertes“ Betteln geahndet werden.

Da für Menschen ohne Arbeit keine Ratenvereinbarung bei Verwaltungsstrafen möglich ist, müssen sie, insofern sie keinen Einspruch gegen die Strafen erheben, Ersatzfreiheitsstrafen antreten. Obwohl der Verfassungsgerichtshof 2012 das allgemeine Bettelverbot aufgehoben hat, versuchen zahlreiche Städte und Gemeinden durch „sektorale“ Bettelverbote und durch den



© Foto: Getty Images

Einsatz von Stadtwachen BettlerInnen zu vertreiben. Dienlich zur Rechtfertigung der Vertreibung ist dabei der rassistische Mythos der „Bettelfamilie“. Alte Stereotype von Zigeunerclans, die betteln, musizieren und stehlen, geistern durch die Medien. BettlerInnen gelten als Inbegriff der „betrügerischen“ Armen, also unwürdige Arme, denen man weder Kleingeld geben noch sonstige Unterstützung angedeihen lassen soll.

Vertreibungsmaßnahmen durch Behörden und Polizei werden so von den meisten Menschen gutgeheißen. Im Wiener Innenstadtbereich trifft man kaum noch auf bettelnde Menschen, rund um den Stephansdom und in den angrenzenden Fußgängerzonen herrscht Bettelverbot. Die Kontrolle und Bestrafung durch die Polizei ist in touristischen Gebieten der Stadt besonders hoch. Manchmal meiden die Betroffenen dann den Ort, manche verlassen nach zahlreichen Gefängnisaufenthalten das Land. Gänzlich lassen sich die Menschen nicht vertreiben, zu groß ist ihre Notlage. Armut

lässt sich nicht unsichtbar machen und gänzlich aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit verdrängen. Die Tätigkeit des Bettelns ist an den öffentlichen Raum gebunden, wo sonst können bettelnde Menschen auf ihre Situation aufmerksam machen und in Kontakt mit potenziellen GeberInnen treten?

Armut bekämpfen und nicht die Armen

Pauschale Diffamierungen und die Vertreibungspolitik erweisen sich seit Jahren als ineffizient. Bettelnde Menschen und Obdachlose werden – völlig unabhängig davon, wie sie sich verhalten – mit hohen Geldstrafen belegt. Werden diese Strafen beeinträchtigt, lässt sich in vielen Fällen vor dem Verwaltungsgericht die Aufhebung oder Reduzierung der Strafe erreichen. Die Kriminalisierung von Armen kostet die SteuerzahlerInnen sehr viel Geld, denn der Personalaufwand der Exekutive ist enorm, und die Haft in den Polizeianhaltezentren verursacht ebenfalls hohe Kosten. Mit dem

Ergebnis, dass Betroffene nach ihren abgesessenen Strafen wieder auf der Straße sitzen, weil sie keine Alternative haben.

Wenn sich der Wert einer Gesellschaft daran misst, wie sie mit den Schwächsten verfährt, dann ist es höchste Zeit, die Kriminalisierung der von Armut Betroffenen zu beenden. BettlerInnen, Obdachlose und Geflüchtete werden nicht als Mitmenschen, sondern als Last empfunden. Sie trüben das Bild unserer lebenswerten Städte. Sie erinnern uns daran, dass unser Wohlstand vergänglich sein kann. Die Bekämpfung von Armut kann eine Gesellschaft nur stärken. Zu wissen, in Krisensituationen würdevoll aufgefangen zu werden, kann viel Unsicherheit nehmen. Daher gilt es, die Ursachen zu bekämpfen, die soziale Ungleichheit und Armut hervorrufen.



¹ Andere Verwaltungsstrafen wie etwa die Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauchs (Art. 1 § 3 WLSG) oder die Anstandsverletzung (Artikel 1 §1 WLSG) fallen hier darunter.



Europäischer Gemeindetag

Lokal handeln. Global bewegen.

Die Sustainable Development Goals im Alltag

6. bis 8. Mai 2020, Innsbruck

www.cemr2020.at





Der Preis regionaler Ungleichheit

Die Universität Wien erforscht im Projekt COHSMO die Effekte regionaler Unterschiede in Österreich und der EU.

Tatjana Boczy, Universität Wien, Institut für Soziologie

Die Ungleichheiten innerhalb Europas werden zusehends größer. Dies zeigt sich schon kleinräumig an sozialen und ökonomischen Unterschieden zwischen Regionen, Städten und auch Nachbarschaften. Europäische Großstädte stehen international in Konkurrenz, wissensbasierte Ökonomien zu schaffen, um attraktiv und wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Während viele ländliche Gemeinden mit demografischem Wandel, Wegzug und politischen Sparmaßnahmen kämpfen. Um den negativen Folgen ungleicher Entwicklungen entgegenwirken zu können, ist es notwendig, den Einfluss von Orten auf die Lebenschancen der/des Einzelnen zu verstehen. Auch die systematische Auswirkung geografischer Merkmale muss auf den sozialen und ökonomischen Zustand eines Ortes untersucht werden.

Dieser umfassenden Aufgabe widmet sich unser Forschungsteam der Universität Wien im Projekt COHSMO. Wir untersuchen mittels umfassender Statistiken, Interviews und Umfragen die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher Ungleichheit und örtlicher sowie sozialer Unterschiede. Dabei konzentrieren wir uns auf die Bereiche Arbeitsmarkt, Kleinkindbetreuung, Lehrlingsausbildung und lokale Entwicklungs-

strategien. In sieben EU-Mitgliedstaaten analysieren und vergleichen die COHSMO-Teams damit den Einfluss regionaler Gegebenheiten auf soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklung.

Benachteiligungsspirale und Matthäus-Effekt in Österreich

Erste Ergebnisse können wir bereits aus qualitativen Analysen und ausgewerteten Statistiken präsentieren. In den qualitativen

Fallstudien urbaner, suburbaner und ländlicher Gegenden konnten wir eine hohe Formalisierung feststellen, die themenspezifische Netzwerke bildet. Beispielsweise übt die lange Tradition der Sozialpartnerschaft enormen Einfluss in allen Regionen aus. Allerdings können urbane und suburbane Räume diese formalen Netzwerke wesentlich besser nutzen für ihre Entwicklung. Ländliche Gemeinden dagegen profitieren von zentralen AkteurInnen, die konkrete

Nationale Beschäftigungsraten (20- bis 34-Jährige) max. 5 Jahre nach Erreichen des höchsten Bildungsabschlusses, 2018

	Primärabschluss (ISCED 0–2)	Sekundärabschluss (ISCED 3–4)	Tertiärabschluss (ISCED 5–8)
DE	55	90	93,1
LT	50,6	76,5	91,5
AT	59,6	86,7	89,1
UK	59,7	81,9	88,2
PL	49,5	77,5	88
DK	56,2	83,5	87,1
ES	49,7	66,4	77,5
IT	44,1	53,4	65,9
EL	47,1	52,3	62,1

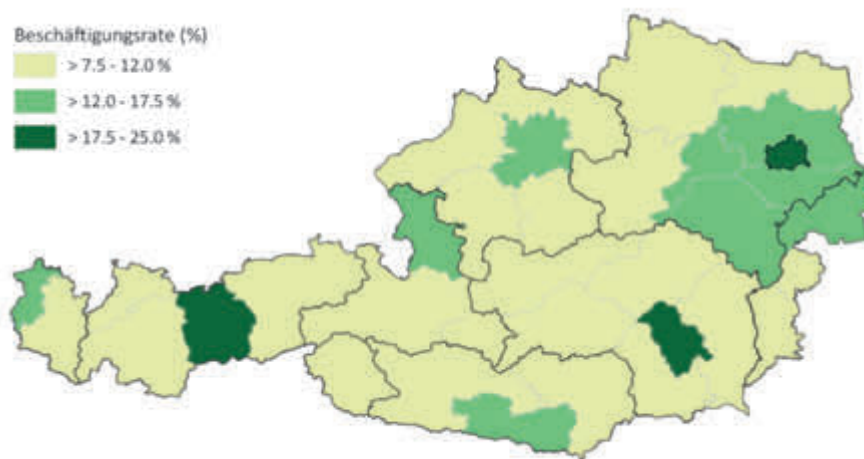
Quelle: Kalkulationen auf Basis von Eurostat online-Daten, Mathias Lipp

Anliegen und Lösungsansätze anpacken können. Allerdings fehlt es diesen Gegenden an professionellen Ressourcen wie administrativem Personal, Räumlichkeiten und langfristiger Finanzierung zur Abwicklung der Formalia, Anträge und konkreten Umsetzung. So kann bereits erkannten Problembereichen, zum Beispiel fehlende Kinderbetreuungsplätzen mit vereinbarten Öffnungszeiten, nur ansatzweise entgegengewirkt werden. Zwischen den lokalen Fällen lässt sich somit ein Matthäus-Effekt feststellen: Wer hat, dem wird gegeben. Netzwerke, Professionalisierung und vorhandene Ressourcen begünstigen die regionale Entwicklung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Arbeitsmarktchancen. Immer noch betreffen diese Faktoren insbesondere Frauen, die in ländlichen Gemeinden leben. Von der Kindererziehung bis zur Pension ist diese Gruppe besonders benachteiligt.

Ländervergleich

Im EU-Vergleich schneidet Österreich zwar im guten Mittelfeld ab, was regionale Unterschiede betrifft. Nationale Beschäftigung in Österreich ist hoch im Vergleich mit Projektpartnerländern plus Deutschland in allen Bildungsabschlussgruppen. Allerdings ist eine benachteiligende Tendenz ländlicher Räume sichtbar. Diese Tendenz betrifft vor allem die Bereiche regionale Wirtschaftsentwicklung (BIP), tertiäre Bildungsabschlüsse und Berufschancen. Einher geht die beobachtete Benachteiligung

Verteilung Beschäftigung mit tertiärem Bildungsabschluss, NUTs 3, 2015



Quellen: STATcube – Statistische, Datenbank Statistik Austria;
Grenzen: CC-BY-3.0: Statistik Austria – data.statistik.gv.at

ländlicher Räume mit dem starken Zuzug in Städte und umliegende Regionen. Insbesondere ist dies in der Gruppe junger Frauen mit höheren Bildungsabschlüssen zu beobachten. Entsprechend verteilt sich die Beschäftigung innerhalb Österreichs nach Bildungsabschluss und wissensbasierten Wirtschaftssektoren. In der Folge werden mit der Förderung und den Investitionen in diesen Sektoren ländliche Gegenden weiter benachteiligt, die regionale Ungleichheit verstärkt sich.

Maßnahmen und Empfehlungen

Den regionalen, ungleichheitsfördernden Effekten könnte mit gezielten Maßnahmen, wie regional-sensibler Ressourcenverteilung und Entwicklungsprojekte, entgegengewirkt werden. Denn obwohl der erkannte Effekt ländliche Gegenden in ihrer sozialen und ökonomischen Entwicklung bremst, sind seine BewohnerInnen weitaus aktiver in der Zusammenarbeit. Gerade dieses gemeinschaftliche Potenzial könnte besser genutzt werden, um bestehende regionale Unterschiede zu nivellieren und innovative Entwicklungsansätze zu fördern.

Variationskoeffizient Beschäftigungsraten (20- bis 34-Jährige) mit Bildungsabschluss nach NUTs 2 (Bundesländer), 2018

	Primärabschluss (ISCED 0–2)	Sekundärabschluss (ISCED 3–4)	Tertiärabschluss (ISCED 5–8)
DE	14,2	2,0	1,9
DK	8,7	1,6	2,6
LT	0,6	12,2	2,7
AT	13,5	4,3	2,9
UK	15,1	8,0	4,3
PL	10,9	5,0	4,5
ES	13,6	9,6	6,8
EL	12,9	7,0	13,4
IT	23,2	20,7	19,6

Quelle: Kalkulationen auf Basis von Eurostat online-Daten, Mathias Lipp

Erste Ergebnisse und Pläne für die Zukunft

Das Forschungsprojekt COHSMO wird 2020 weitere Daten mittels Umfrage und ExpertInneninterviews sammeln. Highlight wird eine Diskussionsrunde sein, bei der VertreterInnen der Regionen und der Politik sowie ExpertInnen eingeladen sind, vorläufige Ergebnisse zu diskutieren. In COHSMO arbeiten wir darüber hinaus an Policy Briefs, die konkrete Handlungsvorschläge aus den Ergebnissen und Ländervergleichen aufbereiten. Weitere Informationen, Newsletter-Abo und erste Ergebnisse finden Sie unter www.cohsmo.aau.dk.



Das Büro für Diversität der Stadt St. Pölten war auch 2018 für den Städtebund in der Fachjury vertreten und überreichte den Inklusionspreis der Stadtbibliothek Judenburg für ihren „BUCH mich!“- Service.

Eine Bereicherung für jede Stadt

Barrierefreiheit bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können, was dafür sorgt, dass die Verschiedenheit in der Gesellschaft ein positives Image bekommt. Was Städte für Inklusion tun (können).

Martina Eigelsreiter, Büro für Diversität der Stadt St. Pölten

Die meisten Menschen verstehen unter Barrierefreiheit Rampen statt Treppen, breite Türen und absenk-bare Busse. Doch der Begriff ist viel umfassender: Auch Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen, Medien, Freizeitangebote und vieles mehr müssen so gestaltet sein, dass sie für alle ohne fremde Hilfe zugäng-

lich sind. Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben. Sie nutzt nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch älteren Menschen, Kindern, Eltern mit Kinderwagen und Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Wie sieht es in Ihrer Stadt

aus? Sind dort alle öffentlichen Gebäude zugänglich? Sind beispielsweise Bus und Bahn barrierefrei?

Es gibt mehr als 80 Millionen EuropäerInnen mit Behinderungen, und auch der Anteil der älteren Menschen in den Gemeinden nimmt zu. Allzu oft fühlt sich diese enorme Personengruppe isoliert, weil

sie keinen Zugang zu öffentlichen Räumen und Verkehrsmitteln hat. Erst langsam setzt sich das Bewusstsein durch, dass sich die Gesellschaft den Menschen mit Behinderungen anpassen muss und nicht umgekehrt. Denn was hilft, wissen wir eigentlich schon lange: Inklusion. Doch tun wir genug dafür? Inklusion muss noch viel mehr erfahrbar und sichtbar werden. Ändern kann sich das nur durch mehr Präsenz von Menschen mit Beeinträchtigung im Alltag. Dazu muss die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben stärker gefördert werden. Inklusion bedeutet auch, Verschiedenheit als positiv zu betrachten. Also ein Zustand der selbstverständlichen Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft. Wenn es normal wird, Rücksicht zu nehmen, weil nun einmal nicht alle Menschen gleich sind, verändert das unsere Gesellschaft. Und Inklusion soll allen den barrierefreien Zugang und ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen – in allen gesellschaftlichen Bereichen. Dass Menschen mit Behinderungen als gleichwertig akzeptiert und auch so behandelt werden, ist schon oft, aber leider nicht immer der Fall.

Inklusionspreis der Lebenshilfe Österreich

Um die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu fördern, prämiert die Lebenshilfe in Kooperation mit den Österreichischen Lotterien inklusive Projekte aus ganz Österreich als Vorbilder für ein gelungenes Miteinander. Der Preis dient auch dazu, praktische Beispiele für die erfolgreiche Umsetzung von Inklusion in Österreich aufzuzeigen. Im November 2019 wurden im Rahmen einer Gala im Studio 44 bereits zum vierten Mal die besten Einreichungen feierlich ausgezeichnet. Die PreisträgerInnen werden von einer ExpertInnen-Jury nach den Kriterien Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit, Übertragbarkeit und Innovationsgrad ausgewählt. Auch heuer war das Büro für Diversität der Stadt St. Pölten für den Städtebund in der Fachjury vertreten. Die PreisträgerInnen des Inklusionspreises wirken motivierend – auf Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden! Bereits drei Mal wurden Städte/Gemeinden mit einem Inklusionspreis geehrt:

Leichte Sprache als Schlüssel zum Museum

Schwierig und kompliziert geschriebene Texte in Museen stellen für viele Menschen eine große Barriere dar, die es nahezu unmöglich macht, einen Museumsbesuch als kulturelle, emotionale und soziale Bereicherung zu erleben. Da für viele Menschen die Auswirkungen sprachlicher Hürden nur schwer nachvollziehbar sind, wird Sprache als Barriere in unserer Gesellschaft oftmals nicht wahrgenommen. Das Salzburg Museum hat als eines der ersten Museen in Österreich die „Leichte Sprache“ in das Gesamtkonzept integriert. Durch die vielschichtige Einführung der „Leichten Sprache“, sei es bei Führungen, in Foldern sowie Texten im Internet und in den Ausstellungen, beseitigt das Salzburg Museum diese Hürde und erleichtert so einer nicht unbedeutend großen Gruppe den Zugang zu den Ausstellungsinhalten. Die Texte in „Leicht Lesen“ auf Stufe A2 sollten für mindestens 95 % der Bevölkerung lesbar sein. Das Salzburg Museum zeigt als gutes Vorbild, wie wichtig es ist, auch durch verständliche Sprache alle Menschen willkommen zu heißen und ihnen einen sinnvollen Besuch des Hauses zu ermöglichen. (Inklusionspreis 2016)

Marktgemeinde Neudau

Die Marktgemeinde Neudau hat es sich zum Ziel gemacht, barrierefrei und inklusiv zu werden. Dafür hat sie mehrere Projekte ins Leben gerufen: Alle öffentlichen Gebäude und Sozialeinrichtungen sind barrierefrei zugänglich oder werden gerade dazu gemacht, ein barrierefreier Rundwanderweg ist in Planung und ein neues Jugend- und Familiengästehaus wird gebaut. Alle Menschen, die Natur gerne mögen, sollen hier Urlaub machen können. Das Gästehaus soll in unmittelbarer Nachbarschaft zur Tageswerkstätte sowie zu den Wohnhäusern der Lebenshilfe gebaut werden. Menschen mit Behinderung sollen dadurch Arbeit bekommen. Das bereits vorhandene Integrationszentrum besteht aus einer Tageswerkstätte und einem Veranstaltungssaal mit Wintergarten. (Inklusionspreis 2017)

Stadtbibliothek Judenburg

Mit dem „BUCH mich!“-Service können sich Menschen in Judenburg Bücher ganz

leicht zustellen lassen. Im Folder dazu heißt es: Sie sind in Ihrer Mobilität eingeschränkt? Sie sind krank? Der Weg in die Bibliothek ist Ihnen zu beschwerlich? Kein Problem: Mit „BUCH mich!“ können Sie bequem von zu Hause aus Medien der Stadtbibliothek Judenburg bestellen. Diese werden dann vom Lieferdienst der Lebenshilfe Region Judenburg zugestellt und bei Bedarf von diesem auch wieder abgeholt. Die Lebenshilfe Region Judenburg bekommt dafür einen Geldbetrag, dieser deckt die Fahrtkosten für das Zustellen. Das Angebot umfasst Bücher, Zeitschriften, Hörbücher und DVDs. Auf Wunsch wird auch bei der Auswahl geholfen. Für neue KundInnen kann die Anmeldung telefonisch erfolgen, und die Beitrittserklärung der Stadtbibliothek Judenburg kann dann bei der Zustellung erfolgen. Der „BUCH mich!“-Service wird von den Menschen gut angenommen. (Inklusionspreis 2018) Jede der Initiativen zeigt uns, dass wir Inklusion in Österreich zusammen schaffen können! Nachmachen ist übrigens explizit erwünscht!

Alle Informationen zum Österreichischen Inklusionspreis sind hier zu finden:

www.inklusionspreis.at



BARRIEREFREI

sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetz – § 6 Abs. 5

Inklusiv und barrierefrei

Stadtmagistrat Innsbruck in Vorreiterrolle

Andrea Dullnigg, Kommunikation Landeshauptstadt Innsbruck

Rund zehn bis 15 Prozent der Bevölkerung weisen eine Form von Behinderung auf. In Innsbruck sind demnach knapp 17.000 Menschen betroffen. Dies umfasst nicht ausschließlich RollstuhlfahrerInnen, blinde und gehörlose Menschen, sondern auch chronisch Kranke, schwerhörige Personen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten, aber auch alte und gebrechliche Personen. Die Stadt Innsbruck schreibt Barrierefreiheit sowohl in ihrer Rolle als Dienstgeberin als auch als Serviceleisterin groß und wurde dafür ausgezeichnet.

Wir sind inklusiv

Im vergangenen Jahr erhielt die Stadt Innsbruck das Gütesiegel des Sozialministeriumservices „Wir sind inklusiv“ bis 2021. Mit dieser Auszeichnung werden Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe für ihre vorbildliche Haltung im Bereich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausgezeichnet. „Der Stadtmagistrat hat eine Vorreiterrolle inne, was die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung betrifft, und ist damit ein

BEISPIEL

Die Stadt Innsbruck will alle Menschen schnell und einfach informieren.

Doch die Alltagssprache ist nicht für alle verständlich.

Für manche Menschen wird die Alltagssprache zur Barriere.

Die Stadt Innsbruck will aber barrierefrei informieren.

Deshalb hat die Stadt Innsbruck eine Webseite in Leichter Sprache gemacht.

Denn Leichte Sprache verstehen alle besser.



Der Stadtmagistrat erhielt das Gütesiegel „Wir sind inklusiv 2019–2021“ (v. l.): Behindertenvertrauensperson Joachim Schmitz, Personalamtsleiter Ferdinand Neu, Johannes Erhart (Personalwesen), Gleichbehandlungsbeauftragte Monika Erharter und Bürgermeister Georg Willi.

großes Vorbild für andere Betriebe“, betont Bürgermeister Georg Willi. Bereits 2015 erhielt der Magistrat Innsbruck das Gütesiegel. Damit bietet die Landeshauptstadt Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen die erforderlichen Rahmenbedingungen, selbstbestimmt und gleichberechtigt am Erwerbsleben teilzuhaben. „Aktuell sind beim Stadtmagistrat 115 Menschen mit Beeinträchtigung beschäftigt. 2015 waren es noch 90 Personen“, berichtet Personalamtsleiter Ferdinand Neu. „Wir übererfüllen als Arbeitgeber mit 162 Prozent die gesetzlich vorgeschriebene Quote. Für uns zählen jedoch nicht allein die Zahlen, sondern die Qualität und der Inhalt der Arbeit.“

Barrierefreie Übersetzung

Seit Jänner 2020 wird die Aktuelle Stunde des Innsbrucker Gemeinderats in Gebärdensprache übersetzt. „Es freut mich sehr, dass die Barrierefreiheit in Innsbruck Schritt für Schritt ausgebaut wird. Dazu gehören nicht nur bauliche Maßnahmen, sondern auch die ungehinderte Teilnahme an Veranstaltungen, so zum Beispiel auch an einer Gemein-

deratssitzung. Es handelt sich um eine gezielte Einladung an alle Gehörlosen, direkt vor Ort dabei zu sein und Kommunalpolitik zu erleben“, erklärt die für die Agenden des Behindertenbeirates zuständige Stadträtin Elisabeth Mayr. Seit Jänner 2020 werden zusätzlich zu den GebärdensprachdolmetscherInnen auch ausgebildete SchriftdolmetscherInnen vermittelt. Bei städtischen Amtshandlungen, Serviceleistungen oder Veranstaltungen, wie etwa BürgerInnenbeteiligung, können somit Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetschleistungen angefordert werden. Die dafür anfallenden Kosten werden vom Stadtmagistrat übernommen.

Innsbruck spricht barrierefrei

Einen vereinfachten Behördenkontakt ermöglicht die Webseite des Stadtmagistrats in „Leichter Sprache“, ls.innsbruck.gv.at, die im Rahmen der Initiative „Innsbruck spricht auf Augenhöhe“ umgesetzt wurde. Das Informationsangebot umfasst die Themenfelder Leben, Wohnen, Verkehr, BürgerInnen, Menschen mit Behinderung und Integration.



Armut im reichen Europa

Die Städte sind zunehmend mit der Bekämpfung der Armut konfrontiert, auch in reichen EU-Mitgliedstaaten. Ein Forschungsprojekt an der Johannes Kepler Universität in Linz beschäftigt sich mit Strategien und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in europäischen Städten.

Univ.-Prof. Dorothea GREILING und Melanie SCHINNERL, Institut für Management Accounting, Johannes Kepler Universität Linz

Im Jahr 2018 waren 109,2 Millionen Personen bzw. 21,7 % der Bevölkerung in der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht¹. Zwar ist seit dem Höhepunkt im Jahr 2012 (123,8 Millionen Personen) ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen, dennoch sind im Vergleich zum Ausgangswert vom Jahr 2008 (116,1 Millionen, Kroatien ausgeschlossen) lediglich um 8,2 Millionen Menschen (Kroatien eingeschlossen) weniger von Armut oder sozialer

Ausgrenzung bedroht². Damit wird das Europa-2020-Ziel, eine EU-weite Reduzierung um 20 Millionen Personen, verfehlt.

Was tun EU-Städte gegen Armut?

In den EU-Mitgliedstaaten lebt der Großteil der armen Personen in ländlichen Gebieten³. Allerdings ist in sechs EU-Staaten die Gefährdung durch Armut und soziale Ausgrenzung im Mehrjahrestrend in den Städ-

ten durchschnittlich höher als im ländlichen Raum⁴: Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, die Niederlande und Österreich. Im Rahmen eines vom Jubiläumsfonds der Nationalbank geförderten Forschungsprojekts⁵ untersuchen ForscherInnen an der Johannes Kepler Universität, Armutsreduktionsstrategien in 22 europäischen Städten. Ergänzend zu einer umfangreichen Dokumenten- und Literaturanalyse wurden seit März 2018 insgesamt 173 Ex-

pertInneninterviews mit KommunalvertreterInnen, Nonprofit-Organisationen, staatlichen StakeholderInnen und AnsprechpartnerInnen aus der Wissenschaft geführt.

Armut(sbekämpfung) und ihre Komplexität

Armut ist eine multifaktorielle gesellschaftliche Herausforderung. Die Armutsursachen sind komplex und sowohl individuell (Bildungsstand, Herkunftsland, Lebensphase, Familienstand etc.) als auch strukturell (Segregationsausgangslage, Wandel der Employability-Anforderungen, Wandel der Struktur des Arbeitsmarktes, Entwicklung der Zinssätze, Wachstum der Städte). Einen „one size fits all“-kommunalen Gesamtansatz oder „die“ Best-/Good-Practice-Strategie gibt es erwartungsgemäß nicht. Dazu sind die Wohlfahrtsstaatsansätze (von liberal bis sozialdemokratisch), die kommunalen Politikgestaltungskompetenzen und der jeweilige kommunale Mix der Armutsursachen in den sechs Staaten zu unterschiedlich. Das Problem der Working Poor und die Altersarmut sind in Österreich zurzeit noch weniger virulent als beispielsweise in Deutschland und Großbritannien. Bis auf Dänemark war die Ohnmacht der Städte bei der Politikgestaltung ein wiederkehrendes Thema. Besonders prekär ist die Situation in Großbritannien. Innerhalb ihrer finanziellen Möglichkeiten und in Abhängigkeit

der politischen Schwerpunktsetzung engagieren sich die Fokuskommunen aktiv im Kampf gegen Armut. Besonders geringe kommunale Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Hier wünschen sich Kommunen mehr Mitgestaltung bei dem Design der sozialen Infrastruktur. Innerhalb der Kommunen gilt es, das Silodenken innerhalb der verschiedenen Ressorts (z. B. zwischen Jugend/Familien und Soziales) zu verbessern. Österreichische Kommunen können von Ansätzen aus Belgien und Großbritannien lernen, in denen es einen kommunalen Armutsplan mit konkreten Zielwerten und Maßnahmen gibt (z. B. „People Make Glasgow Fairer Strategy 2016“). Die wirksamste Politik für eine nachhaltige Armutsreduktion ist die Prävention. Dies erfordert, bereits frühzeitig anzusetzen und nicht erst kurativ bei gescheiterten Bildungskarrieren, unzureichenden Arbeitsmarkteinbindungen oder erfolgter Delogierung.

(Leistbares) Wohnen

Der Mangel an leistbarem Wohnraum in Kombination mit steigender Wohnungslosigkeit waren sehr zentrale Themen. Die Housing overburden rates betreffen überproportional einkommensarme Bevölkerungskreise. Mit über 100 Jahren sozialem Wohnbau ist Wien ein internationales Best-Practice-Beispiel, das zeigt, dass erfolgrei-

che kommunale Maßnahmen einen langen Atem brauchen. Besonders dramatisch ist die Situation in Großbritannien und Deutschland. In Dänemark und den Niederlanden ist die Überschuldung für Wohneigentum ein volkswirtschaftliches Wachstumshemmnis. Ein Ausbau des sozialen Wohnungsbaus ist zu forcieren. Hier hätte das österreichische Regierungsprogramm etwas mutiger sein können. Überkomplexe Bau- und Raumordnungsvorschriften beeinflussen die Kosten des Wohnungsbaus. Kommunen haben in diesem Bereich in aller Regel nur wenig Gestaltungsspielraum. Entsprechende Flexibilisierungen und eine aktive kommunale Flächennutzungs politik, wie die Festlegung eines Mindestanteils von 60 Prozent für sozialen Wohnbau beim Verkauf von kommunalen Grundstücken, sind notwendig. Besonders innovativ ist hier Südtirol. Die europäische Bürgerinitiative „Housing for All“ (www.housingforall.eu) ist ein besonders unterstützenswertes Unterfangen.

Kinderarmut

Kinderarmut und damit vererbte Armut ist ein massives Problem in allen Fokuskommunen. Die Kinderarmut beträgt in London und Brüssel 37 %, in Berlin 33 % und in Wien 20 %. In Österreich sind 372.000 Kinder und Jugendliche armutsgefährdet. Kinderarmut hat ihre Ursache in der Armut der Eltern, die besonders stark mit deren Bildungsabschluss, Erwerbsstatus und dem Migrationshintergrund (Nicht-EU) korreliert. Frühe Familienhilfen und ein flächendeckendes Angebot institutioneller Kinderbetreuung im Vorschulalter und Schulalter sowie die Förderung des Erwerbs der Landessprache gelten als zielfördernde Ansätze, um den Kindern einen guten Start zu ermöglichen. Besonders innovative Ansätze, die auch die Eltern einschließen, gibt es in Flandern.

Working Poor

Die nachhaltige Integration ins Erwerbsleben gilt im Social-Investment-Ansatz als Schlüssel zur Armutsreduktion. In britischen, deutschen und niederländischen Kommunen gibt es aber eine überdurchschnittliche Anzahl an Working Poor. Der Weg in die Altersarmut ist hier vorgezeichnet. Auch hier ist Bildung wieder ein zentra-



Bildung, Arbeitsmarkteinbindung und Wohnraum können vor Armut schützen.

ler Schlüssel. Die Politik des Förderns und Forderns reicht jedoch nicht aus, um strukturelle Arbeitsmarktherausforderungen zu reduzieren. Qualifizierungsangebote gibt es in den Fokuskommunen vorrangig für die Zielgruppe im Alter von 15 bis 25 Jahren. Die Fokussierung auf diese Altersklasse greift zu kurz. Kommunen engagieren sich hier komplementär zu nationalen und bundeslandspezifischen Initiativen. In Österreich sind 36 % der MindestsicherungsempfängerInnen arbeitsmarktfähig, 8 % sind erwerbstätig. Stärker als in den Niederlanden und in Dänemark ist in Österreich die Arbeitsmarktintegration von Müttern schlechter. Während viele Fokuskommunen Programme zur Qualifikation von Jugendlichen haben, geht der sehr arme Londoner Stadtteil Tower Hamlet einen innovativen Schritt mit „Work Path“, einer eigenen Arbeitsvermittlung. Bei der ökosozialen Ausgestaltung des öffentlichen Vergabewesens lohnt sich ebenfalls der Blick nach Großbritannien, das als freiwilliges Element einen so-

nannten „Social Basket“ beim öffentlichen Vergabewesen hat.

Multi-AkteurInnen-Netzwerke gesucht

Die Ergebnisse aus den Interviews zeigen, dass der Kampf gegen Armut ein Mehrebenen-Governance-Unterfangen ist, wobei laut städtischen InterviewpartnerInnen die Unterstützung seitens Non-Profit-Organisationen essenziell ist.

Die Armutsbekämpfungspolitik wird von den Regional- oder Zentralregierungen entworfen und teils auch (mit)finanziert. Die mangelnden Entscheidungskompetenzen wurden dabei insbesondere im Bereich der Wohnungspolitik, der Arbeitsmarktpolitik und der Ausgestaltung des Sozialleistungssystems (einschließlich entsprechender Sparmaßnahmen) kritisiert. Kommunen sind die Akteurinnen, die am besten die lokalen Besonderheiten kennen und damit auch eine entsprechende Politik lokal adjustieren können.

Geld allein genügt nicht

Armutsbekämpfung ist mehr als finanzielle Unterstützung. Wichtig im Bereich der Armutsbekämpfung ist die soziale Infrastruktur. Die Angebotspalette in den Fokuskommunen reicht von finanziellen Unterstützungsleistungen über Sachleistungen bis hin zu einem vielfältigen Dienstleistungsangebot. Zentral dabei ist die einfache Erreichbarkeit – je leichter und unbürokratischer der Zugang zu den Leistungen gestaltet ist, desto häufiger erfolgt deren Inanspruchnahme. Hier gibt es in allen Ländern noch Barrieren abzubauen. 🇦🇹

1 Eurostat 2019

2 Eurostat 2019

3 Eurostat 2016

4 Eurostat 2018

5 Projektnummer 17648



EVENTS, MEETINGS, INCENTIVES, TAGUNGEN, SEMINARE, TEAMBUILDINGS U.V.M.
SPIELEND ZUM ERFOLG AM SCHÖNSTEN SPIELPLATZ ÖSTERREICHS

Kontaktieren Sie uns unter: anfrage@projekt-spielberg.com

PROJEKT-SPIELBERG.COM





Energiearmut ist in Österreich auch häufig mit dem Auftreten von Mauerschimmel und mit undichten Fenstern und Türen verbunden.

Energiearmut: Wenn Heizen und warmes Wasser Luxus sind

Angenehm beheizte Wohnungen können sich leider nicht alle Menschen leisten. Die Betroffenen brauchen finanzielle Unterstützung und gute Beratung. Beides bekommen sie im Rahmen der Wiener Energieunterstützung.

Alexandra Bauer, DIE UMWELTBERATUNG, Leitung Fachbereich Bauen/Wohnen/Energie

Bei armutsgefährdeten oder armutsbetroffenen Haushalten sind Energiekostennachzahlungen existenzbedrohlich. Hohe Nachzahlungen können kleine Haushaltsbudgets überfordern und in letzter Konsequenz sogar zu Delogierungen führen – Energieschulden sind prekäre Schulden. Wenn das Energieversorgungsunternehmen damit droht, Heizung und/oder Strom abzuschalten, ist das bitter. Und besonders ernst ist die Lage, wenn die Energie dann wirklich abgeschaltet wird.

Was ist Energiearmut?

Energiearmut beschreibt die Wechselwirkung zwischen Armut und Energiekosten in Industrieländern. Energiearmut bedeutet, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen hohe Energierechnungen nicht bezahlen können. Eine offizielle Definition des Begriffes „Energiearmut“ gibt es in Österreich noch nicht. Die Statistik Austria definierte für jene Haushalte Energiearmut, deren Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle lag und die gleichzeitig überdurchschnittlich hohe Energiekosten zu beglei-

chen hatten. 2016 waren in Österreich 3,1 % der Haushalte energiearm, was hochgerechnet rund 117.000 Haushalten oder ca. 300.000 Personen entsprach.

Es gibt im Wesentlichen vier Ursachen für Energiearmut: die schlechte finanzielle Situation der betroffenen Haushalte, den Energiestandard der Wohngebäude und die Ausstattung mit Haushaltsgeräten, ineffiziente Verhaltensweisen sowie steigende Energiepreise. Energiearmut ist in Österreich auch häufig mit dem Auftreten von Mauerschimmel und mit undichten Fenstern und Türen verbunden. Energiearmut ist kein neues Phänomen. ExpertInnen aus Wissenschaft und Forschung beschäftigen sich in Österreich seit rund zehn Jahren mit diesem Thema.

Kaum zu glauben ... so viel Armut hierzulande!

Im Jahr 2018 gab es in Österreich rund 1.512.000 armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Menschen nach Definition der Europa-2020-Strategie. Das entsprach 17,5 % der Gesamtbevölkerung. Auch 372.000

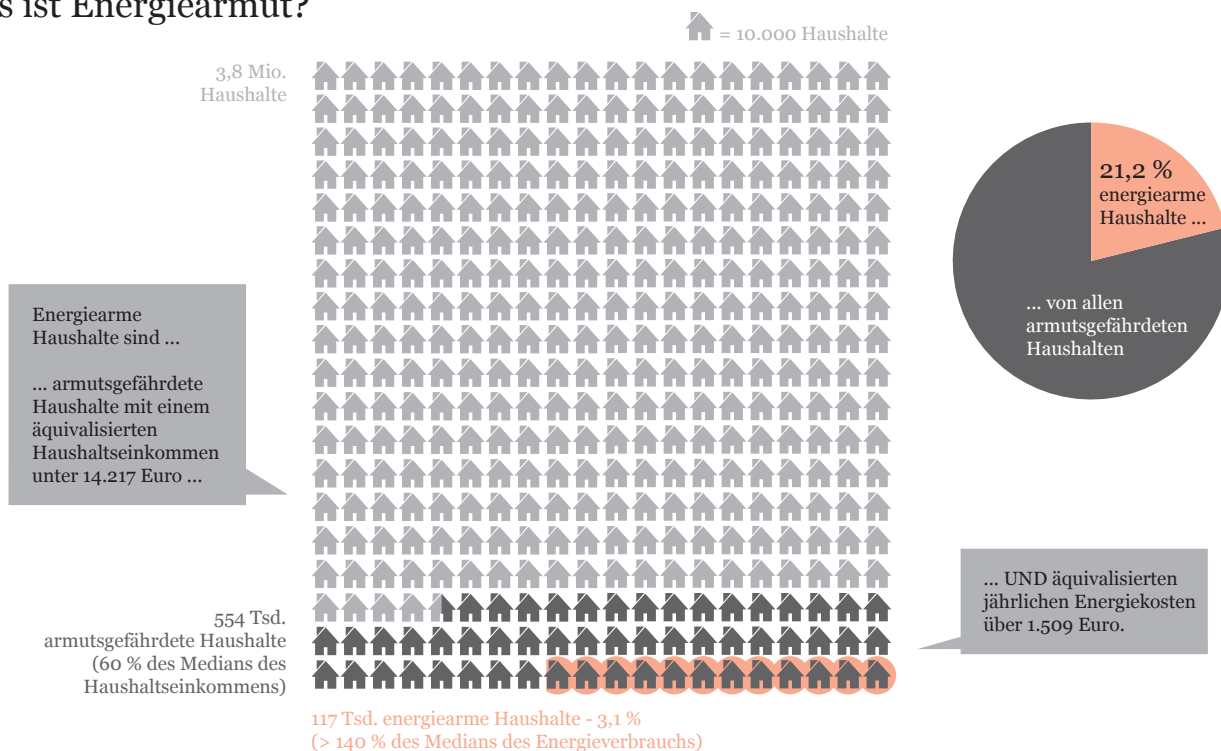
Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren lebten in Haushalten mit Ausgrenzungsgefährdung und waren dadurch in vielen Bereichen von sozialer Teilhabe ausgeschlossen ... und das in einem der reichsten Länder der Welt! (Quelle: Statistik Austria)

Unterstützung durch Beratung

Wenn die Energiekostenabrechnung mit einer riesigen Nachzahlung eintrudelt, ist Soforthilfe gefragt. Diejenigen, die ohnehin nicht viel haben, sind von hohen Energiekosten besonders betroffen. Eine finanzielle Unterstützung ist hilfreich, aber ebenso wichtig sind Informationen, wie man den Energieverbrauch nachhaltig reduzieren kann und Begleitmaßnahmen wie z. B. ein Thermenservice, die Reparatur von kaputten Fensterscheiben oder ein Gerätetausch.

Österreichweit gibt es viele unterschiedliche Initiativen zur Bekämpfung von Energiearmut wie z. B. den Caritas-Verbund-Stromhilfefonds, der im Herbst 2019 sein 10. Jubiläum feierte. Im Rahmen dieses Projekts werden in sieben Bundesländern (Wien,

Was ist Energiearmut?



Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Oberösterreich) Energieberatungen in betroffenen Haushalten durchgeführt und bei Bedarf kostenlos Geräte getauscht. Anlaufstellen in den einzelnen Bundesländern sind die Sozialberatungsstellen der Caritas.

Der Wiener Weg

In Wien wurden ab 2012 in einem dreijährigen Pilotprojekt 500 armutsgefährdete Haushalte von der Ombudsstelle der Wien Energie und von DIE UMWELTBERATUNG nachhaltig beim Energiesparen unterstützt. Die Erfahrungen im Pilotprojekt zeigten, dass für Menschen mit unsicheren Lebensumständen andere Themen als der Energieverbrauch im eigenen Haushalt vorrangig sind. Deshalb ist es besonders wichtig, dass begleitende Maßnahmen, wie z. B. eine Energieberatung vor Ort, zeitnah erfolgen – also wenn das Energiethema bei den Betroffenen aufgrund der gerade eingetrudelten Rechnung oder Mahnung präsent ist. Kleinere energieeffiziente Sanierungs- oder Reparaturarbeiten sind für diese KundInnen nicht leistbar. Sie benötigen Betreuung und Begleitung, um ihre Situation nachhaltig zu verbessern.

Wiener Energieunterstützung

Im Rahmen des Pilotprojekts entstanden Strukturen, Netzwerke, Partnerschaften und

Kooperationen, die diesen Menschen eine nachhaltige Energieversorgung auch über das Projektende hinaus sichern und somit zur Armutsbekämpfung und Armutsprävention beitragen. Ende 2014 wurde die Wiener Energieunterstützung ins Leben gerufen.

Im Rahmen der Wiener Energieunterstützung können Betroffene eine kostenlose Energieberatung in Anspruch nehmen. EnergieberaterInnen von DIE UMWELTBERATUNG besuchen die Menschen zu Hause und begeben sich mit ihnen gemeinsam auf die Suche nach den größten Energiesparpotenzialen. Gemeinsam mit den BewohnerInnen werden die Energieverbräuche analysiert und konkrete Energiesparmaßnahmen erarbeitet, die ohne Investitionskosten umgesetzt werden können. Zu diesen Maßnahmen gehören Verhaltensänderungen der KundInnen, zum Beispiel beim Lüften, Heizen oder bei der Nutzung von elektrischen Geräten. Auch der Wasserverbrauch wird unter die Lupe genommen. Um den Energieverbrauch nachhaltig zu reduzieren, ist es auch nötig, einen Überblick über den eigenen Verbrauch zu behalten. Deshalb bringen die EnergieberaterInnen von DIE UMWELTBERATUNG den KundInnen bei, wie sie selber Energiebuchhaltung führen können, damit es bei der nächsten Energiekostenabrechnung nicht wieder eine böse Überraschung gibt.

Bei den Energieberatungen werden auch dringend notwendige Investitionen erhoben, wie Reparaturen und Services, Fensterscheibentausch, die Installation von Thermostatventilen oder Raumthermostaten und der Tausch von Geräten. Die Stadt Wien kümmert sich um die Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen.

Ausgezeichnet!

Ziel der Wiener Energieunterstützung ist es, die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern und den Energieverbrauch nachhaltig zu reduzieren. Darüber hinaus verbessern die vorgeschlagenen Maßnahmen die Lebensqualität der BewohnerInnen – zum Beispiel durch Vermeidung von Schimmelbildung und Verbesserung des Raumklimas. 2018 wurden die beiden federführenden Wiener Magistratsabteilungen – die MA 20 Energieplanung und MA 40 Soziales – für die Wiener Energieunterstützung im Rahmen des ÖGUT-Umweltpreises mit dem LEBENSART-Sonderpreis ausgezeichnet. 🏆

INFORMATIONEN

Viele Informationen und praktische Tipps zum Energiesparen bietet
DIE UMWELTBERATUNG:
www.umweltberatung.at/spartipps

Gemeinwohl-Gemeinde werden

Angesichts globaler Probleme wie Klimawandel, Migration oder Verlust an sozialem Zusammenhalt lenken immer mehr Gemeinden den Blick aufs Gemeinwohl.

Christian Felber, Manfred Kofranek, Gemeinwohl-Ökonomie Österreich

Die in Österreich entsprungene Wirtschaftsreformbewegung der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) breitet sich seit 2010 international aus. In 14 Ländern wurden bisher Fördervereine gegründet. 500 Unternehmen haben eine Gemeinwohl-Bilanz erstellt. Die Universität Valencia hat einen GWÖ-Lehrstuhl eingerichtet, die FH Burgenland bietet mit dem Studienzentrum Saalfelden einen Masterlehrgang für „Angewandte Gemeinwohl-Ökonomie“ an und Mäder und Nenzing in Vorarlberg sind Österreichs erste zertifizierte Gemeinwohl-Gemeinden. Nenzing erhielt im Dezember 2019 den SDG-Award Austria für die Berücksichtigung der SDGs bei der Umsetzung von gemeinwohlorientierten Projekten, Mäder wurde 2020 rezertifiziert. Gemeinden dienen „genetisch“ dem Gemeinwohl. Sie sind der logische Ort, an denen eine gemeinwohlorientierte Wirtschaftsweise praktiziert werden kann.

Das Konzept der „Gemeinwohl-Gemeinde“ setzt sich aus fünf Teilprojekten zusammen:

1. Die Gemeinde erstellt für sich selbst eine Gemeinwohl-Bilanz.
2. Die Gemeinde bilanziert Eigenbetriebe.
3. Die Gemeinde fördert die Erstellung der Gemeinwohl-Bilanz bei Privatbetrieben.
4. Die Gemeinde knüpft Beschaffung und Wirtschaftsförderung an die Gemeinwohl-Bilanz.
5. Sie erstellt mit BürgerInnen und weiteren Gemeinden einen regionalen Gemeinwohl-Index, an dem sich die kommunale und regionale Politik künftig orientiert.

Erfahrungen in Pioniergemeinden zeigen, dass sich die Motivation Gemeindebediensteter stark hebt, wenn sie in ethische Reflexions- und Reformprozesse eingebunden werden. Die Themenpalette reicht von Energie-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen über Integration von Randgruppen und Menschen auf der Flucht bis hin zum Stopp der Zersiedelung und Verdichtung von Wohnräumen.

Ist der ethische Blick einmal geschult, kommen Folgefragen fast von selbst: Welche Kriterien sollen bei Betriebsansiedelungen angelegt werden, welche in der Wirtschaftsförderung? Inwieweit sollen in der öffentlichen Beschaffung soziale und ökologische Kriterien – oder direkt das Ergebnis einer Gemeinwohl-Bilanz – berücksichtigt werden?

Pioniergemeinden und Regionalgruppen

Die ersten Gemeinwohl-Gemeinden entstanden in Spanien (Miranda de Azán, Orendain) und Italien (Vinschgau). Die österreichischen Pioniergemeinden in Vorarlberg wurden 2017 zertifiziert. Erste Gemeinwohl-Gemeinde Deutschlands war das bayerische Kirchanschöring 2018. Die drei Schleswig-Holsteinischen Gemeinden Breklum, Bordelum und Klixbüll folgten und erhielten 2019 den Landesumweltpreis. Stuttgart hat nicht nur zwei Stadtbetriebe bilanziert, sondern fördert nun auch „Kohorten“ von Privatbetrieben. Dasselbe macht Wien im Rahmen des OekoBusiness-Programms. Höxter in Nordrhein-Westfalen strebt im Rahmen eines LEADER-Projekts den Status einer Gemeinwohregion

an. Baden-Württemberg, Hessen und Bremen haben die Gemeinwohl-Ökonomie aktuell im Regierungsprogramm. Der EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss empfiehlt in einer Initiativstellungnahme den Einbau der GWÖ in das Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Im deutschen Sprachraum gibt es bald 100 aktive Regionalgruppen.

Am Prozess der Gemeinwohl-Ökonomie kann sich jede Privatperson, jedes Unternehmen und jede Gemeinde niederschwellig beteiligen. Anfragen für Erstinfos oder Zusendung von Gemeinwohl-Bilanzen richten Sie gerne an: austria@ecogood.org | www.ecogood.org.

Gemeinwohl-orientierte Stadtentwicklung Smart-City-Projekte in Amstetten und Kremsmünster

Die Stärkung des Gemeinwohls ist eines der grundlegenden Ziele jeglicher kommunalen Politik. Insbesondere in der Stadtentwicklung werden oft langfristig wirksame Entscheidungen getroffen, die sich auf das Wohlergehen aller auswirken können. Aber wie können die konkreten Wirkungen politischer Entscheidungen in der Stadtentwicklung sichtbar gemacht werden? Welche Leitlinien lassen sich für die Tätigkeit von Planungsausschüssen festmachen? Nach welchen Kriterien sollen Entwicklungsprojekte gefördert werden?

Diesen Fragen widmen sich zwei aktuell laufende „Smart-City“-Forschungsprojekte, die mit Förderung der FFG im Rahmen von größer angelegten Stadt- und Regionalent-

wicklungsprojekten in der Stadt Amstetten und der Marktgemeinde Kremsmünster durchgeführt werden. In beiden Projekten werden auf Grundlage der methodischen Ansätze der Gemeinwohl-Ökonomie Instrumente entwickelt, die Entscheidungen unterstützen und die Auswertung erleichtern sollen.

Langfristige Auswirkungen von Planungsentscheidungen zeigen sich in vielen Feldern, z. B. bei Arbeitsmöglichkeiten, beim Verkehr und im Wohnbau, bei der Daseinsvorsorge, aber auch beim kulturellen Angebot, bei Wissensaustausch und Lernmöglichkeiten sowie bei der regionalen Lebensqualität. Basierend auf den jeweiligen regionalen Entwicklungszielen werden mögliche Auswirkungen auf das Gemeinwohl analysiert und mittels Indikatoren auch bewertbar gemacht. Die vorhandenen Möglichkeiten aktiver Gestaltung durch die Gemeinde werden dabei berücksichtigt.

So wird z. B. im Feld „regionale Lebensqualität“ untersucht, ob die Wertschöpfung durch regionale Wirtschaftsformen steigt, ob der CO₂-Ausstoß durch zunehmenden Einkaufsverkehr ansteigt oder ob durch das kulturelle Angebot im Stadtkern die Intensität sozialer Kontakte zunimmt. Solche Indikatoren zeigen an, ob sich eine Stadt oder Region im Hinblick auf das Gemeinwohl weiterentwickelt und damit für alle BürgerInnen, aber auch für Wirtschaftstreibende attraktiver wird.



Johann König (am Bild mit seinem Weizer Kulturteam) sieht jetzt schon Auswirkungen in seinem Bereich: „Der Bilanzierungsprozess ist immer sehr spannend, trotz seiner Zeitintensität. Es ist es ein Lernprozess für alle Beteiligten.“

Weizer Kulturbüro Das Kulturbüro der Stadt Weiz legt die zweite Gemeinwohl-Bilanz vor.

Die Stadt Weiz hat gleich zwei Stadtbetriebe Gemeinwohl-bilanziert, den Kulturbereich und die gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft. Johann König, Geschäftsführer im Kulturbereich, setzt seit einem Jahrzehnt den Fokus auf die Werte der Gemeinwohl-Ökonomie. Weltoffenheit, ein gelingendes Miteinander, Kulturgenuss in der Region und die Lust auf Kultur wecken:

„Wir versuchen, Kunst, Musik und Lebenskultur aus anderen Erdteilen zu präsentieren. Nachhaltigkeit leben wir beispielsweise, indem wir regionale Produkte im Betrieb bevorzugen und unsere Kulturgebäude wie Kunsthaus, Weberhaus und Volkshaus mit 100 Prozent Ökoenergie heizen. Wir sind Mitglied der Solidarregion Weiz. Über Vorträge, Lesungen, Tagungen hält auch ethisches Wirtschaften in unserem Programm Einzug“, so König.

Weiz wurde für seine Vorreiterrolle als Energiestadt vielfach ausgezeichnet. Die e5-Gemeinde setzt aber nicht nur auf Energie und Umwelt. „Mit Benefizveranstaltungen erwirtschaften wir in unseren Kulturräumen bis zu 50.000 Euro jährlich für soziale Projekte“, schildert König. Das Kunsthaus ist Mitglied im Verein „Hunger auf Kunst und Kultur“, sozial Schwache müssen so nicht auf Kultur verzichten. Im Schnitt wird dieses Angebot bis zu vier Mal pro Veranstaltung genutzt.

Weiz ist auch eine Schulstadt mit über 3.500 SchülerInnen. Die Stadt gibt zwei bis drei Diplomarbeiten im Jahr in Auftrag. So unterstützte die HAK Weiz Johann König bei der zweiten Gemeinwohl-Bilanzierung. Dieser wünscht sich Unterstützung von der überregionalen Politik: „Hilfreich wäre ein faires Wirtschafts- bzw. Steuersystem, das Konzerne nicht begünstigt und den kostenbedingten Wettbewerbsnachteil jener Unternehmen mindert oder ausgleicht, die ökologisch, sozial und ethisch vorbildlich arbeiten.“

WERT	MENSCHENWÜRDIGKEIT	SOLIDARITÄT UND GERECHTIGKEIT	ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT	TRANSPARENZ UND MITENTSCHEIDUNG
BERÜHRUNGSGRUPPE				
A: LIEFERANT*INNEN	A1 Menschenwürde in der Zulieferkette	A2 Solidarität und Gerechtigkeit in der Zulieferkette	A3 Ökologische Nachhaltigkeit in der Zulieferkette	A4 Transparenz und Mitentscheidung in der Zulieferkette
B: EIGENTÜMER*INNEN & FINANZ-PARTNER*INNEN	B1 Ethische Haltung im Umgang mit Geldmitteln	B2 Soziale Haltung im Umgang mit Geldmitteln	B3 Sozial-ökologische Investitionen und Mittelverwendung	B4 Eigentum und Mitentscheidung
C: MITARBEITENDE	C1 Menschenwürde am Arbeitsplatz	C2 Ausgestaltung der Arbeitsverträge	C3 Förderung des ökologischen Verhaltens der Mitarbeitenden	C4 Innerbetriebliche Mitentscheidung und Transparenz
D: KUND*INNEN & MITUNTERNEHMEN	D1 Ethische Kund*innenbeziehungen	D2 Kooperation und Solidarität mit Mitunternehmen	D3 Ökologische Auswirkung durch Nutzung und Entsorgung von Produkten und Dienstleistungen	D4 Kund*innen-Mitwirkung und Produkttransparenz
E: GESELLSCHAFTLICHES UMFELD	E1 Sinn und gesellschaftliche Wirkung der Produkte und Dienstleistungen	E2 Beitrag zum Gemeinwesen	E3 Reduktion ökologischer Auswirkungen	E4 Transparenz und gesellschaftliche Mitentscheidung

Die Gemeinwohl-Bilanz, das Herzstück der Gemeinwohl-Ökonomie, dient sowohl als Spiegel als auch als Kompass. Sie eröffnet mit der Gemeinwohl-Matrix als Instrument eine 360-Grad-Sicht auf eine Organisation, präsentiert ihre Stärken und zeigt nächste Ziele mit allen Berührungsgruppen/StakeholderInnen auf dem Weg zum Gemeinwohl auf.

Gemeinsam stärker

Im Sommersemester 2020 setzt Wien ein Pilotprojekt für Wiener Schulen um. „Respekt: Gemeinsam stärker“ startet an fünf Neuen Mittelschulen, weitere Standorte folgen.

Diskriminierung wegen Herkunft, Geschlecht oder Religion, Hass im Netz, Gewalt, soziale Spannungen, Abwertung und Mobbing – wie gehen SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern und DirektorInnen mit Herausforderungen im Schulalltag am besten um? Im Sommersemester 2020 bietet das Pilotprojekt „Respekt: Gemeinsam stärker“ an fünf Neuen Mittelschulen Hilfestellungen für diese Herausforderungen. Weitere fünf Schulstandorte folgen im Herbst.

Nachhaltige Schulkultur

Im Mittelpunkt steht die Entwicklung einer nachhaltigen Schulkultur des gegenseitigen Respekts und der Gleichberechtigung, die in einem Schulleitbild festgeschrieben wird. Dabei sollen sich alle – von LehrerInnen und Eltern bis zu SchülerInnen – einbringen können. Es geht auch darum, Mädchen und Burschen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Überholte Rollenbilder und Klischees sollen aufgebrochen werden.

Unterstützung von außen

17 externe KooperationspartnerInnen führen Workshops, Kunst- und andere Projekte sowie Fortbildungen an den Schulen durch. Und auch für die Eltern wird es Angebote geben, um sie stärker in den Schulalltag einzubinden. Der Verein Wiener Jugendzentren koordiniert das Projekt und bringt dabei Erfahrung aus 40 Jahren Jugendar-



beit ein. Mädchen und Burschen sollen in ihrem Selbstbewusstsein, ihrer Individualität gestärkt werden – mit einem ganzheitlichen Ansatz, der über die Schule hinaus wirkt. Wichtig ist auch, Mädchen- und Frauenrechte zu vermitteln.

Beispiel NMS Enkplatz 1

Um den fünf Pilotschulen maßgeschneiderte Unterstützung bieten zu können, wurde der Bedarf bei DirektorInnen, LehrerInnen und SchülerInnen erhoben. So hat die NMS Enkplatz 1 in Simmering Schwer-

punkte in den Bereichen Genderthematik und Mitbestimmung gesetzt. Denn an diesem Schulstandort gibt es einen hohen Burschenanteil. Diese Tatsache wirkt sich auf das Schulklima aus und verlangt seitens der Direktorin und der Pädago-



gInnen hohe Sensibilität. Die Schule möchte Mädchen stärken und achtet darauf, Burschen Vorbilder anzubieten, die ihnen Alternativen zur ihrer Entfaltung abseits von Rollenbildern aufzeigen. Dazu wird es etwa Workshops zu Themen der Selbstbestimmung und -entfaltung sowie Gewalt- und Mobbing-Prävention geben. Oder Theaterprojekte, die die Jugendlichen in ihrer Selbstwahrnehmung stärken. Im Bereich Elternarbeit werden Konzepte erarbeitet, um Mütter und Väter stärker einzubinden. Ebenfalls geplant ist die Schaffung eines eigenen Mädchenraums sowie eines Burschenraums. Diese Orte sollen auch außerhalb der Unterrichtszeiten als Freiräume zur Verfügung stehen. Martina Vogel-Waldhütter, Direktorin am Enkplatz 1: „Die Zielsetzungen und die Schwerpunkte von ‚Respekt: Gemeinsam stärker‘ hatten von Anfang an mein In-

teresse: Sich mit den Fragen Was sind unsere Stärken?, Was sind unsere Herausforderungen? und Was wünsche ich mir für unsere Schule? auseinanderzusetzen, ermöglicht Standort- und Personalentwicklung zum Wohle der Schülerinnen und Schüler. Mit der Unterstützung des Programms können wir neue Perspektiven und eine moderne Schule entwickeln, in der sich alle Beteiligten auf Augenhöhe begegnen.“

Inhaltliche Schwerpunkte

An folgenden fünf Schwerpunkten wird aktiv gearbeitet:

1. Jugendliche stärken

Auch im 21. Jahrhundert müssen sich Jugendliche noch häufig mit Geschlechterklischees auseinandersetzen. Oft bekommen junge Menschen zu hören, was „typisch männlich“ oder „typisch weiblich“ sei. Solche Erwartungshaltungen schränken

in den Entscheidungen ein und müssen aufgebrochen werden.

2. Demokratie fördern

Die Jugendlichen werden stärker in die Gestaltung des Schulalltags eingebunden und lernen so demokratische Prozesse kennen.

3. Lehrkräfte stützen

LehrerInnen sollen in ihrer Fähigkeit, Krisen zu bewältigen, gestärkt werden. Das Augenmerk liegt auf der Arbeit mit den LehrerInnenkollegien und dem Ausbau von Unterstützungssystemen. Beispielsweise sollen Handlungsleitfäden für herausfordernde Situationen mit SchülerInnen erarbeitet werden.

4. Vielfalt zulassen

Die Schule muss als Mittlerin zwischen den Einstellungen der Familien und den Anforderungen der Gesellschaft an Kinder und Jugendliche arbeiten. Vorurteile und Abwertungen in der

Klasse dürfen nicht unter den Tisch gekehrt werden. Es ist wichtig, sich damit auseinanderzusetzen. Es geht darum, Vielfalt zuzulassen.

5. Soziale Medien

Jugendliche müssen in ihrem Umgang mit sozialen Medien gestärkt werden. Diese sind für junge Menschen ein wesentlicher Teil ihres Alltags. Daher ist es wichtig, einen differenzierten Blick auf die Selbstwahrnehmung zu entwickeln. Über die möglichen Konsequenzen der Nutzung dieser Medien sind SchülerInnen aber oft mangelhaft informiert. SchülerInnen sollen lernen, wie sie achtsam mit ihren Daten umgehen. Mobbing und Hass im Netz dürfen nicht toleriert werden.

Infos

respekt.wien.gv.at

Pflichtschulen im Überblick

Die Bereiche Pflichtschule und Tagesbetreuung sind für die Gemeindeebene von hoher Bedeutung. In unseren neuen Fact Sheets bieten wir einen Überblick zu den wichtigsten Daten und Fakten sowie Reformvorhaben.

Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Wie ist der aktuelle Stand zu Ganztagschulen oder Deutschförderklassen? Wie werden die Bereiche Pflichtschule und Tagesbetreuung finanziert, und wer zahlt wie viel? Welche Reformen sind in den nächsten Jahren notwendig? Es ist schwer, einen Überblick zum komplexen Bildungsbereich zu behalten. Aus diesem Grund wurde das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung vom Österreichischen Städtebund beauftragt, Fact

Sheets¹ für die Bereiche Pflichtschule und Tagesbetreuung zu erstellen. Diese sollen in übersichtlicher und gut verständlicher Art und Weise einen Überblick und Einblick in zentrale Fragestellungen geben.

Gemeinderelevante Themen

Die Fact Sheets konzentrieren sich auf die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Abbildung 1) und die daran geknüpfte Tagesbetreuung (Abbildung 2). Im Fokus ste-

hen daher jene Teilbereiche des Bildungssystems, welche insbesondere für die Gemeindeebene besonders relevant sind. Neben einem grundsätzlichen Überblick zu Aufgabenverteilung und Finanzierung werden auch wichtige Themen wie Ganztagschulen, Deutschförderklassen, Inklusion – Kinder mit Behinderungen und Reformfordernisse dargestellt und diskutiert.

Hohe Ausgabendynamik

In den letzten Jahren gab es mehrere Ausbauprogramme, weshalb der Pflichtschulbereich der dynamischste Ausgabenbereich der Gemeinden ist. Im Jahr 2017 wendeten die Gemeinden knapp 2 Mrd. Euro für die Pflichtschule auf (Abbildung 3). Die wichtigsten Ausgabengrößen sind Instandhaltung (48 Prozent), Investitionen (22 Prozent) und Personalausgaben (19 Prozent). Nicht zuletzt aufgrund der Ausbaumassnahmen von Ganztagschulen stiegen die Ausgaben seit 2008 um 47 Prozent; ab 2013 ist ein massiver Anstieg der Investitionen erkennbar. Die getätigten Investitionen führten langfristig auch zu einem Anstieg bei Instandhaltung und Personal.

Die Einnahmen der Gemeinden lagen nur bei 528 Mio. Euro – dies sind 27 Prozent der Ausgaben. Seit 2008 sind die Einnahmen um 54 Prozent gestiegen. Mit 39 Prozent die wichtigste Einnahmengröße sind Transfers von den Ländern – vor allem Investitionszuschüsse für den Schulbau sowie den Ganztagschulausbau. Diese Mittel sind seit 2017 um 58 Prozent gestiegen. Zweite wesentliche Einnahmengröße (34 Prozent der Einnahmen) sind Leistungserlöse, deren Steigerung seit 2008

Abbildung 1: Pflichtschultypen



Abbildung 2: Formen der Tagesbetreuung





etwa 31 Prozent betrug – in erster Linie Beiträge für die Nachmittagsbetreuung, teils auch Schulerhaltsbeiträge anderer Gemeinden.

Nach Abzug von Transfers tragen die Gemeinden 21 Prozent aller Netto-Ausgaben im Pflichtschulbereich. Den überwiegenden Teil mit 69 Prozent übernimmt der Bund, das sind im Wesentlichen die Personalausgaben für das Lehrpersonal. Die Länder sind die zentrale Schnittstelle, sie übernehmen aber nur 10 Prozent der Netto-Ausgaben.

Unterschiedliche Herausforderungen

Schule ist nicht gleich Schule. Innerhalb der Pflichtschullandschaft unterscheiden sich die Schulen deutlich hinsichtlich ihrer Größe und sozio-demografischen Rahmenbedingungen. Ein Indikator hierfür ist etwa

die durchschnittliche Klassengröße (Abbildung 4). Diese steigt mit der Größe der Gemeinden. Dies ist darin begründet, dass am Land aufgrund der vielen Kleinstschulen auch vermehrt kleinere Klassen bestehen, welche den Durchschnitt senken. In Städten hingegen findet sich eine höhere Auslastung.

Relevante regionale Unterschiede gibt es auch aufgrund der regional unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung. So werden sich in Kärnten von 2008 bis 2040 die SchülerInnenzahlen um 14 Prozent verringern, in Wien hingegen steigen sie um 33 Prozent. Dies zeigt unterschiedliche Anforderungen an die Infrastruktur. Während

Abbildung 3: Ausgaben der Gemeinden (inkl. Wien) in Mio. Euro, 2008–2017

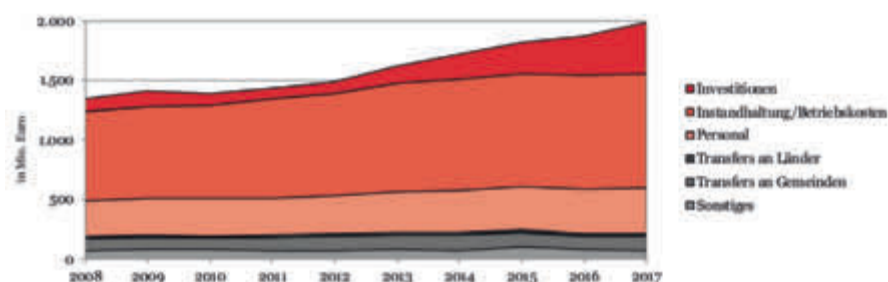
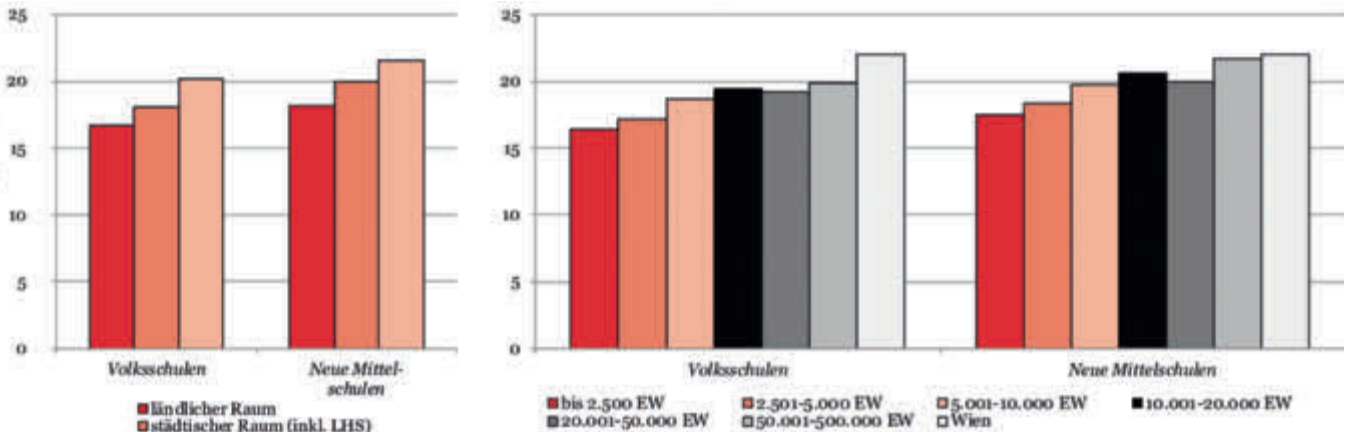


**Abbildung 4: Mittlere Klassengröße:
SchülerInnen in Pflichtschulen
je Klasse nach Schultyp sowie EW-Klasse, 2017/18**

SchülerInnen je Klasse



in peripheren Gebieten Schulen geschlossen werden, braucht es in Ballungsräumen Schulneubauten.

Herausforderungen der Gemeinden

Die Gemeinden stehen jedenfalls vor Herausforderungen, welche hier nur beispielhaft genannt werden können. Der Ausbau der Ganztagschulen wird auch weiterhin zu einer überdurchschnittlichen Ausgabendynamik führen. Eine Klärung der langfristigen Finanzierbarkeit ist dabei nach wie vor offen. Auch das Thema der Deutschförderklassen, die Forcierung des inklusiven Unterrichts und die Digitalisierung werden die Gemeinden begleiten, da hier zusätzliche Anforderungen an die Infrastruktur entstehen.

Regierungsprogramm

Dies zeigt sich auch im Regierungsprogramm 2020–2024, laut dem an einigen Rädern gedreht werden soll. Änderungen soll es jedenfalls bei der Förderung von Kindern mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. sozial benachteiligten Kindern geben. Deutschförderklassen werden evaluiert und können künftig deutlich flexibler gestaltet werden. In den Schulen soll es mehr Support geben, wie etwa Schulsozialarbeit oder SchulpsychologInnen. 100 Schulen mit besonderen Herausforderungen sollen im

Rahmen eines Pilotprogramms zusätzliche Mittel erhalten.

Für die Gemeinden besonders relevant: Am Ausbau ganztägiger Schulformen wird weiterhin festgehalten, auch sollen Ferienbetreuung und Sommerunterricht deutlich ausgebaut werden. Schulen sollen schneller baulich modernisiert werden, wobei insbesondere klimagerechte ökologische Standards einen höheren Stellenwert einnehmen sollen. Auch der laufende Ausbau der barrierefreien Ausstattung steht am Plan. Jede Schülerin, jeder Schüler in der Pflichtschule soll ein digitales Endgerät erhalten. Hinzu kommen eine Ausweitung von Schwimmkursen und verpflichtende Schikurse.

Die nächsten Jahre lassen also weiterhin Veränderungen erwarten und werden die Gemeindeebene vor – nicht nur finanzielle – Herausforderungen stellen.

FACT SHEETS

Mitterer, Karoline; Seisenbacher, Marion: Fact Sheets - Pflichtschule und Tagesbetreuung. Wien 2019. Downloadbar auf der Homepage des Österreichischen Städtebundes und des KDZ:

www.kdz.eu/de/content/fact-sheets-pflichtschule-und-tagesbetreuung

www.staedtebund.gv.at/services/publikationen/studien-oestb/studien-im-auftrag-des-oesterreichischen-staedtebundes-details/artikel/pflichtschule-und-tagesbetreuung/

¹ Mitterer, Karoline; Seisenbacher, Marion: Fact Sheets - Pflichtschule und Tagesbetreuung. Wien 2019. Downloadbar auf der Homepage des Österreichischen Städtebundes und des KDZ



live

mehr events.

**NEUE
ARENA**

IN NEU MARX

**FÜR 20.000
MENSCHEN**

Neue WIEN HOLDING-ARENA.

Wien bekommt eine neue Multifunktionsarena, die alle Stücke spielt. Egal ob Konzerte, Shows, Entertainment oder Sportveranstaltungen. Die neue Wien Holding-Arena bietet perfekte Unterhaltung und große Emotionen. Realisiert wird das Projekt von der WH Arena Projektentwicklung, einem Unternehmen der Wien Holding.

www.wienholding.at



WH ARENA

PROJEKTENTWICKLUNG

mehr wien zum leben.
wienhold!ng

Ein Unternehmen der StADt+WiEn



Beim „4. Wiener Logistik Tag“ präsentierten Verwaltung und Wirtschaft neue Ansätze und Ideen.

Immer neu denken

Eine optimal funktionierende Logistik ist für das Leben und Wirtschaften in unseren Städten dringend notwendig – der Logistiksektor bringt innovative Lösungen, die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen dafür müssen gemeinsam definiert werden!

Jürgen Schrapf, Geschäftsführender Gesellschafter ECONSULT Betriebsberatung und
Vizepräsident BVL – Bundesvereinigung Logistik Österreich

Der „4. Wiener Logistik Tag + Smart Urban Logistics Day 2019“, veranstaltet von der BVL – Bundesvereinigung Logistik Österreich (www.bvl.at), fand am 5. Dezember 2019 im Haus der Wiener Wirtschaft am Praterstern in Wien statt. Im Rahmen dieser eintägigen Konferenz wurde ein breites Themenspektrum präsentiert und diskutiert: von den Möglichkeiten der Transformation in Städten, über Circular-Economy-Ansätze, Digitalisierung bis hin zu Angebot und Nachfrage bei neuen Logistiklösungen. Angesichts der Diskussion um den Green Deal der EU wurde in den Eröffnungsworten von Roman Stiftner (Präsident BVL Österreich) auf die publizierten Grünbücher der Logistik hingewiesen, in denen das Thema Nachhaltigkeit bereits umfassend behandelt wird. Davor Sertic (WKW) hob vor allem das Projekt „Nachhaltige Logistik

2030+ Niederösterreich-Wien“ (www.logistik2030.at) als großen Erfolg für eine kooperative Planung und Vorgehensweise zwischen Ländern und der Wirtschaft hervor. Hier wurde im November 2019 ein umfassender Aktionsplan präsentiert, den es nun sukzessive umzusetzen gilt. Franz Schwammenhöfer (BMVIT) rief alle StakeholderInnen zur aktiven Mitgestaltung für eine zukünftige Logistik auf und nannte als Vorbild Dänemark, wo aus einem Strategieprozess heraus erfolgreich Konzepte und Maßnahmen entwickelt werden konnten. In einer Keynote unter dem Motto „Transformation“ berichtete Angelika Winkler (Stadt Wien) aus dem Planungsalltag und forderte dazu auf, dass Logistikkonzepte schon frühzeitig in die Stadtplanung eingebracht werden sollen. Sie wies darauf hin, dass lange Planungs- und Vorlaufzeiten in vielen Bereichen jetzt schon der Vergangenheit angehören,

das Thema E-Scooter wurde hierfür als Beispiel genannt.

Innovative Services sind gefragt

„Circular Economy“ prägte als Schwerpunkt die erste Fachsequenz, denn laut Circularity Gap Report, eine Studie, die 2018 beim Weltwirtschaftsforum in Davos präsentiert wurde, ist die Weltwirtschaft erst zu 9,1 % zirkular. Hier gilt es, an den richtigen Hebeln anzusetzen, etwa durch neue Dienstleistungen. Als Beispiel wurde von der Vertreterin des Umweltdachverbands ein Immobilienprojekt genannt, bei dem keine Leuchtkörper, sondern Licht als Dienstleistung gekauft wird. Durch dieses neue Modell ist der Lieferant bemüht, die Glühbirnen, Leuchtstäbe etc. über eine lange Lebensdauer und möglichst effizient im Einsatz zu haben. Ein anderes Beispiel

des Bauunternehmens Hilti & Jehle adressierte die Notwendigkeit einer übergeordneten Raum- und Verkehrsplanung, speziell auch bei Großbaustellen muss die Logistik mitgedacht werden, etwa hinsichtlich der Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung mit der Bahn. Die ARA – Altstoff Recycling Austria sammelt mit mehreren hundert Lkw täglich recyclingfähiges Material und ist ein Eckpfeiler für die Kreislaufwirtschaft in Österreich. Im Zuge der Diskussion wurde angemerkt, dass es wichtig ist, Produktionsbetriebe in Europa zu halten und wieder anzusiedeln, um das Recyclingmaterial direkt einsetzen und verarbeiten zu können, ohne es um den halben Globus transportieren zu müssen.

Hinsichtlich der sich ändernden Kundenanforderungen und Rahmenbedingungen brachten mehrere hochrangige UnternehmensvertreterInnen aktuelle Beispiele und logistische Lösungsansätze. Das auf Großhandel spezialisierte Unternehmen Kastner bietet branchenspezifische Lösungen zum Beispiel in der Gastronomie-Zustellung. Beim Lieferservice Hausbrot wiederum setzt man auf zielgruppenspezifische Produktdifferenzierung, denn auch bei den Brotsorten haben beispielsweise Singles andere Vorlieben als Familien, und bei Schnittbrot macht es einen Unterschied, ob die Scheiben 12 oder 14 Millimeter dick sind. E-Commerce spielt dabei beinahe überall eine Rolle, der Paketboom geht ungebrochen weiter und zu Rekordzeiten liefert allein die Österreichische Post bereits über 750.000 Pakete an einem Tag aus. Das Unternehmen Siemens hat nun einen Teil seiner Pakete in Wien auf die umweltfreundliche Fahrradzustellung verlagert. Pilotprojekte im Bereich City Logistik werden im Wiener Hafen getestet, darüber hinaus beschäftigt man sich dort auch mit den möglichen Antriebsarten der Zukunft. Logistik benötigt natürlich Flächen, ein sensibles Thema speziell in Ballungszentren, wo Raum generell knapp ist. Der Immobilienentwickler DLH präsentierte dazu Konzepte und Modelle für mehrstöckige Logistikimmobilien, um Flächen bestmöglich und effizient zu nutzen. Bereits bestehende Lösungen für Urban Farming wurden von FB Industry Automation vorgestellt, die Pflanzen werden dabei, abhängig von ihrem Wachstumsstatus, automatisch



Veranstalter und Vortragende (v. l. n. r.): Bernd Winter (Verkehr), Wolfgang Kubesch (BVL), Julika Ditttrich (Umweltdachverband), Davor Sertic (WKW), Werner Knausz (ARA), Roman Stiftnr (BVL), Jürgen Schrampf (Econsult), Franz Schwammenhöfer (bmvit), Fritz Lehr (Hafen Wien)

in den richtigen Regalen eingelagert, gegossen, gedüngt und belichtet.

Digital steuern und optimieren

Der Digitalisierungsexperte Frank Tinschert (MaxFlow) erörterte die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen von künstlicher Intelligenz (KI). Er zeigte auf, dass Logistik und Güterverkehr schon aus dem Kostendruck heraus großteils hoch optimiert sind, in Teilbereichen aber noch Potenziale zu finden seien, etwa durch die Dynamisierung der Rampenbelegung bei Lager- und Produktionsstandorten. Seitens der Unternehmen PTV und Fluidtime wurden digitale Lösungen sowohl für Unternehmen in der Logistikplanung als auch für Städte in der Verkehrsplanung vorgestellt. Der Vertreter von LKW Walter gab als einer der größten Spediteure umfassende Einblicke in die tägliche Praxis und zeigte eindrucksvoll die Möglichkeiten der Bahn und des intermodalen Verkehrs auf. Das Unternehmen setzt hierbei stark auf die Verlagerung hin zu ökologischen Verkehrsträgern und hat dafür den „Nachhaltigkeitspreis Logistik 2019“ der BVL verliehen bekommen.

Maria Traunmüller (moodley), Wolfgang Kubesch (BVL) und Jürgen Schrampf (ECONSULT) vermittelten in der Schlusssequenz Ansätze und Ideen rund um die Themen Qualität und Kooperation. Es wurde dazu aufgerufen, die exzellenten

Leistungen des Logistiksektors gemeinsam zu kommunizieren – die Dachmarke „Austrian Logistics“ (www.austrianlogistics.at) ist dafür eine wesentliche Brancheninitiative unter Federführung des BMVIT. Interessierte Unternehmen und Organisationen, die einen Beitrag leisten möchten, sind jederzeit herzlich willkommen und zur Teilnahme eingeladen. Abschließend wurde die Notwendigkeit der Integration unterschiedlicher Sichtweisen bei kooperativen Strategie- und Planungsprozessen betont, wobei die gemeinsame Entwicklung der Zielvorgaben beim Start solcher Prozesse ein wesentliches Erfolgskriterium darstellt. Die Veranstaltung endete mit der Einladung zum „36. Logistik Dialog 2020“ der BVL Österreich am 23./24. April 2020 in der Pyramide Vösendorf, der großen Jahresveranstaltung für EntscheidungsträgerInnen und StakeholderInnen im Logistikbereich.

WEITERE INFORMATIONEN

www.bvt.at



Facility Management-Tagung in Graz

Am 6. und 7. November 2019 fanden in Graz in der Volksschule Leopoldinum die 12. Sitzung des Fachausschusses „Facility Management“ und das 19. Plattformtreffen „Kommunales Facility Management“ statt.

Peter Kovacs, MA 34 – Bau- und Gebäudemanagement, Leiter Objektmanagement, Vorstand der Facility Management Austria (FMA) und Leiter des Fachausschusses Facility Management im Österreichischen Städtebund

Die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH war seitens der Stadt Graz Gastgeberin des jüngsten Treffens und lud gleichzeitig zum zweiten FM-Forum Styria zum Thema „Wie nachhaltig ist Baukultur?“. So war die Volksschule Leopoldinum im Grazer Smart-City-Gebiet Schauplatz für zwei spannende, abwechslungsreiche und informative Tage. Wie all das Gehörte in der Praxis funktioniert, konnten sich die zahlreichen TeilnehmerInnen aus den österreichischen Städten

und Gemeinden und aus Wirtschaft und Politik bei den Exkursionen am zweiten Tag ansehen.

Zum Veranstaltungsauftritt und nach der Begrüßung durch Günter Hirner (GBG Graz), Stadtrat Günter Riegler (Stadt Graz) und Alexander Lesigang (Österreichischer Städtebund) präsentierte Javier Mendez-Depine (GBG Graz) die „Projektoptimierung mittels FM-Qualitätssiegel für die VS Leopoldinum“. Der Vortrag zeigte auf, wie das FM-Qualitätssiegel als Instrument zur

Implementierung des Facility Managements in den ersten Projektphasen beiträgt und eine Optimierung für den Betrieb durch Berücksichtigung von projektspezifischen Bedürfnissen in Planung und Bau bewirkt.

Vom Sport über die Dächer zur Nachhaltigkeit

Über das „Management im Spannungsfeld zwischen Auftraggeber und Nutzer“ referierte Geschäftsführer Armin Egger (Messe Congress Graz). In seinen Ausführungen ging er auf die Herausforderungen im täglichen Betrieb kommunaler Sportstadien und Eventflächen in Bezug auf Technik, Infrastruktur, Wirtschaft und Öffentlichkeit ein. Worauf bei der „Dachsanierung des Rathauses“ zu achten ist, stellte Karl Heinz Hödl vor. Neben der Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der Altstadtsachverständigen Kommission sind auch Themen wie die Sicherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes und der Materialwechsel zu beachten.

Die Frage „Wie nachhaltig ist Baukultur?“ warf Markus Bogensberger (Land Steiermark) in seinem Impulsreferat auf. Die anschließende Diskussion mit den TeilnehmerInnen gab erste Antworten.

Einen gemütlichen Ausklang fand der erste Tag beim gemeinsamen Besuch des Trüffelmarktes.

Besondere Baustellen, Tools und Trends

Am Vormittag des zweiten Veranstaltungstages konnten sich die TeilnehmerInnen ein



TeilnehmerInnenbild: Plattformtreffen Kommunales Facility Management

Bild über das „Schloßberg Museum“ machen. Wolfgang Frischenschlager (GBG Graz) gab interessante Einblicke in eine Baustelle der besonderen Art – ein Sonderprojekt mit hohem öffentlichem Interesse in denkmalgeschützten Gemäuern im Landschaftsschutzgebiet über der Altstadt. Es gibt viele Projektbeteiligte und Projektschnittstellen wie z. B. das Bundesdenkmalamt und eine Archäologische Baubegleitung.

Im Anschluss daran präsentierten Bernd Weiss und Dana Sladek (GBG Graz) das „Reinigungsmanagement Neu – Vom Tool zur Umsetzung“. Das in der GBG erarbeitete CAFM-basierende Excel-Tool wurde vorgestellt. Erfahrungen in der praktischen Umsetzung schildern im wahrsten Sinne des Wortes das „Auf-den-Boden-Bringen“ der Vorgaben.

Rainer Plösch (GBG Graz) stellte „Die Grazer Sportstätteninitiative am Beispiel des Sportparks Hüttenbrennergasse“ vor. Große Investitionen wurden in die Verbesserung der sportlichen Infrastruktur in Graz getätigt. Herr Plösch gab einen Überblick der Maßnahmen und stellte die verschiedenen Abwicklungs-, Finanzierungs- und Betreibermodelle am Beispiel der internationalen Mehrfachballsporthalle der UNION Steiermark vor.

Vor der Kaffeepause gab Peter Kovacs (MA 34) noch einen Einblick in die „Trends im Facility Management und Aktivitäten der Facility Management Austria“.

Graz wächst, BIM in Wien

Nach einer kurzen Pause mit Informationsaustausch sprach Stadtbaudirektor Bertram Werle (Stadt Graz) über das Wachstum von Graz. Unter dem Titel „Graz wächst – Instrumente für eine nachhaltige Stadtentwicklung“ präsentierte er das „Grazer Modell“ zur Förderung von Architekturwettbewerben und die Vertragsraumordnung zur Absicherung der Qualitätsziele mittels zivilrechtlicher Verträge. Auch die steigenden Bevölkerungszahlen bieten eine Herausforderung für die Stadtentwicklung und erfordern die Entwicklung von Instrumenten zur Qualitätssicherung.

Im Folgenden gab Peter Kovacs (MA 34) ein Update zu den „BIM-Pilotprojekten der Stadt Wien“. Aspekte wie „Vorgaben des Auftraggebers für den Betrieb“, Herausfor-



Verleihung FM-Qualitätssiegel: „Wir freuen uns sehr über die Auszeichnung. Dies ist eine Bestätigung unserer Arbeit im Haus Graz“, so der stolze Geschäftsführer der Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Günter Hirner.

derungen im Planungsprozess und für die AVVA“ sowie das Zusammenspiel BIM (Building Information Modeling) in Planung/Ausführung/Betrieb wurden thematisiert. Kovacs informierte die TeilnehmerInnen über den Status des „Campus Neubauprogramm der Stadt Wien – Umsetzung als PPP-Projekte“ und gab einen Einblick in die Bündelung des Vergabeverfahrens für jeweils zwei Campusprojekte sowie in die Erfahrungen im Übergang Errichtung/Betrieb.

Nach dem Mittagsempfang durch Bürgermeister Siegfried Nagl besichtigten die TeilnehmerInnen den Sportpark Hüttenbrennergasse, das Schloßberg Museum und das Rathaus.

Qualitätssiegel

Im Rahmen der Veranstaltung konnte auch das erste FM-Qualitätssiegel der FMA und IFMA Austria verliehen werden. Ausgezeichnet mit dem FM-Qualitätssiegel in der Kategorie GOLD wurde die neu erbaute Volksschule Leopoldinum, ein Objekt der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH.

Die beiden Tage boten wieder ausreichend Zeit und Möglichkeit für Informations- und Erfahrungsaustausch und auch das Networking kam wie immer nicht zu kurz.

Das nächste Treffen des Fachausschusses bzw. der Plattform „Kommunales Facility Management“ findet am 3. und 4. Juni 2020 in Wiener Neustadt statt.



WIR SAGEN HERZLICHEN DANK

Nach vielen erfolgreichen Jahren und unzähligen ehrenamtlichen Stunden im Dienste des Kommunalen Facility Managements verabschiedete sich Helmut Pimpl zum Jahresende in den wohlverdienten Ruhestand. Als Spezialist im Bereich Kommunales Facility Management war Helmut Pimpl Mitgründer und stets treuer Begleiter der „Plattform Kommunales Facility Management“.

Am 11. Dezember fand die Verabschiedung statt. Gleichzeitig wurde Helmut Pimpl die Ehrenmitgliedschaft in der Facility Management Austria für sein langjähriges Engagement im kommunalen Bereich verliehen. Ein großes Dankeschön an Helmut Pimpl und ein herzliches Willkommen an seinen Nachfolger Roland Falk (LIMAG GmbH).



Illegales Glücksspiel wirksam bekämpfen

Der Österreichische Städtebund und Urban Forum haben eine Informationsbroschüre für kommunale AkteurInnen erstellt.

Bernhard Müller, Generalsekretär Urban Forum

Die Freude am Spielen ist dem Menschen immanent. Das Spiel soll der Unterhaltung, oft auch dem Erlernen neuer Fähigkeiten und dem Miteinander dienen. Aber Spielen kann auch zur Sucht werden. Dann rücken die unterhaltenden Aspekte rasch in den Hintergrund“, konstatiert Städtebund-Generalsekretär Thomas Weninger in der Einleitung der Broschüre „Illegales Glücksspiel ist kein Kavaliersdelikt“.

Würde man PassantInnen auf der Straße zum Thema illegales Glücksspiel befragen, dann hätten vermutlich viele Menschen Bilder von nicht behördlich gemeldeten einarmigen Banditen in dem einen oder anderen Kaffeehaus sowie geheimes Pokerspiel in verrauchten Hinterzimmern von Gasthäusern im Kopf, und nur wenige würden ant-

worten, dass es sich um professionell organisierte Kriminalität, Geldwäsche und MillionärInnen im Hintergrund handelt.¹ Aber genau darum geht es. Denn der „Kampf um illegales Glücksspiel wird härter“, die „kriminellen Organisationen, die damit Millionen verdienen, rüsten auf und setzen sogar Schlägertrupps ein.“² Die Polizei wiederum zieht mit Sonderkommissionen sowie strengen und effektiveren Prüfungen nach. Ihre Tätigkeit bleibt aber eine Sisyphusarbeit, da „die BetreiberInnen illegaler Glücksspielautomaten international gut vernetzt“ sind.³

Städte ziehen SpielerInnen an

Brennpunkte dieser Form der organisierten Kriminalität sind weltweit neben dem durch die Digitalisierung stark wachsenden Bereich der Onlineportale die urbanen Zent-

ren und städtischen Ballungsräume, wo naturgemäß eine höhere potenzielle KonsumentInnenichte und damit größere Verfügbarkeit von Wett- und Glücksspielangeboten vorhanden ist. Bereits 2012 hat der Sozial-, Gesundheits- und Jugendausschuss des Österreichischen Städtebundes in einer Resolution „eine klare Kompetenzaufteilung bei der Kontrolle und Beschlagnahme illegaler Automaten“ gefordert, wohl wissend, wie schwer sich seine Mitgliedgemeinden im Kampf gegen den stark wachsenden Sektor der Glücksspielkriminalität tun.⁴

Spiel braucht Kontrolle

Der Glücksspielmarkt bedarf einer ordnungspolitischen und steuerlichen Kontrolle. Genau wie viele andere Länder hat

auch Österreich daher ein sogenanntes Glücksspielmonopol. Dadurch sollen die negativen Auswirkungen des Glücksspiels hintangehalten werden. Der Staat vergibt über das Finanzministerium Lizenzen. Die BetreiberInnen führen entweder Gebühren für die Lizenzen oder einen Teil ihrer Gewinne ab. Die Casinos Austria dürfen beispielsweise aufgrund einer Bundeslizenz in Österreich zwölf „Spielbanken“ (Casinos) betreiben. Durch eine kohärente und systematische Regelung des Glücksspiels wird ein ausreichendes legales Spielangebot für SpielerInnen gewährleistet, das vor allem den SpielerInnenschutz, die Eingrenzung der Ausbreitung der Spielsucht sowie Vorkehrungen gegen kriminelle Delikte im Zusammenhang mit Spielsucht hochhält. Die KonzessionärInnen unterliegen einer strengen Aufsicht durch das BMF (Bundesministerium für Finanzen). Geprüft wird einerseits, ob sie sich im Rahmen der ihnen erteilten Konzession bewegen und andererseits, ob sie keine expansionistische Politik betreiben. Eine Ausnahme vom Glücksspielmonopol bildet das „kleine Glücksspiel“, offiziell „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“ genannt. Demnach ist es den Bundesländern erlaubt, Lizenzen für das Automaten-Glücksspiel zu vergeben. Der Staat gibt dafür rechtliche Mindeststandards vor. In fünf Bundesländern ist das „kleine Glücksspiel“ möglich (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten). In Wien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist es verboten. Insgesamt sind in Österreich laut Finanzministerium derzeit knapp 7.000 legale Glücksspielautomaten aufgrund von Bewilligung von Landes- oder Bundesseite in Betrieb. Man unterscheidet zwischen L-GSA (Landesglücksspielautomaten), VLT (Video Lotterie Terminals) und SBK-GSA (Glücksspielautomaten in Spielbanken). Trotz des Verbots in vier Bundesländern (Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien) sinken die SpielerInnenzahlen nicht signifikant.

Rund 1 % der gesamten österreichischen Bevölkerung entwickelt ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten.⁵ Laut einer Studie zur Prävention von Glücksspielsucht gibt es in Österreich ca. 64.000 Spielsüchtige. Besonders das kleine Glücksspiel birgt ein enormes Suchtpotenzial: Jede zweite Spielerin, jeder zweite

Spieler am Automaten ist spielsüchtig, jede/-r Dritte, der in den vergangenen zwölf Monaten an diversen Glücksspielen teilgenommen hat, weist ein problematisches bzw. pathologisches Verhalten auf. Spielsucht ist eine Krankheit, die Existenzen zerstört: Der durchschnittliche Verschuldensstand einer/eines Spielsüchtigen beträgt 40.000 bis 50.000 Euro. Pro Jahr geben die ÖsterreicherInnen insgesamt 15 Milliarden Euro für Casinospiele, Lotterien, Automatenspiele und Wetten aus. 60 % der Umsätze der Glücksspielindustrie werden dabei von einem Prozent der SpielerInnen aufgebracht.⁶

SpielerInnenschutzstelle

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist nach dem Glücksspielgesetz eine SpielerInnenschutzstelle eingerichtet. Zu den Tätigkeiten zählen u. a.:

- ▶ Existenzsicherung
- ▶ Gesundheitsschutz und Suchtprävention
- ▶ Jugendschutz sowie KonsumentInnenschutz
- ▶ Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in SpielerInnenschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international
- ▶ Die fachliche Beurteilung von SpielerInnenschutzkonzepten der BundeskonzessionärInnen; Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht
- ▶ Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels

Trotz aller SpielerInnenschutzmaßnahmen ist das illegale Glücksspiel in Österreich weiterhin auf dem Vormarsch, da gut organisiert und daher nur schwer einzudämmen. Horrende Einnahmen machen die BetreiberInnen illegaler Glücksspielautomaten erfinderisch. Komplexe elektronische Geräte und ebenso gesicherte Zugänge gestalten Kontrollen und die Entfernung beschlagnahmter Geräte für die Behörden zunehmend schwieriger. Spezialisierte RechtsvertreterInnen nutzen die gesetzlichen Vorgaben sowie die uneinheitliche Auslegung des Glücksspielgesetzes zu ihrem Vorteil. Hinzu kommen geteilte

Zuständigkeiten sowie Abstimmungsprobleme und Informationsverluste zwischen den Behörden. Die wichtigsten Säulen im Kampf gegen die Glücksspielmafia sind die Finanzpolizei, die Sicherheitsbehörden und Sonderkommissionen.

Diesem Themenkomplex widmet sich die vorliegende Broschüre mit umfangreichen Fakten, Statistiken, Handlungsanleitungen und Best Practices – ein Projekt des Österreichischen Städtebundes und von Urban Forum – Egon Matzner-Institut für Stadtforschung.



1 <https://kurier.at/chronik/oesterreich/illegales-gluecksspiel-die-millionaere-im-hintergrund/303.908.397>

2 <https://oee.orf.at/news/stories/2962667/>

3 <https://noe.orf.at/news/stories/2878906/>

4 www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/Service/Dokumente/Resolution%20Gluecksspiel_final.pdf

5 Glücksspiel Präventionsstudie, Kalke et al, 2011

6 Resolution des Sozial-, Gesundheits- und Jugendausschusses des Österreichischen Städtebundes zum Glücksspiel

7 SOKO Gsp – Umsetzung im Bgld und NÖ



DOWNLOAD

Die Broschüre „Illegales Glücksspiel ist kein Kavaliersdelikt. Eine Informationsbroschüre für kommunale AkteurInnen“ kann unter office@urbanforum.at (gg. Versandkosten) bestellt werden und steht unter www.urbanforum.at/files/UrbanForum_Casino-Broschuere_07-2019_DINA4_v8.1.pdf zum Download zur Verfügung.

Kumm steig um!

Beim 109. Verkehrsausschuss in Linz drehte sich im November 2019 alles um Fragen der umweltfreundlichen Mobilität.

Stephanie Schwer, Österreichischer Städtebund

Nach einer Besichtigung der Baustellen der neuen Linzer Donaubrücken stellten Stadt Linz und Land Oberösterreich das neue, erstmals gemeinsam entwickelte Verkehrsleitbild „Kumm steig um!“ für den Linzer Zentralraum vor. Es gab eine Präsentation zu neuen Buslinien für Linz und zur nationalen Umsetzung der Richtlinie zur Beschaffung emissionsfreier und emissionsarmer Straßenfahrzeuge in der öffentlichen Auftragsvergabe (= Clean Vehicles Directive, CVD-RL). Mit der CVD-RL werden Mindestziele für saubere leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse vorgegeben, die bei der öffentlichen Auftragsvergabe bis 2025 bzw. 2030 einzuhalten sind¹. Bis 2. 8. 2021 können öffentliche Gebietskörperschaften noch ohne Berücksichtigung der CVD-RL beschaffen, ab 2. 8. 2021 sind die Quoten verpflichtend anzuwenden. Die nationale Zuständigkeit zur Implementierung der CVD-RL ist bis dato noch nicht geklärt.

TouristInnenbusse in Salzburg

Einstimmig angenommen wurde ein Vorschlag der Stadt Salzburg für eine StVO-Strafbestimmung, um gegenüber LenkerInnen von Fahrzeugen über 3,5 t bei Übertretungen unmittelbar Geldstrafen von 250 Euro einheben zu dürfen. Grund hierfür ist, dass TouristInnenbusse in der Stadt Salzburg entsprechende Parkplätze nicht nutzen und weiterhin in hoher Zahl im Stadtgebiet parken und die niedrigen Geldstrafen (50 €) in Kauf nehmen.

Nachhaltige Mobilität

Vorträge des Bundes zur geplanten Änderung des Eisenbahngesetzes und der Eisenbahnkreuzungsverordnung sowie zu den Vorhaben des Nationalen Energie- und Kli-



maplans gaben Ausblicke auf mögliche Schwerpunkte im Regierungsprogramm.

Das Thema der nachhaltigen Mobilität beschäftigt auch die EU-Ebene: Doris Wiederwald, Austria Tech, stellte Ergebnisse mehrjähriger Prozesse zum „SUMP“ (Sustainable Urban Mobility Plan) vor. Mittlerweile gibt es gute Leitfäden, die konkret aufzeigen, wie Städte nachhaltige städtische Mobilitätsstrategien entwickeln können, und welche Prozessbestandteile dabei wichtig sind. Online sind PraktikerInneninfos zu konkreten Themen (Parken, Zonen-, Zufahrtsmanagement, geteilte Mobilität, Beschaffung ...) inklusive einer Best-Practice-Sammlung verfügbar².

Sharing-Strategie

Den Abschluss der Tagung bildete ein Schwerpunkt zum Thema „Sharing Mobility“. Dabei wurden die Eckpunkte der geplanten Wiener „Sharing Strategie“ vorgestellt und ein Workshop in Kooperation mit Austria Tech beleuchtete das Thema „Sharing“ und „Mobilität als Dienstleistung (= MaaS)“ von unterschiedlichen Standpunkten. So wurden aktuelle Pilot- und Förderprojekte (ULTIMOB, MobiLab OÖ, tim-

Linz ...) vorgestellt und die Münchner Verkehrsgesellschaft sowie die Wiener Linien erklärten ihre Vorhaben zur Verknüpfung des öffentlichen Verkehrs mit Bike-Sharing, Car-Sharing, E-Scooter-Sharing und anderen Angeboten.

Geht es nach den Wiener Linien, so soll es in Wien bis zu 100 „Mobilitätsstationen“ geben, wo diese Angebote räumlich gebündelt das Angebot des öffentlichen Verkehrs ergänzen sollen. Ein bilateraler Austausch mit AnbieterInnen geteilter Mobilität (Bike-, Car-, E-Scooter-, Lastenrad-, Mopedsharing, Mobilitätsservices und Innovationen) und den Mitgliedern des Verkehrsausschusses rundeten das Programm ab. 

¹ Busse:

45 % Anteil saubere Busse bis 2025
65 % Anteil saubere Busse (50 % von diesen Fahrzeugen müssen allerdings jeweils Null-Emissionsfahrzeuge sein) bis 2030

Leichtfahrzeuge (M1, M2, N1):

Bis 2025/2030 jeweils 38,5 %

Schwere Nutzfahrzeuge/Lkw (N2, N3)

10 % bis 2025

15 % bis 2030

² www.eltis.org/mobility-plans/topic-guides,
www.eltis.org/mobility-plans/european-platform,
www.eltis.org/mobility-plans/practitioner-briefings,
www.mobility-academy.eu/course/index.php?categoryid=42

Zukunft der Mobilität

Wie neue Services und Sharing-Angebote die Mobilität
in österreichischen Städten verändern.

Gerhard Gruber, AustriaTech

Städte stehen vor der Herausforderung, neue Mobilitätstrends rasch für die BürgerInnen verfügbar machen zu wollen und mit diesen gleichzeitig eine sinnvolle und nachhaltige Ergänzung zum bestehenden Angebot zu bieten. Im Rahmen des 109. Verkehrsausschusses des österreichischen Städtebundes im November 2019 wurde deshalb ein Schwerpunkt auf die Themen neue Mobilitäts-services und Sharing-Angebote gelegt. Bei einem von AustriaTech entwickelten Workshop wurden wichtige Fragen zu diesen Entwicklungen und neuen Angeboten mit StädtevertreterInnen, AnbieterInnen und ForscherInnen gemeinsam diskutiert.

Barrieren abbauen und vernetzen

Die Vielzahl an zurzeit existierenden Betriebs-Modellen im Bereichen Sharing, aber auch die hohe Anzahl an AnbieterInnen stellen österreichische Städte vor schwierige Aufgaben. Ziel des Workshops war es, Wissen zu vermitteln und die unterschiedlichen StakeholderInnengruppen in Dialog treten zu lassen, um Herausforderungen des Zusammenarbeitens ansprechen und gemeinsam Lösungsansätze im Bereich Sharing und neuer Mobilitätsservices entwickeln zu können. Themen wie das Pilotieren, organische Testen und Schaffen einheitlicher Rahmenbedingungen standen dabei im Mittelpunkt der Diskussionen. Die Erkenntnisse, wie diese Services nachhaltig und nutzbringend eingesetzt werden können, liegen oftmals fragmentiert und verteilt bei unterschiedlichen StakeholderInnen, wie zum Beispiel bei den Städten, Gemeinden und Regionen, sowie den unterschiedlichen AnbieterInnen, aber auch in der wissenschaftlichen Forschung zu diesen Themen. Daher ist es essenziell, diese Erfahrungen zu teilen und ei-



nen offenen Austausch zu fördern. Ebenso waren sich die StakeholderInnen einig, dass neue Möglichkeiten geschaffen werden müssen, um die BürgerInnen bereits vor Einführung neuer Services gut abzuholen, laufend zu informieren und auch entsprechend auf neue Mobilitätsformen und -angebote vorzubereiten.

Herausforderungen offen begegnen

Neue Mobilitätsservices wie bedarfsorientierte Angebote (z. B. Fahrtendienste) oder das Teilen von Fahrzeugen (z. B. eScooter-Sharing) sollen nicht in direkte Konkurrenz zu bestehenden Angeboten oder der aktiven Mobilität treten, sondern diese sinnvoll ergänzen und die Städte dabei unterstützen, ihre Mobilitätsziele zu erreichen. Dazu werden jedoch klare Regeln für alle Beteiligten benötigt. Und das schließt die NutzerInnen genauso wie die Städte und BetreiberInnen mit ein. Um die noch fehlende Erfahrung im Umgang mit diesen neuen Mobilitätsformen bestmöglich überbrücken und etwaige Wissenslücken schließen zu können, muss ein regelmäßiger Austausch gefördert und gemeinsames Lernen und Testen angestrebt werden.

AustriaTech und der Österreichische Städtebund sind bestrebt, diesen Austausch auch weiter in Form von Workshops oder anderen Formaten zu unterstützen und regelmäßig über Neuerungen zu informieren. 

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ *Publikation Shared Mobility – Gemeinsam mobil*
www.austriatech.at/assets/Uploads/Publikationen/PDF-Dateien/03251beacc/Mobility-Explored_Sharing-Mobility-032019.pdf
- ▶ *Leitfaden Shared eScooter in österreichischen Städten und Gemeinden*
www.austriatech.at/assets/Uploads/Publikationen/PDF-Dateien/cc41232af5/eScooter_Leitfaden_201909.pdf

Weitere Publikationen der AustriaTech zu diesem Thema finden Sie unter www.austriatech.at/downloads.



Ein Gut-Geh-Raum ohne Elterntaxis

Der Bregenzer Bürgermeister Markus Linhart im Interview
über das Mobilitätsprojekt Gut-Geh-Raum.

Wie ist es zur Umsetzung des Gut-Geh-Raums gekommen?

Bgm. Markus Linhart: Die Landeshauptstadt Bregenz hat 2017 durch den Neubau der Schule Schendlingen eine Volks- und eine Mittelschule zusammengeführt. Die Schülerinnen- und Schüleranzahl hat sich durch diese Zusammenlegung von Volks- und Mittelschule von 300 auf 600 Schülerinnen und Schüler verdoppelt. Noch vor dem Neubau ergab eine Mobilitätsanalyse für die dort ansässige Volksschule Ka-

pazitätsengpässe im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (Parkplätze, Elterntaxis), des öffentlichen Verkehrs (Haltestellenfläche), allgemein schmale Straßen- und Gehsteigverhältnisse sowie oft leider ein generell geringes Mobilitätsbewusstsein der Beteiligten. Deshalb wurde von uns ganz gezielt eine Maßnahme in Angriff genommen. Von der Abteilung Planung und Bau der Landeshauptstadt Bregenz aus wurde dann aktiv die Initiative ergriffen, um ein potenzielles Verkehrschaos, verursacht durch El-

terntaxis, bei einer doppelten Schülerinnen- und Schüleranzahl in den Griff zu bekommen.

Was ist das Besondere am Gut-Geh-Raum?

Linhart: Unser Gut-Geh-Raum umfasst eine verkehrsfreie Wuhrwaldstraße zu Schulzeiten von 7:15 bis 17 Uhr. Die Sackgasse bietet Aufenthaltsfläche für die Bushaltestelle. Zudem hat man es gewagt, eine starke Reduktion der Parkplätze vorzunehm-

men. Es gibt nur noch fünf Stück inkl. zwei Behindertenparkplätze vor Ort. Neu sind die viel großzügiger gestalteten Radabstellanlagen. Insgesamt hat man eine bessere Durchwegung des Schulumfelds erwirkt. Dazu arbeiten wir ganz kontinuierlich an bewusstseinsfördernden Maßnahmen, wir kommunizieren sehr viel – auf verschiedenste Art und Weise. Nur so bleibt das Thema in unseren Köpfen, in den Köpfen aller Beteiligten.

Inwieweit wurde das Gesundheitsargument thematisiert? Ist das relevant?

Linhart: Kinder, die schon früh über genügend gute Aktionsräume verfügen, die sie selbstständig erreichen können, werden nicht nur in ihrer Selbstständigkeit und persönlichen Entwicklung gefördert. Gute Aktionsräume verhindern schlicht und einfach Bewegungsmangel. Im Falle der Mittelschule Schendlingen handelt es sich um eine Sportmittelschule. Die Schülerinnen und Schüler werden seitens der Schule aktiv angehalten, zu Fuß oder mit dem Rad in die Schule zu kommen. Laufende Kommunikationsmaßnahmen und Aktionen der Schule, wie zum Beispiel Verteilaktionen von Frühstückszopf-Fahrrädern oder Jausenbrot-Stiefelchen an alle Kinder, die zu Fuß zur Schule kommen, machen einfach aufmerksam und sagen: Super, dass du zu Fuß kommst, das tut dir gut, das macht dich fit, das tut uns allen gut.

Was hat die Umsetzung sonst erleichtert?

Linhart: Besonders hilfreich war, dass wir das Thema auch mit etwas Humor aufgegriffen haben. Auf unsere Initiative hin wurde in Bregenz neben Elternschreiben, Info-Blättern oder Medienberichten der Schulfilm „Selbstständig zur Schule“ produziert. Die Verbreitung des Films erfolgte in ganz Vorarlberg vor Schulbeginn 2017 bei der offiziellen DirektorInnenkonferenz, an der alle VS- und MS-Direktoreninnen und -Direktoren teilnahmen.

Der Film zeigt eine junge, fürsorgliche Mutter, die ihr Kind zur Schule fährt – selbstverständlich und unbeirrt über den Schulhof, hinein in das Schulgebäude und durch den Gang bis direkt ins Klassenzimmer. Begleitet von liebevollen Hinweisen der Mut-



ter für das Kind wird das Verhalten der Mutter konterkariert. Die Fürsorge ist klar überspitzt formuliert, wirkt dadurch total komisch und bringt trotzdem zum Nachdenken. Der Film endet mit der Aussage: Das Beste für unsere Kinder sind schlicht weniger Autos vor Schulen. Der Film wurde auch an den Elternabenden vorgeführt. Die Eltern haben über das Verhalten der Mutter im Film sehr gelacht. Und doch hat sich der eine oder die andere ein bisschen ertappt gefühlt. Für die Kinder war sowieso klar, dass es nicht sehr cool ist, von den Eltern bis vor die Schultüre gefahren zu werden.

Welche Herausforderungen gab und gibt es?

Linhart: Die starke Reduktion der Parkplätze. Das war definitiv eine Herausforderung. Aber das Argument zugunsten der verbesserten, sicheren Aufenthaltsbereiche für die Kinder, das war letztlich ein sehr starkes und überzeugendes.

Wie wurde der Gut-Geh-Raum aufgenommen?

Welche Auswirkungen konnten beobachtet werden?

Linhart: Es freut mich wirklich, dass ich das uneingeschränkt sagen kann: sehr gut. Verstopfte Zufahrtsstraßen, wartende, aus- und einparkende Autos vor der Schule gibt es nicht mehr. Die Nachbarinnen und Nachbarn sind über die Verkehrsberuhigung erfreut. Das Mobilitätsverhalten der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule hat Vorbildwirkung auf die Volksschulkinder.

Wenn die Schule und das Lehrpersonal so wie hier hinter einer solchen Maßnahme stehen, wird es nach außen sichtbar und gelebt.

Welchen Rat geben Sie anderen Schulen respektive Gemeinden bei der Planung bzw.

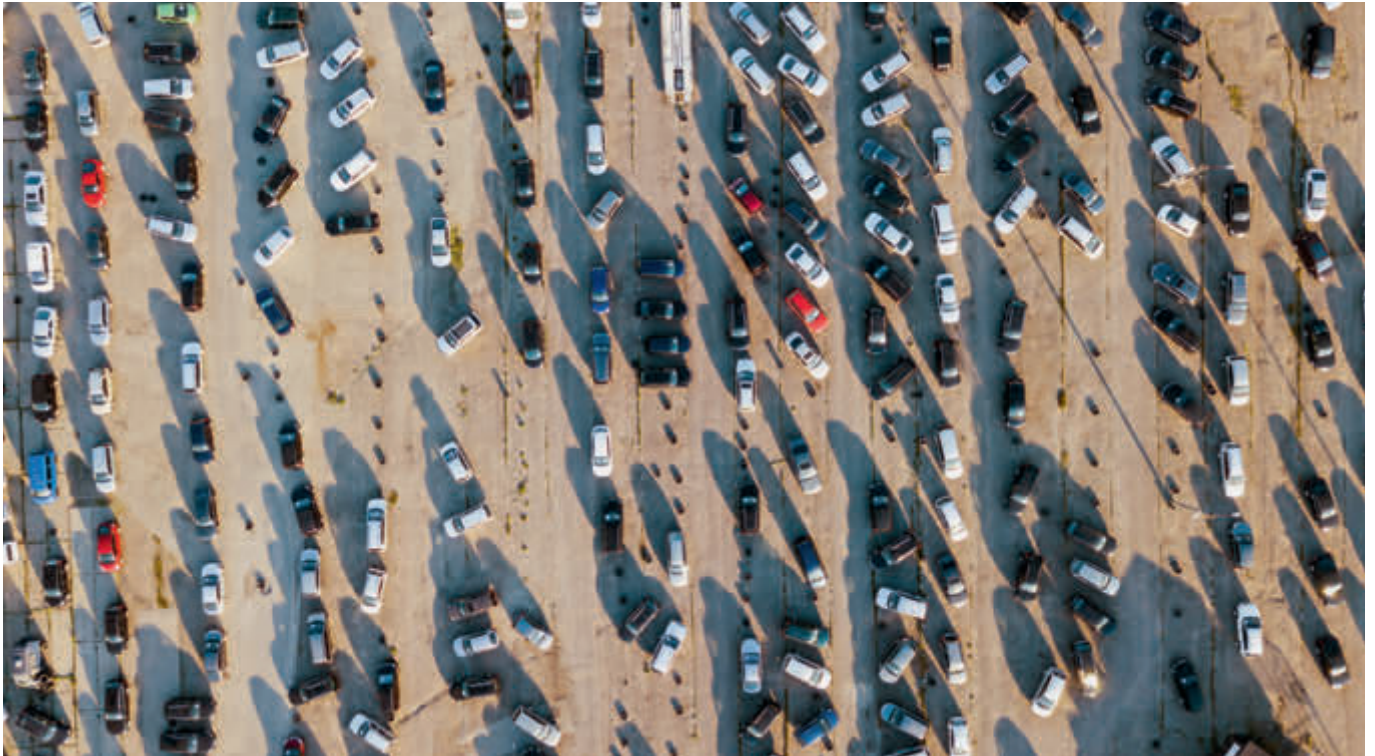
Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zur Förderung aktiver Mobilität?

Linhart: In Vorarlberg werden 12 % der Kinder in die Schule gefahren. Bei einer Schule mit 300 Schülerinnen und Schülern bedeutet das, dass in einem engen Zeitraum kurz vor Schulbeginn rund 35 bis 40 Autos vor einer Schule halten. Viele Eltern, deren Kinder nicht mit dem Auto in die Schule gebracht werden, empfinden, dass die Autos der Eltern, und das somit verursachte Verkehrschaos vor den Schulen, eine große Gefahr darstellen. Somit kommen solche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen besser an als grundsätzlich gedacht. Es braucht halt ein bisschen Mut, anfängliche Zweifel und Unsicherheiten auszuhalten, denn der Gut-Geh-Raum zeigt eines ganz klar: Es funktioniert.

Was ist Ihre Wunschvorstellung bzw. Vision für die Mobilität in der Zukunft?

Linhart: Ein sicheres Umfeld für jedes Kind! Ja zum Gehen, zum Fahrradfahren und Busfahren. Das Beste für unsere Kinder sind weniger Autos vor Schulen. Eigentlich ganz einfach.





Das Schweizer Fahrtenmodell

Parkraumbewirtschaftung und Fahrtenmodelle bei Einkaufszentren in der Schweiz, am Beispiel der Stadt St.Gallen

Christian Hasler, Tiefbauamt Stadt St. Gallen

Einkaufszentren (EKZ) und Freizeitanlagen sind verkehrsintensive Einrichtungen (VE). Sie sollten aus verkehrlichen Überlegungen an raumplanerisch geeigneten Standorten erstellt werden. Diese Standorte sind aber oft bereits mit Umwelt- und Verkehrsproblemen vorbelastet. Zur Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und Beschränkung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind daher verschiedene Rahmenbedingungen erforderlich. Neben den eigentlichen Nutzungsbestimmungen wie Flächenbegrenzung und Parkplatzanzahl werden dazu

in der Stadt St. Gallen auch Maßnahmen wie Parkplatzbewirtschaftung, ÖV-Beiträge und Modelle zur Limitierung von Fahrten verwendet. Die Festlegung der entsprechenden Auflagen erfolgt dabei projekt- und ortsspezifisch, jedoch unter Berücksichtigung des Aspektes der Gleichbehandlung. Die entsprechenden Auflagen werden in der Baubewilligung oder im Sondernutzungsplan festgelegt.

Ziel dieser Maßnahme ist dabei, den Bau resp. Betrieb der VE zu ermöglichen, sofern die Leistungsfähigkeit der Verkehrsträger gegeben und die Umweltbelastung einge-

halten sind. Zudem soll damit Planungssicherheit für die BetreiberInnen der VE und die Behörden erreicht werden.

Parkplatzbewirtschaftung

Im Innenstadtbereich ist es aufgrund der Platzverhältnisse in der Regel nicht mit verhältnismäßigen Mitteln möglich und auch nicht sinnvoll, für jedes Geschäft einzeln genügend KundInnenparkplätze anzubieten. Meistens stehen dafür größere Parkanlagen (i. d. R. Parkgaragen) zur Verfügung. Die Parkplätze dieser Parkgarage müssen rein schon aus wirtschaftlichen Gründen bewirt-

schaftet werden. Neben den Parkgaragen stehen oft auch noch weitere öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Auch diese werden monetär und zeitlich bewirtschaftet, denn mit einer angemessenen und nutzungsgerechten Parkplatzbewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze wird zum einen eine Kostendeckung für den gesteigerten Gebrauch des öffentlichen Grundes vorgenommen und zum anderen ein Anreiz geschaffen, verstärkt den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Fuß- und Veloverkehr (Langsamverkehr LV) zu nutzen. Entsprechend ist für das Einkaufen in der Innenstadt das Parken kostenpflichtig.

Um möglichst „gleich lange Spieße“ zwischen den Einkaufszentren in der Innenstadt und denjenigen an der Stadtgrenze zu haben, müssen auch die Parkplätze der EKZ an der Stadtgrenze bewirtschaftet werden. Außerdem soll dies ein Anreiz für die Nutzung von ÖV und LV sein. Dabei müssen sämtliche KundInnenparkplätze bewirtschaftet werden. Der Tarif muss sich an vergleichbaren Anlagen in der Umgebung orientieren und darf nicht tiefer als der geltende Tarif für öffentliche Parkplätze in der Umgebung sein. Gemäß aktuellem städtischem Parkierungsgebührentarif beträgt die Parkgebühr auf dem öffentlichen Parkplatz in der Innenstadt CHF 2,- pro Stunde und außerhalb der Innenstadt derzeit CHF 1,50/Stunde.

ÖV-Beiträge

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr können von den VE entsprechende Beiträge an den ÖV verlangt werden. Dabei müssen die VE wenigstens 50 öffentlich zugängliche Parkplätze aufweisen und überwiegend Ursache dafür sein, dass der Standort durch den öffentlichen Verkehr neu erschlossen oder die bestehende Erschließung ausgebaut werden muss. Die Beitragshöhe richtet sich dabei nach den ungedeckten Kosten der Angebote des öffentlichen Verkehrs, welche die verkehrsrelevante Einrichtung erschließen. Außerdem sollen sie auf den Nutzen der Beitragspflichtigen abgestimmt sein.

Fahrtenmodell

Fahrtenmodelle beinhalten als Standard die Vorgaben der maximal zulässigen, durchschnittlichen Fahrtenzahl. Im Regelfall wird



dabei die Festlegung der Fahrtenzahl in den Spitzenstunden aus Gründen der Leistungsfähigkeit, teilweise auch pro Tag aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen. Einzelfallweise werden auch Vorschriften zur Qualität des Angebots für den öffentlichen Verkehr und für den Langsamverkehr vorgegeben. Ebenso müssen Maßnahmen bzw. Sanktionen bei Überschreitung der Vorgaben definiert werden.

Die Festlegung der maximal zulässigen Fahrtenzahl ist eine zentrale Frage bei allen Fahrtenmodellen. Es ist darauf zu achten, dass die maximal zulässige Fahrtenzahl im Gleichgewicht mit den vorgesehenen (resp. zulässigen) Nutzungen steht. Dies soll unter Beachtung der aktuellen oder künftigen Standortverhältnisse passieren. Offensichtliche Ungleichgewichte zwischen Nutzung und Fahrtenzahl müssen verhindert werden.

Als Ergänzung zu den üblichen Nutzungsbestimmungen und Parkplatzvorschriften ermöglichen Fahrtenmodelle bei der Zulas-

sung von verkehrsintensiven Nutzungen oder auch bei einer Arealentwicklung für Geschäfts- und Dienstleistungszentren auf besondere Situationen flexibel zu reagieren. Sie sollen die maximal zulässigen verkehrlichen Auswirkungen und die damit verbundenen Folgen auf die Verkehrskapazitäten und die Umwelt rechtsverbindlich regeln. Es handelt sich bei den Fahrtenmodellen, in Kombination mit der Parkplatzbewirtschaftung, um ein zweckmäßiges Instrument für außerordentliche Situationen. Allerdings können sie eine allfällige fehlende Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr nicht „retten“. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr für VE ist in einer übergeordneten Planung (Richtplan) notwendig; beispielsweise mit der Festlegung entsprechender Entwicklungsschwerpunkte. 

In der ÖGZ 5/2020 wird Dr. Mühlberger das Thema Parkraumbewirtschaftung auf Stellflächen von Shoppingcentern in Österreich behandeln.



Carsharing bietet die Möglichkeit, ein Fahrzeug nur zu nutzen und nur dann dafür zu zahlen, wenn es gebraucht wird.

Teilen statt besitzen

Eine Genossenschaft läutet die Mobilitätswende mit FAMILY e-Carsharing ein.

Maria Aichberger, FAMILY OF POWER

In Österreich sollen bis 2030 36 Prozent der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 2005 reduziert werden. Ein Großteil der Emissionen fällt dabei auf den Verkehr. Dies stellt unser Verständnis der Mobilitätsnutzung in Frage und die AnbieterInnen von Mobilitätsdienstleistungen vor große Herausforderung. Es gilt die Devise „Teilen statt besitzen“. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass durch e-Carsharing nicht nur ein richtiger Schritt zur Mobilitätswende gelingen kann, sondern diese Mobilitätslösung auch gerne von vielen ÖsterreicherInnen verwendet wird.

Vor allem in ländlichen Gebieten ist der Autoanteil sehr hoch, wobei das Auto jedoch nur einen Bruchteil des Tages genutzt wird. Carsharing bietet die Möglichkeit, ein Fahrzeug nur zu nutzen und nur dann dafür zu zahlen, wenn es gebraucht wird. Über eine Online-Buchungsplattform, also ein gemeinsames organisiertes Verwenden von Fahrzeugen, können bis zu 15 private Pkw substituiert werden. Darüber hinaus wer-

den Ressourcen eingespart, CO₂-Emissionen reduziert und bei geringeren Jahresfahrleistungen (unter 12.000 km) wird auch die Geldbörse geschont.

Genossenschaftlich & ökosozial

Österreichweit haben sich bereits viele erfolgreiche Carsharing-Systeme etabliert. Ein Anbieter, der sich mit ökosozialem, elektrischem Carsharing im Bereich Individualverkehr bereits einen Namen in der Steiermark, Kärnten und Salzburg gemacht hat, ist die gemeinnützige Europäische Genossenschaft FAMILY OF POWER. Mit den 35 e-Carsharing-Fahrzeugen der FAMILY OF POWER konnten die über 1.000 Genossenschaftsmitglieder im Jahr 2019 mehr als 50 Tonnen CO₂ einsparen! 100 Prozent Ökostrom wird meistens von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt und versteht sich von selbst.

Stadtfahrten und Wochenendausflüge sind mit realen elektrischen Reichweiten von 200 bis 250 Kilometer problemlos gestalt-

bar und auch leistbar. Die ökosozialen Tarifmodelle mit Euro 3,84 bzw. Euro 4,80 pro Stunde sind für VielfahrerInnen als auch für GelegenheitsfahrerInnen maßgeschneidert. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Kilometer gefahren werden: Verrechnet wird nur die gebuchte Zeit. Es fallen auch keine zusätzlichen Versicherungs-, Wartungs- oder sonstige Betriebskosten an, denn darum kümmert sich ebenfalls die FAMILY OF POWER. Jedes Fahrzeug ist mit einer österreichischen Autobahnvignette versehen und wird auch von regionalen BetreiberInnen gereinigt.

Software nutzen und adaptieren

Neu ist, dass die von FAMILY OF POWER entwickelte e-Carsharing-Buchungsplattform „wowDAS“ jetzt als White-Label-Produkt Dritten angeboten wird. Das heißt, Städte, Gemeinden und andere e-Carsharing-BetreiberInnen nutzen die Vorteile der ausgereiften e-Carsharing-Software unter



Österreichweit haben sich bereits viele erfolgreiche Carsharing-Systeme etabliert.

auch für den e-Carsharing-Betrieb zum Öffnen und Schließen des Fahrzeuges verwenden oder Buchungen bei Bedarf einfach per SMS verlängern.

Diese Vorteile nutzen jetzt neun weitere e-Carsharing-BetreiberInnen aus NÖ, OÖ und der Steiermark. Ab April 2020 wird der Betrieb von gesamt 60 e-Carsharing-Fahrzeugen mit der e-Carsharing-Buchungsplattform „wowDAS“ organisiert. Mit dabei sind u. a. das Projekt LISA, das der e-Carsharing-Verein fahrvergnügen.at im Auftrag vom MobilityLab Niederösterreich betreibt, der Betrieb von „Mühlferdl“, EverGreen für die Stadt Weiz, TRE Thayaland, Energie-region Gröbming und die BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen wird im April gestartet.



WEITERE INFORMATIONEN

www.familyofpower.com

ihrem Namen. Individuelle und maßgeschneiderte Wünsche wie beispielsweise eigene Tarifmodelle (Zeit + Kilometer), Farbdesign und Logo der/s jeweiligen e-Carsharing-BetreiberIn werden dabei

integriert. FAMILY e-Carsharing zeichnet sich durch eine transparente Kostenübersicht und viele innovative Lösungen aus. Jede Nutzerin, jeder Nutzer kann z. B. die Lieblings-Chip-Karte (z. B. Bankomatkarte)

LEO **HILLINGER**
more than wine!

EVENTLOCATIONS FÜR IHRE FEIER

GENUSSVIELFALT IM WEINGUT

HELLE, TRENDIGE LOCATION AUSGESTATTET MIT MODERNSTER TECHNIK UND EINEM GROSSEN OUTDOORBEREICH INMITTEN DER WEINBERGE MIT BLICK AUF DEN NEUSIEDLER SEE.

HILL
HEILIGENKREUZERKELLER

SAKRALBAU TRIFFT WEINSELIGKEIT

UM 1830 VON DEN HEILIGENKREUZER MÖNCHEN FÜR DIE WEINPRODUKTION UND LAGERUNG ERRICHTET, KEHREN NUN WIEDER GESELLIGKEIT UND FREUDE IN DIE ALTEN GEMÄUER ZURÜCK. EIN EHRWÜRDIGER PLATZ FÜR ALLE, DIE EINZIGARTIGES SUCHEN.

leo-hillinger.com

HILL HEILIGENKREUZERKELLER . Kellerviertel . 7092 Winden am See . Austria
WEINGUT LEO HILLINGER . Hill 1 . 7093 Jois . Austria . T: +43 (0)2160.8317-13 . event@leo-hillinger.com



Freiwillige e-card-Fotoregistrierung

Seit 1. 1. 2020 ist auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards für Personen ab 14 Jahren ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das die Karteninhaberin bzw. den Karteninhaber erkennbar zeigt. Städte und Gemeinden können für Versicherte mit österreichischer Staatsbürgerschaft die Foto-Registrierung für die e-card freiwillig anbieten.

Kerstin Ackerl, Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs und Errichtungsges.m.b.H.

Für Versicherte mit österreichischer Staatsbürgerschaft ist die Sozialversicherung mit rund 150 Dienststellen für die Registrierung der e-card-Fotos verantwortlich. Das Foto kann bei jeder Dienststelle abgegeben werden – unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse die Person versichert ist und wo

sie ihren Wohnsitz hat. Um für die Versicherten einen zusätzlichen, möglichst regionalen Zugang zur Fotoregistrierung zu ermöglichen, können auch Passbehörden und BürgermeisterInnen freiwillig die Fotoregistrierung für österreichische StaatsbürgerInnen übernehmen.

Dieser Service bietet sich vor allem für jene Städte und Gemeinden an, die auch jetzt schon Passanträge entgegennehmen. Der Prozess für die Entgegennahme der Fotos ähnelt jenem bei der Ausstellung eines Reisepasses, da die Abwicklung im Identitätsdokumentenregister über den Portalver-

bund erfolgt. Alle teilnehmenden Städte und Gemeinden erhalten von der Sozialversicherung pro registriertem Foto einen Aufwandsersatz von sieben Euro.

Fotoregistrierung

Es gibt zwei Varianten der e-card-Fotoregistrierung für österreichische StaatsbürgerInnen in Städten und Gemeinden:

- ▶ Dezentrale Teilerfassung mit zentralem Scan des Fotos in der Sozialversicherung: D. h. die Städte/Gemeinden erfassen alle Daten, prüfen die Identität, die Staatsbürgerschaft und das Foto. Die Anträge werden gesammelt und regelmäßig an die Sozialversicherung gesendet, wo dann der Scan des Fotos vorgenommen wird. Dieser Prozess ist an die Passantragstellung angelehnt – der Vorteil liegt darin, dass kein Scanner vor Ort nötig ist und die Archivierung der Anträge zentral erfolgt.
- ▶ Dezentrale Vollerfassung mit Scan des Fotos: D. h. die Städte/Gemeinden führen die Datenerfassung, Identitätsprüfung, Kontrolle der Staatsbürgerschaft und der Konformität des Fotos sowie den Scan und die Archivierung der Anträge vollständig selbst durch.

Unabhängig vom gewählten Prozess gilt: Das Foto für die e-card muss den Passbildkriterien entsprechen und persönlich abgegeben werden. Die versicherte Person muss einen Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft und einen amtlichen Lichtbildausweis (beide im Original) sowie die e-card oder Sozialversicherungsnummer vorlegen. Liegt bereits ein Foto aus einem Dokument vor, darf kein zusätzliches registriert werden.

Versicherte ohne österreichische Staatsbürgerschaft können ihr Foto für die e-card bei Landespolizeidirektionen sowie Dienststellen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl abgeben. Die nächstgelegene Registrierungsstelle finden Sie jeweils auf www.chipkarte.at/foto.

Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Die e-card mit Foto wird seit Oktober 2019 ausgegeben, seit 1.1.2020 dürfen neue e cards nur noch mit Foto produziert werden (Ausnahmen siehe unten).

- ▶ Über 85% der Versicherten erhalten wie gewohnt automatisch ihre neue e-card, bevor die alte abläuft. Das Ablaufdatum befindet sich auf der Rückseite der e-card rechts unten. Die Fotos werden aus bestehenden Dokumenten wie österreichischen Reisepässen, Personalausweisen, Scheckkartenführerscheinen und dem Fremdenregister (z. B. Fremdenpass, Aufenthaltstitel) für die e-card Produktion zur Verfügung gestellt.
- ▶ Kinder bis 14 Jahre erhalten weiterhin jedenfalls eine e card ohne Foto.
- ▶ Wenn für Personen ab 14 Jahren kein Foto aus einem der Dokumente verfügbar ist, müssen sie ein Foto für die e-card bringen – am besten drei bis vier Monate, bevor die aktuelle Karte abläuft. Es wird erst eine neue e-card ausgestellt, wenn ein Foto vorliegt!
- ▶ Von dieser Pflicht ausgenommen sind Personen, die im Jahr der Ausstellung der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind. Sie erhalten eine e-card mit Foto, wenn eines vorliegt. Liegt kein Foto vor, können sie freiwillig eines bringen, wenn sie möchten. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet: Es darf eine e-card ohne Foto ausgestellt werden, wenn keines vorliegt.
- ▶ Es kann nicht frei gewählt werden, welches Foto auf die e-card kommt. Wenn ein Foto aus einem Dokument vorliegt, muss dieses gemäß obiger Reihenfolge benutzt werden. Es kann dann auch freiwillig kein anderes Foto registriert werden.
- ▶ Bis 31. 12. 2023 müssen alle alten e-cards ausgetauscht sein, sofern keine Ausnahme besteht. Eine Fotoregistrierung löst nicht automatisch eine Kartenausstellung aus. Eine e-card wird jeweils dann ausgetauscht, wenn das Ablaufdatum auf der Rückseite erreicht ist.
- ▶ Sämtliche Informationen können Sie in zahlreichen Sprachen unter www.chipkarte.at/foto nachlesen. Hier steht auch ein Foto-Sofort-Check zur Verfügung, mit dem überprüft werden kann, ob aktuell ein Foto aus einem Dokument vorliegt. 

DER WEG ZUR E-CARD-FOTO-REGISTRIERUNGSSTELLE

Wer in der Region einen niederschweligen Zugang zur e-card-Fotoregistrierung anbieten möchte, füllt die Anmeldung zur e-card-Fotoregistrierung auf www.kommunalnet.at/e-card aus, damit werden die Grundlagen für die Registrierung von Lichtbildern gem. § 31a Abs. 9 Schlussteil ASVG durch BürgermeisterInnen akzeptiert. Die teilnehmende Stadt oder Gemeinde wird auf der Website www.chipkarte.at/foto als Registrierungsstelle genannt und erhält kostenlos Informationsmaterial (Folder, Plakat), Schulungsunterlagen und den Link zu Erklärvideos. Städte und Gemeinden können sich jederzeit zur Teilnahme an der e-card-Fotoregistrierung an- oder wieder davon abmelden.

Weitere Informationen:

www.kommunalnet.at/e-card
www.chipkarte.at/foto

Das Klimavolksbegehren

Eine Unterschrift in Richtung lebenswerte Zukunft

Anastasia Klaar, Klimavolksbegehren

Die Klimakrise hat viele Gesichter: Wetterextreme wie Starkregen, Überschwemmungen und Murenabgänge gehören vermehrt auch in Österreich zu unserem Lebensalltag. Gletscher verschwinden, Äcker und Wälder vertrocknen und in den Städten sind wir im Sommer enormer Hitzebelastung ausgesetzt.

Das Klimavolksbegehren ist eine überparteiliche Vereinigung aus Freiwilligen in ganz Österreich, mit dem Ziel, die Politik wachzurütteln. Österreich soll vor Milliardenkosten, etwa durch Schäden in der heimischen Landwirtschaft, Artensterben und Gesundheitsgefahren, bewahrt werden. Nur so können wir uns und unseren Kindern eine sichere und lebenswerte Zukunft ermöglichen.

Trotz des ersten Erfolgs, der Aufnahme der Forderungen in das türkis-grüne Regierungsprogramm, ist es notwendig, weitere Schritte einzuleiten. Wir müssen den bereits beschrittenen Weg weitergehen, um auch in Zukunft die Durchsetzung einer sinnvollen österreichischen Klimapolitik sicherzustellen.



Katharina Rogenhofer,
Sprecherin des Vereins

Weitere Informationen:
klimavolksbegehren.at



Das Team von WEB Windenergie

Vier klare Forderungen

Die gestellten Forderungen sollen eines bewirken: Klimafreundliches Handeln und Wirtschaften muss ermöglicht und leistbar werden. Deshalb braucht es von einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Klimaschutzes bis zu einer mutigen Energie- und Verkehrswende viele konkrete Maßnahmen. Die Forderungen wurden mit Hilfe der Zivilbevölkerung, Umweltorganisationen und ExpertInnen aus Wissenschaft und Forschung ausgearbeitet und stellen die Mindestanforderungen an die österreichische Politik dar.

Mit dem neuen Regierungsprogramm ist das Klimavolksbegehren das erste, das schon vor seinem Abschluss viele Forderungen auf die politische Ebene gehoben hat. Dieser Erfolg beweist, dass zivilgesellschaftlicher Druck den politischen Kurs eines Landes verändern kann. Doch weitere Unterstützung wird gebraucht, denn nun geht es darum, die restlichen Maßnahmen einzufordern und die tatsächliche Umsetzung zu kontrollieren.

Eine Unterschrift für unsere Zukunft

Mithilfe eines erfolgreichen Volksbegehrens, unterstützt durch mindestens

100.000 Unterschriften, kann die österreichische Bevölkerung ein Anliegen vor den Nationalrat bringen, welcher anschließend darüber beraten muss. Dieses Werkzeug der direkten Demokratie stellt somit eine Möglichkeit für österreichische StaatsbürgerInnen dar, ihre Unterstützung für eine bestimmte Sache kundzutun. Neben einer Unterschrift auf jedem Gemeindeamt oder via Handysignatur kann das Klimavolksbegehren auch durch Spenden oder ehrenamtliche Mitarbeit unterstützt werden.

Mittagspause for future

Gemeinsam mit ihren MitarbeiterInnen schreiten jetzt auch Unternehmen in Richtung Klimaschutz. Mit der Initiative „Mittagspause for future“ wird die Mittagspause zur Möglichkeit mutigen Klimaschutz einzufordern und das Klimavolksbegehren zu unterschreiben. Biohof Adamah, GEA Waldviertler Team, VCÖ sowie LUSH, Refurbed und einige mehr haben mit ihren MitarbeiterInnen „Mittagspause for Future“ und damit die Forderungen des Klimavolksbegehrens unterstützt. Mit dem Hashtag #mittagspauseforfuture können die Unternehmen jederzeit ihre Unterschriften-Aktion auf Social Media teilen.





Schlafverbot in Innsbruck

Die Nächtigungsverbotsverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck stellt nach Ansicht des VfGH eine verhältnismäßige Maßnahme dar.

RA Clemens Lintschinger

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Mit Beschluss vom 23. 9. 2019, GZ: E 3480/2018–20, wies der VfGH eine Beschwerde, mit welcher die Verfassungswidrigkeit der Nächtigungsverbotsverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck geltend gemacht wurde, wegen fehlender Aussicht auf Erfolg ohne Behandlung ab. Dies soll Anlass sein, die Judikatur zu örtlichen Verboten in den Gemeinden zusammenzufassen.

Nach mittlerweile gefestigter Auffassung des VfGH können Vorschriften, die das Betteln beschränken, in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK eingreifen. Zudem ist Betteln nach dem Gleichheitssatz gemäß Artikel 7 Absatz 1 B-VG geschützt. Jedes Verbot muss daher einer Prüfung der Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs unterzogen werden und damit jedenfalls verhältnismäßig sein.

Gegenständlicher Beschluss zum Nächtigungsverbot erweitert die Reihe von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, in denen der Gerichtshof Bettelverbotsverordnungen dem Grunde nach nicht beanstandet hat (vgl. Dornbirn: 14. 10. 2016, E 552/2016; Bregenz: 14. 3. 2017, V 23/2016; Bludenz: 22. 9. 2017, V 58/2017; Salzburg: 28. 6. 2017, V 27/2017; Feldkirch: 1. 3. 2018, V 19/2018). Gleichwohl legt der VfGH einen strengen Maßstab an:

Stilles Betteln

Besonders geschützt ist das sogenannte „stille“ Betteln. Darunter werden jene Formen der Bettelei verstanden, in denen einzelne BettlerInnen unaufdringlich und nicht aggressiv oder überhaupt still, nur durch schriftlichen (Taferl) oder symbolischen (Hut) Hinweis an einem öffentlichen Ort einen anderen Menschen um finanzielle Hilfe bittet. Die Konfrontation mit Armut ist jedem zumutbar und daher dürfen Personen nicht ohne sachliche Rechtfertigung davon ausgeschlossen werden, öffentliche Orte wie andere zu ihrem selbstgewählten Zweck zu nutzen. Ein absolutes Bettelverbot, das auch das stille Betteln umfasst, stellt daher häufig einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK dar und ist auch eine unsachliche Gleichbehandlung sämtlicher Bettelformen iSd Gleichheitssatzes gemäß Art. 7 Abs 1 B-VG (vgl. VfGH 14. 10. 2016, E 552/2016–22 ua; VfGH 14. 3. 2017, V 23/2016–13; VfGH 28. 6. 2017, V 27/2017–14.). Doch kann auch „stilles“ Betteln ausnahmsweise untersagt werden, aber nur, wenn belegt ist, dass ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand (z. B. Gedränge in stark frequentierten Durchgängen) gegeben ist (vgl. VfGH, V19/2018). Das Verbot ist auf Zeiten zu beschränken, in denen die betreffenden öffentlichen Orte ihrem Zweck entsprechend genutzt werden, denn nur dann liegt ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vor. Neben der zeitlichen Beschränkung muss das Verbot

örtlich punktuell beschränkt und klar bestimmbar sein (z. B. planlich dargestellt). Es müssen jedenfalls genügend öffentliche Orte zur Verfügung stehen, an denen „still“ um finanzielle Hilfe geworben werden kann und zwar auch in TouristInnenzonen.

Hingegen ist der Spielraum für Grundrechtseingriffe bei den sogenannten „qualifizierten Bettelformen“ größer. Dies sind Bettelformen, die geeignet sind, das Gemeinschaftsleben in besonderem Maße zu stören. Darunter fallen zum Beispiel aggressives Betteln (z. B. anfassen, nachgehen, beschimpfen) sowie das Betteln mit Kindern (vgl. VfSlg 19664/2012; 19665/2012). Das Nächtigungsverbot in Innsbruck ist vom VfGH ohne weitere Detailprüfung als verhältnismäßig angesehen worden, um angesichts des Ausmaßes das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände abzuwehren beziehungsweise hintanzuhalten. Der VfGH ist also von einem Missstand in Innsbruck ausgegangen und hat anerkannt, dass das Verbot auf einen konkreten, planlich dargestellten Bereich beschränkt bleibt.

Fazit

Der Beschluss zeigt ein weiteres Mal auf, dass ein gut begründetes Verbot, das auf das notwendige Ausmaß beschränkt ist, um einen konkreten örtlichen und zeitlichen Missstand zu beseitigen, zulässig sein kann. Zu Recht dürfen aber Bettlerinnen und Bettler nicht generell aus den Touristenzonen entfernt werden.





Entwicklungstendenzen in der mittelbaren Bundesverwaltung

Das B-VG verankert die mittelbare Bundesverwaltung als den Regelfall. Im Laufe der Zeit wurde diese Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers jedoch durch zahlreiche Ausnahmen relativiert. Aus diesem Anlass stellt der nachfolgende Beitrag die rezenten Entwicklungstendenzen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung dar.

Jakob A. Egger, Universität Innsbruck¹

Ausgangslage

Nach Art. 102 Abs. 1 erster Satz B-VG wird die Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen. Werden diese im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig, so agieren sie funktionell als Bundesbehörden bei unveränderter organisatorischer Zugehörigkeit zum jeweiligen Land. Der Landeshauptmann ist hierbei weisungsbefugtes Organ sowie Oberbehörde, weshalb er auch als „oberstes Bundesorgan im Lande“ bezeichnet wird. Eine Umgehung bzw. Ausschaltung des hierbei zentralen Landeshauptmanns schlechthin ist nach ständiger Judikatur unzulässig (VfSlg 2978/1956; 4413/1963; 11.403/1987). Wird eine Angelegenheit hingegen nicht „im Bereich der Länder“ vollzogen, ist der Anwendungsbereich von Art. 102 B-VG nicht eröffnet. Nach der Konzeption der in Art. 102 Abs. 1 B-VG verankerten Systementscheidung stellt die mittelbare Bundesverwaltung grundsätzlich den Regelfall für die Verwaltung des Bundes dar. Der VfGH

(VfSlg 11.403/1987) hat die mittelbare Bundesverwaltung als ein tragendes Element des bundesstaatlichen Prinzips qualifiziert, weshalb eine vollständige Abschaffung oder Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung dementsprechend eine Gesamtänderung der Bundesverfassung gemäß Art. 44 Abs 3 B-VG darstellen würde. Neben diesem Regelfall besteht nunmehr aber auch eine nicht zu verachtende Anzahl an Ausnahmen von diesem System, welche nachfolgend überblicksmäßig darzustellen sind und darzulegen ist, welche Entwicklungstendenzen sich hinsichtlich dieser Ausnahmen zeigen.

Unmittelbare Bundesverwaltung

Unter unmittelbarer Bundesverwaltung versteht man grundsätzlich die Vollziehung des Bundes durch eigene Organe, sprich Bundesbehörden im organisatorischen Sinn. Organisation und Funktion der Organe fallen hier gerade nicht auseinander. Unmittelbare Bundesverwaltung kann aber bereits bei der Vollziehung durch „bundesnahe Organe“ – z. B. bei hinreichender

organisatorischer Nahebeziehung und entsprechender Aufsichtsrechte – vorliegen.

A. „Abs. 2“-Materien

Aufgrund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. 102 Abs. 2 B-VG können die darin angeführten Verwaltungsmaterien von Verfassungs wegen in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden. Nach aktuellem Stand sind rund 44 teils außerordentlich umfangreiche Materien aufgelistet, wobei dieser Katalog auch inhaltlich wesentliche Bereiche der Staatstätigkeit umfasst. Die Auflistung ist taxativer Natur, wofür bereits der schiere Umfang der aufgezählten Angelegenheiten spricht. Die Tendenz ist hier generell steigend, so wurde etwa in einer aktuellen B-VG-Novelle (BGBl I 14/2019) eine Einschränkung in Angelegenheiten der „Bevölkerungspolitik“ entfernt („soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat“) sowie „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ neu eingefügt, im Vergleich zu 2018 hat sich der Katalog also um

zwei Angelegenheiten erweitert, außerdem ist eine Limitierung weggefallen. Abgesehen von den in Art. 102 Abs. 2 umfassten Angelegenheiten darf die Errichtung von eigenen Bundesbehörden auf Landesebene gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen. Unter „Errichtung“ ist nicht nur die Neugründung einer Bundesbehörde bei gleichzeitiger Begründung der entsprechenden Zuständigkeit, sondern auch die Neubegründete Zuständigkeit für eine bereits bestehende Bundesbehörde zu verstehen.

B. Sonderverfassungsrecht außerhalb des B-VG

Ähnlich stellt sich die Situation im Bereich des Sonderverfassungsrechts außerhalb des B-VG, also außerhalb des B-VG befindlichen fugitiven Verfassungsbestimmungen, die für die jeweilige Materie einen von Art. 102 B-VG abweichenden Vollziehungsmodus bestimmen, dar. Zu nennen sind neben vielen anderen beispielhaft § 1 Energie-Control-Gesetz, § 1 Ökostromgesetz 2012, § 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 und § 1 Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013. Eine Vielzahl dieser Bestimmungen wurde erst in den letzten Jahren geschaffen, weshalb auch hier ein grundsätzlicher Trend zur Schaffung von Ausnahmen durch Sonderverfassungsrecht außerhalb des B-VG ausgemacht werden kann. Im Hinblick auf die im B-VG verankerte Systementscheidung zugunsten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der genannten Judikatur des VfGH ist die exzessive Verwendung von derartigem Sonderverfassungsrecht zur Erweiterung der Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung entgegen Art 102 B-VG durchaus kritisch zu sehen. Mit dieser geht nämlich eine Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung überhaupt einher, für die ja irgendwann kein Raum mehr bliebe. Durch diese gehäuften, wenn auch bloß partiell wirkenden Maßnahmen könnte es im Ergebnis nämlich zu einer „schleichenden Gesamtänderung der Bundesverfassung“ kommen.

Gemischte Bundesverwaltung

Daneben finden sich in der Bundesverfassung vereinzelt Konstruktionen, die weder der mittelbaren noch der unmittelbaren Bundesverwaltung ohne Weiteres zuge-

ordnet werden können. Diese werden hier als gemischte Bundesverwaltung bezeichnet. Eine derartige Konstruktion findet sich seit 1993 im Bereich der Sicherheitsverwaltung in Art. 78a ff B-VG. Der Innenminister ist hier die oberste Sicherheitsbehörde, dem auf Landesebene die monokratisch organisierten Landespolizeidirektionen – Bundesbehörden im organisatorischen Sinn – nachgeordnet sind. Eine solche hat für jedes Land zu bestehen. Ihnen sind wiederum die Bezirksverwaltungsbehörden, also organisatorisch Landesorgane, als Sicherheitsbehörden nachgeordnet, soweit nicht die Landespolizeidirektion nach Art. 78c B-VG als erstinstanzlich zuständig erklärt wurde. Darüber hinaus sind die Bezirksverwaltungsbehörden in der Sicherheitsverwaltung nicht dem LH, sondern dem Landespolizeidirektor – einem organisatorischen Bundesorgan – unterstellt. Diese Ausgestaltung führt dazu, dass es sich bei der Sicherheitsverwaltung weder um eine rein mittelbare noch um eine rein unmittelbare Bundesverwaltung, sondern um eine besondere Mischform handelt.

Zum anderen ist eine gemischte Bundesverwaltung seit 1. 1. 2019 auch im Bereich des Schulwesens vorgesehen. Nach Art. 113 Abs. 1 B-VG ist die Vollziehung auf den angeführten Angelegenheiten im Bereich des Schul- und des Erziehungswesens vom zuständigen Bundesminister und von den diesem unterstellten Bildungsdirektionen zu besorgen. Bei den Bildungsdirektionen handelt es sich um gemeinsame Behörden des Bundes und des jeweiligen Landes. Sie sind „Hybrid“-Behörden, die organisatorisch sowohl dem Bund als auch den jeweiligen Ländern zuzurechnen sind. Der an der Spitze der Bildungsdirektion stehende Bildungsdirektor wird auf Vorschlag des Landeshauptmanns vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt, was zu einer weiteren organisatorischen Verquickung führt. Bildungsdirektionen sind ebenso in jedem Land einzurichten. Wegen dieser spezifischen organisatorischen Rechtsnatur stellt die Vollziehung durch diese einen neuen Fall der gemischten Bundesverwaltung dar, es handelt sich ebenfalls um eine besondere Mischorganisation. Es handelt sich damit um eine weitere Ausnahme vom „Standardmodell“ der mittelbaren Bundes-

verwaltung. Dafür spricht im Übrigen auch der Umstand, dass in Art. 131 Abs. 4 B-VG eine verfassungsrechtliche Ermächtigung des Bundesgesetzgebers zur Vorsehung einer Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in gewissen Bereichen des Schulwesens ohne notwendige Zustimmung der Länder eingeführt wurde (von dieser Ermächtigung hat der Bundesgesetzgeber auch Gebrauch gemacht). Auch hier ist die Tendenz für die Einrichtung einer gemischten Bundesverwaltung insgesamt als steigend zu qualifizieren, wie die rezenten Entwicklungen zeigen.

Ergebnis und Ausblick

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die aufgezeigten Entwicklungstendenzen der jüngeren Zeit einen klaren Trend dahingehend aufweisen, dass das in Art. 102 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich vorgesehene Regel-Ausnahme-System zugunsten der mittelbaren Bundesverwaltung Stück für Stück in sein Gegenteil verkehrt wird, indem immer mehr (verschiedenartige) Ausnahmen von dieser vorgesehen werden. Eine definitive Prognose, wann die maßgebliche Schwelle überschritten ist und die mittelbare Bundesverwaltung nur mehr die Ausnahme und nicht mehr die Regel darstellt, ist jedoch schwierig zu treffen, da es sich bei den aufgezeigten Entwicklungen insgesamt um eine „schleichende Gesamtänderung“ auf Raten handeln würde. Die mittelbare Bundesverwaltung wird nach momentanem Stand zwar noch die Regel darstellen, die Reise geht aber scheinbar unaufhaltsam in die andere Richtung. Eine endgültige Systemumkehr wäre allerdings aufgrund ihrer gesamtändernden Natur ohne entsprechende Volksabstimmung denn auch mit Verfassungswidrigkeit belastet.



¹ Der vorliegende Beitrag beruht auf Teilen eines Vortrags, den der Autor im Rahmen der Sitzung des Fachausschusses für Rechtsangelegenheiten des Österreichischen Städtebunds am 21. und 22. 11. 2019 in Deutschlandsberg gehalten hat.



Abgabenrechtsnormen „kontra“ sonstige Gesetzesregelungen

Die Rechtsthematik, inwieweit abgabenrechtliche Bestimmungen anderen gesetzlichen Rechtsnormen „widersprechen“ können und welche Rechtskonsequenzen sich daraus ergeben, ist eine für die Abgabenbehörden oftmals diskutierte Rechtsthematik. In dieser ÖGZ-Ausgabe werden entsprechende Praxisbeispiele dargestellt, die grundsätzlichen Rechtssätze und Rechtsprinzipien finden Sie in der ÖGZ-Ausgabe 2/2020.

Dr. Peter Mühlberger, Magistrat Linz, Konsulent

5. Interessenkonflikte

5.1 Lösungsansätze

In der Folge werden einzelne Beispiele kurz dargestellt, welche zwar Interessenkonflikte beinhalten, wobei jedoch durchaus gesetzliche Lösungen vorgegeben sind:

- ▶ Wenn der Finanzausgleichgesetzgeber im § 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2017 im Zusammenhang mit der Ermächtigung zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe expressis verbis Lustbarkeiten von Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, ausgenommen hat, so kann der Landesgesetzgeber – ungeachtet der weitergehenden Ermächtigung im § 17 Abs. 3 FAG 2017 – die Besteuerung derartiger subventionierter Theater mit der Lustbarkeitsabgabe nicht beschließen. Die Intention dieser finanzausgleichsrechtlichen Bestimmung liegt darin, zu verhindern, einerseits Theatereinrichtungen durch Gebietskörperschaften zu subventionieren und andererseits mit Gemeindeabgaben zu besteuern; aus diesem Grund hat der Landesgesetzgeber das Rücksichtnahmegebot zu akzeptieren und darf nicht gegen die Intentionen des Bundesgesetzgebers eine Besteuerung derartiger subventionierter Theater vorsehen;
- ▶ wenn der Bundesgesetzgeber den Gebrauch von öffentlichem und privatem Grund für die Verlegung von Fernmeldeleitungen grundsätzlich unentgeltlich vorsieht, können die Länder nicht gleichzeitig eine Gebrauchsabgabe für die Benützung des öffentlichen Gutes für Fernmeldeleitungen erheben (VfGH vom 7.12.1984, B 43/83). Auch in diesem Fall müssen die Landesgesetzgeber (Verbrauchsabgabengesetz) auf die besonderen Anordnungen des Materiengesetzgebers (Telegrafienwegesetz) Rücksicht nehmen; die Landesgesetzgeber dürfen die Anordnungen des Telegrafienwegesetzes über die unentgeltliche Duldung von Leitungsrechten auf öffentlichem Gut nicht mit einer Abgabe auf den widmungsfremden Gebrauch von öffentlichem Gut ins Gegenteil verkehren;
- ▶ auch im Forstrecht gibt es Beispiele für die Wahrung des Rücksichtnahmegebotes. So ist beispielsweise der Bundes-

gesetzgeber aufgrund seiner Zuständigkeit im Forstwesen berechtigt, im Rahmen des Forstgesetzes die freie Betretbarkeit der Wälder anzuordnen und die/den WaldeigentümerIn zur Öffnung des Waldes zu verpflichten; konträr dazu können die Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Landesjagdgesetze Jagdgebiete mit einer Mindestgröße vorsehen und jagdfremden Personen die Betretung dieser Jagdgebiete verbieten. Die Bundesverfassung kennt zwar den Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ nicht, sondern lediglich die Auslegungsregel „lex posterior derogat lex prior“ oder „lex specialis derogat lex generalis“, doch auch in diesem Fall bedeutet aus forstrechtlicher und jagdrechtlicher Sicht, dass die Wälder zwar geöffnet sind, jedoch der Landesgesetzgeber gewisse Jagdgebiete für bestimmte Jagdzeiten von der Öffnung ausnehmen kann;

- ▶ die Verfassungsgesetzgebung verlangt mit dem Rücksichtnahmegebot vor Erlassung der gegenteiligen Norm eine nach freiem Ermessen zu handhabende Bedachtnahme auf fremde Zuständigkeiten und daraus abgeleitete Regelungsziele; die Berücksichtigung als Verpflichtung des Kompetenzgebers gegenüber dem gegenbeteiligten Gebietskörperschaften bedeutet eine Schranke der Autonomie, eine Art Missbrauchsverhütung der eigenen Zuständigkeit bzw. ein Exzessverbot bei der Handhabung der eigenen Regelungskompetenz (Mühlberger/Ott, „Die Kommunen im Finanz- und Steuerrecht“, dbv Verlag, Seite 45). Diese Rücksichtnahmeregelung kommt jedoch vor allem bei der Gesetzgebung zum Tragen, während die Abgabenbehörden bzw. die Verwaltungsstrafbehörden grundsätzlich nicht verhalten sind, von sich aus ein Rücksichtnahmegebot wahrzunehmen, sondern sind vielmehr verpflichtet, die in ihrer jeweiligen Gesetzesmaterie zu berücksichtigenden Rechtsnormen unbegrenzt anzuwenden und zu vollziehen.

5.2 Praxisbeispiele

5.2.1 Abgabenrecht – Straßenverkehrsrecht

Die Rechtsnormen der einzelnen Parkgebührenordnungen der Kommunen stützen sich teils auf Landesgesetze (Parkgebührengesetze), teils aber auch direkt auf die bundesgesetzliche Ermächtigung nach § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017, wonach der Finanzausgleichsgesetzgeber die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Abgaben für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO erteilt hatte. Die finanzausgleichsgesetzliche abgabenrechtliche Ermächtigung stellt ausschließlich auf Kurzparkzonen im Sinne des § 25 StVO ab, ohne dass daraus weitergehende Beschränkungen abgeleitet werden könnten. Die Rechtsnorm des § 25 StVO weist lediglich darauf hin, dass in bestimmten Gebieten aus ortsbedingten Gründen das Parken zeitlich auf eine Kurzparkdauer von 30 Minuten bis maximal drei Stunden beschränkt werden darf (Kurzparkzonen) und der Finanzausgleichsgesetzgeber hat lediglich in seiner abgabenrechtlichen Ermächtigung auf die Kurzparkzonenregelung von StVO verwiesen.

Nunmehr wird vereinzelt von Landesverwaltungsgerichten die Meinung vertreten, dass in Kurzparkzonen auch Halte- und Parkverbote eingerichtet werden könnten und diese Verbotsbereiche von der gebührenpflichtigen Kurzparkzone nicht erfasst wären.

Hier ist sicherlich ein gewisses Spannungsverhältnis zu sehen, weil einerseits das Halten und Parken in diesem Straßenbereich verboten ist, jedoch andererseits dieser Straßenbereich zur gebührenpflichtigen Kurzparkzone zählt.

In formalrechtlicher Hinsicht berechtigt die finanzausgleichsgesetzliche Ermächtigung nach § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017

- ▶ die Gemeinden grundsätzlich zur Erhebung einer Parkgebühr für das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen im gebührenpflichtigen Kurzparkzonenbereich,
- ▶ mit Ausnahmen der im § 17 Abs. 3 Z. 5

lit. a bis lit. g FAG 2017 umfassten Befreiungstatbestände, wie Einsatzfahrzeuge, Müllabfuhr, ÄrztInneneinsatz, Pflegediensteinsatz, Kraftfahrzeuge für Gebietskörperschaft, Fahrzeuge von dauernd stark gehbehinderten Personen oder Fahrzeuge lediglich zum Zwecke des Ein- und Aussteigens von Personen, nicht jedoch ausgenommen Halte- und Parkverbote,

- ▶ wobei allerdings aufgrund der Rechtsdefinition „vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber“ im § 17 Abs. 3 FAG 2017 die Landesgesetzgeber sogar expressis verbis zur Erhebung einer Parkgebühr im Halte- und Parkverbot ermächtigen könnten.

In materiell rechtlicher Hinsicht muss darauf hingewiesen werden, dass hier zwei Rechtsbereiche ineinandergreifen, nämlich der Rechtsbereich des Straßenverkehrsrechts einerseits und der Rechtsbereich des Abgabenrechts andererseits. Bei dem konsenslosen und gesetzeswidrigen Parken in einem Halte- und Parkverbot und Nichtentrichtung einer Parkgebühr, kann die Behörde nach dem Straßenverkehrsrecht wegen des unberechtigten Haltens und Parkens ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten, nach dem Abgabenrecht kann die Abgabenbehörde trotz gesetzeswidrigen Haltens eine Parkgebühr einheben und bei Nichtentrichtung der Parkgebühr ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtentrichtung der Parkgebühr durchführen.

Die Höchstgerichte haben sich mehrmals mit dieser Rechtsthematik auseinandergesetzt und gelangten ebenfalls grundsätzlich zur Rechtsmeinung, dass ein Nebeneinander von straßenverkehrsrechtlichem Halteverbot und Abgabehebeberechtigung bei Abstellen und Halten und Parken in einem Halteverbot durchaus vertretbar sind. Dabei gelangten sie zu der Rechtsauffassung, dass die abgabenrechtlichen Rechtsnormen einer Sicherung der Geldleistungsverpflichtung dienen und bei Nichtentrichtung der Geldleistung wegen einer Abgabenverkürzung und nicht wegen Zuwiderhandelns gegen die Straßenverkehrsordnung bestraft

würde (VwGH vom 27.4.1995, 92/17/0300) und eine abgabenrechtliche Ausnahmebewilligung nicht gelte, wo die Benützung der Straßen aufgrund straßenverkehrspolizeilicher Vorschriften verboten sei (VwGH vom 24. 1. 2000, 97/17/0331).

Zusammenfassend könnte daher rechtlich gefolgert werden, dass eine Abgabehebeberechtigung grundsätzlich in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen besteht, auch wenn die/der KraftfahrzeuglenkerIn durch das Halten und Parken in einem Halteverbot gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstoßen würde. Ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtentrichtung der Parkgebühr wäre daher neben einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung durchaus rechtlich gerechtfertigt, und es würden sich beide Strafverfahren keinesfalls im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot konterkarieren, weil die Strafverfahren vielmehr kumulativ Einfluss darauf nehmen, dass „ParksünderInnen“ nicht in Halte- und Parkverboten parken, ohne eine Parkgebühr zu entrichten, weil sie Gefahr laufen, sowohl von der Abgabenbehörde als auch von der Straßenverkehrsbehörde mit einem Strafverfahren verfolgt zu werden. Derzeit ist ein entsprechendes Revisionsverfahren hinsichtlich eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Parkens in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Haltebereich zur Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof anhängig, und es ist abzuwarten, inwieweit das Höchstgericht seine bisherige Rechtsprechung zu dieser Rechtsproblematik beibehält.

5.2.2 Abgabenrecht – Arbeitsrecht

- ▶ Eine analoge Situation ergebe sich, wenn
- ▶ UnternehmerInnen und ArbeitgeberInnen in ihren Unternehmen Personen beschäftigen und Arbeitslöhne an diese Personen bezahlen,
- ▶ diese Personen jedoch nicht bei der Sozialversicherung anmelden und damit gegen § 111 ASVG verstoßen.

Nach den Bestimmungen des § 33 ASVG haben die DienstgeberInnen jede von ihnen

beschäftigte und in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person spätestens bei Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden; die An- und Abmeldung durch die/den DienstgeberIn wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als DienstgeberIn entgegen den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht, falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder sonstige Verfehlungen begeht und wird mit einer Verwaltungsstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung und einer Ordnungswidrigkeit bestraft.

Gleichzeitig muss auf die Bestimmung des § 1 KommStG 1993 verwiesen werden, wonach der Kommunalsteuer die Arbeitslöhne unterliegen, die jemand in einem Kalendermonat an die DienstnehmerInnen einer im Inland gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind.

Da es sich bei den sozialversicherungspflichtigen Personen in der Regel um DienstnehmerInnen im Sinne des § 2 lit. a KommStG 1993 handelt und an diese Personen Arbeitslöhne entrichtet wurden, könnte daher durchaus eine beim Sachverhalt der DienstnehmerInnenverpflichtung und Nichtanmeldung zweierlei Rechtskonsequenzen entstehen, wenn die/der UnternehmerIn (ArbeitgeberIn) diese Personen weder zur Sozialversicherung anmeldet noch für diese DienstnehmerInnen Kommunalsteuer entrichtet.

Neben der sozialversicherungsrechtlichen Rechtskonsequenz der Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge und einem Verwaltungsstrafverfahren nach § 111 ASVG käme ergänzend dazu ein Kommunalsteuer-einhebungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3 KommStG 1993 mit einem zu erlassenden Kommunalsteuerbescheid und zusätzlich ein Kommunalsteuerstrafverfahren nach § 15 Abs. 1 KommStG 1993 zum Tragen.

Auch in diesem Bereich konkurrieren die diversen Rechtsnormen nicht, sondern sie ergänzen sich vielmehr in Bezug auf die Ab-

gabeneinhebung einerseits und die Strafverfahren andererseits.

- ▶ Ein weiterer Tatbestand wäre beispielsweise gegeben, wenn ein/e UnternehmerIn und ArbeitgeberIn Personen (DienstnehmerInnen) mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl für diese ArbeitnehmerInnen weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendungsbewilligung erteilt wurde oder sie eine für diese Beschäftigung gültige „rot-weiß-rot-Karte“ oder Ähnliches besitzen.

Wenn ein/e UnternehmerIn (ArbeitgeberIn) derartige Personen quasi als DienstnehmerInnen einsetzt und hier Entgeltleistungen an diese Personen entrichtet, so wird damit der Abgabentatbestand des § 1 KommStG 1993 ebenso erfüllt wie die rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 15 Abs. 1 KommStG 1993 bei vorsätzlicher Abgabennichtentrichtung.

Dies vor allem deshalb, weil sämtliche Kriterien eines abgabenrechtlichen Kommunalsteuertatbestandes vorliegen, wie

- ▶ ein/e UnternehmerIn beschäftigt in ihrem/seinem Unternehmen Personen,
- ▶ es handelt sich dabei um DienstnehmerInnen oder freie DienstnehmerInnen, wobei für die rechtliche Beurteilung dieser Personen die Kriterien des § 47 Abs. 2 EStG bzw. § 4 Abs. 4 ASVG gewährleistet sein müssen, und es nicht um die Beurteilung der/des UnternehmerIn geht, ob sie/er eigentlich „SchwarzarbeiterInnen“ und nicht DienstnehmerInnen beschäftigt,
- ▶ es werden Entgeltleistungen an diese Beschäftigten entrichtet, wobei es keine Rolle spielt, inwieweit diese Entgeltleistungen als Arbeitslöhne bezeichnet werden oder ob es sich überhaupt um Schwarzgeldleistungen an die Beschäftigten handelt,
- ▶ die Beschäftigten sind in einer Betriebsstätte, welche als solche ausgewiesen und in der Verfügungsgewalt der/s UnternehmerIn steht, tätig.

Daher wird auch in diesen Fällen der abgabenrechtliche Tatbestand erfüllt und ist bei

willkürlicher Nichtentrichtung der Kommunalsteuer die Voraussetzung für ein Kommunalsteuerstraßverfahren gegeben, unabhängig davon,

- ▶ wie sich der Sachverhalt arbeitsrechtlich darstellt,
- ▶ wie die/der UnternehmerIn diese entgeltliche Tätigkeit der Beschäftigten sieht,
- ▶ inwieweit nach anderweitigen Rechtsnormen Strafverfahren durchgeführt werden.

5.2.3 Abgabenrecht – diverse Rechtsnormen

Auch diverse andere Rechtsnormen verbieten gewisse Vorgangsweisen und sehen gesetzliche Gebote und Verbote vor, schränken jedoch damit keinesfalls die Abgabenerhebungs- und Abgabenerhebungsberechtigung bei gleichzeitiger Realisierung eines abgaberechtlich relevanten Tatbestandes ein;

- ▶ ein Verein, welcher entgeltlich Getränke erwarb und diese wiederum entgeltlich an die TeilnehmerInnen seiner Sportkurse verkauft, war getränkesteuerpflichtiger Abgabenschuldner (VwGH vom 29. 4. 1992, 88/17/0094);
- ▶ die entgeltliche Getränkeabgabe durch Prostituierte in ihrer Privatwohnung wird eine Abgabenschuld begründen, selbst wenn Getränke im Rahmen der unberechtigten Prostitution in Wohnungen abgegeben wurden (VwGH vom 12. 10. 1984, 84/17/0102);
- ▶ die entgeltliche Abgabe von Getränken durch eine StudentInnenvertretung in einem gewerberechtlich nicht genehmigten StudentInnenlokal begründet eine Getränkeabgabenschuld (VwGH vom 21. 12. 1989, 88/17/0181);
- ▶ die „Mitgliedschaft“ in einem verbotenen Sexclub und die Leistung von Mitgliedsbeiträgen zur Prostitution bei

gleichzeitigem freien Getränkekonsum wird wirtschaftlich einem abgabepflichtigen Getränkeentgelt gleichgesetzt (VwGH vom 20. 12. 1982, 81/17/0077).

In allen diesen Fällen verbieten Gesetzgeber bestimmte Vorgangsweisen, wenn jedoch durch eine Sachverhaltsverwirklichung ein Abgabentatbestand erfüllt wird, kann trotz eines Gesetzesverstößes eine Abgabenerhebung vorgenommen werden.

6. Resümee

Die einzelnen Gesetzgeber haben zwar ein gewisses Rücksichtsnahmegebot zueinander, doch kann ein abgaberechtlicher Tatbestand bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden, selbst wenn durch die Realisierung dieses Abgabentatbestandes gegen moralische Grundprinzipien oder gar gegen gesetzliche Rechtsnormen verstoßen würde. 





Österreichischer
Städtebund

www.staedtetag.at

70.

Österreichischer
Städtebund

Villach | 27. Mai – 29. Mai 2020

villach

Ertragsanteilsvorschüsse für Februar 2020

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

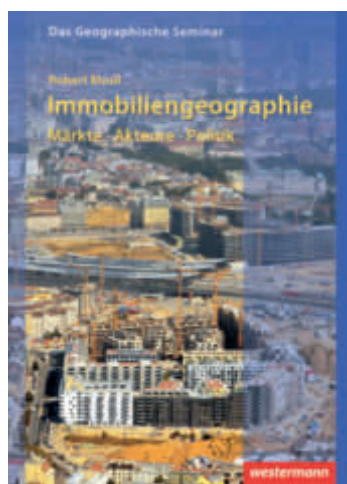
	Ertrag für 02/2020 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 02/2019 in %	Ertrag für 01-02/2020 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01-02/2019 in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	430.591	8,8 %	1.176.927	5,2 %
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	28.164	54,2 %	198.308	21,3 %
Lohnsteuer	345.146	4,3 %	642.742	2,1 %
Kapitalertragsteuer	34.674	3,5 %	46.272	-0,9 %
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.276	-29,2 %	10.552	-29,2 %
Körperschaftsteuer	17.048	223,9 %	276.097	5,7 %
Stabilitätsabgabe	96		1.532	9,1 %
Sonstige Steuern (gesamt)	510.528	1,4 %	993.132	4,1 %
davon:				
Umsatzsteuer	281.602	5,0 %	537.762	8,1 %
Tabaksteuer	16.389	-7,6 %	36.570	-3,7 %
Biersteuer	772	-48,5 %	2.659	-37,5 %
Mineralölsteuer	39.545	-12,0 %	88.898	-6,2 %
Alkoholsteuer	1.689	-3,6 %	3.090	-6,9 %
Energieabgabe	10.031	-8,0 %	19.747	-25,2 %
Normverbrauchsabgabe	5.125	19,6 %	9.815	21,4 %
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	106.547	2,0 %	206.889	6,8 %
Versicherungssteuer	21.045	2,2 %	31.182	6,6 %
Motorbezogene Versicherungssteuer	22.149	-1,5 %	44.297	-1,5 %
KFZ-Steuer	139	11,5 %	1.580	1,9 %
Konzessionsabgabe	3.166	-27,7 %	6.279	-15,7 %
Kunstförderungsbeitrag	0		0	

¹⁾ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile ^{*)}

	Ertrag für 02/2020 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 02/2019 in %	Ertrag für 01-02/2020 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01-02/2019 in %
Burgenland	23.612	4,9 %	54.578	4,9 %
Kärnten	56.379	5,3 %	130.053	4,5 %
Niederösterreich	157.180	7,6 %	358.122	6,2 %
Oberösterreich	145.681	5,9 %	337.242	5,0 %
Salzburg	64.564	6,1 %	148.230	5,1 %
Steiermark	114.905	3,5 %	268.218	3,8 %
Tirol	83.189	5,6 %	189.861	4,7 %
Vorarlberg	45.160	5,7 %	107.066	6,8 %
Wien	250.445	1,6 %	579.687	3,6 %
Summe	941.115	4,6 %	2.170.059	4,7 %

*) ohne Zwischenabrechnung



Immobiliengeographie Märkte – Akteure – Politik

InvestorInnen haben Büro- und Wohnungsmärkte als Anlagefeld entdeckt. Das Wohnen in Städten wird immer schwerer leistbar, die Gefahr einer Preisblase ist virulent. Gleichzeitig nimmt der Leerstand in ländlichen oder schrumpfenden Regionen zu, während in den suburbanen Gebieten die Zersiedelung durch Einfamilienhäuser voranschreitet.

Dieser Band beleuchtet die heterogene Dynamik der Immobilienmärkte, diverse Wechselwirkungen in diesem Bereich und auch die Rolle der kommunalen Politik. Förderpolitiken und Interventionsstrategien im Wohnungsbau sind ebenso Thema wie Raumordnung als Steuerungsinstrument des Immobilienmarktes, Gentrifizierung oder Finanzialisierung im städtischen Wohnungsbau.

Der Band erscheint in der Reihe „Das Geographische Seminar“, die sich an Studierende, Lehrende und Forschende in der Geografie sowie in Disziplinen mit einem räumlichen oder planerischen Bezug richtet, aber auch PraktikerInnen in der Planung und Politik sowie generell an dem Thema Immobiliengeografie Interessierte ansprechen möchte.

Robert Musil | Westermann Verlag |
€ 31,95 | ISBN: 978-3-14-160305-7 |
1. Auflage 2019 | 336 Seiten |
Broschiert



Die Grenzen der Demokratie Politische Auseinandersetzungen um Rechtsextremismus im österreichischen Nationalrat

Politische Reaktionen auf Rechtsextremismus sind ein Seismograf für die demokratische Kultur einer Gesellschaft. Der Blick auf Österreich macht deutlich, dass rechtsextreme Positionen nicht nur am „Rand“, sondern in der Mitte der Gesellschaft zu finden sind. Die Auseinandersetzung mit dem Thema beschränkt sich daher nicht nur auf die Abgrenzung nach außen, sondern schließt den Streit über das Demokratische und damit den Kampf um die inhaltlich-normative Ausgestaltung der Demokratie mit ein.

Dieses Buch untersucht die parlamentarischen Debatten über Rechtsextremismus im österreichischen Nationalrat im Zeitraum von 1999 bis 2013. Matthias Falter rekonstruiert vier zentrale argumentative Frames und analysiert ihre jeweiligen Effekte auf die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus. Ein spannender Einblick in eine entscheidende Phase des österreichischen Parlamentarismus.

Matthias Falter | Nomos/facultas |
2019 | € 60,70 | ISBN 978-3-8487-
4751-1 | 289 Seiten | Broschiert



Raum neu denken Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung

In ganz Europa ist zu beobachten, dass sich die Hauptstadtregionen wesentlich schneller entwickeln als ländliche Regionen. Die Gelbwestenbewegung in Frankreich oder die Entleerung zahlreicher Dörfer, ja ganzer Landstriche in Spanien sind nur zwei Beispiele, welche die Brisanz dieser Entwicklung aufzeigen. Das Buch untersucht in diesem Kontext Ursachen, Wirkungen und Maßnahmen zur Gegensteuerung. Etwa: Kann eine Dezentralisierung der öffentlichen Verwaltung Impulse verleihen? Wie wirkt sich die Wissensgesellschaft auf die räumliche Entwicklung aus? Trägt die Digitalisierung zur Verflachung oder zur Vertiefung des Stadt-Land-Grabens bei?

Interdisziplinäre Beiträge aus Rechtswissenschaft, Ökonomie und Geografie beleuchten das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln. So wird etwa am Beispiel der Universität Innsbruck beschrieben, wie eine regionale Universität mit einem Digital Science Center und mehr als zwanzig Professuren die digitalen Herausforderungen der Region aufnimmt.

Peter Bußjäger, Georg Keuschnigg,
Christoph Schramek (Hrsg.) | Reihe:
Schriftenreihe des Instituts für
Föderalismus, Band 127 | November
2019 | € 30,00 | ISBN: 978-3-7003-
2168-2 | 274 Seiten | Paperback



Mannheim, Alter! Ausgezeichnetes Mannheimer Zwischennutzungsprojekt

ALTER ist eine gemeinwohlorientierte Sport- und Aktionsfläche, die an einen dicht bebauten und sozial prekären Stadtteil in Mannheim angrenzt. Die Fläche war zuvor ein Parkplatz, der von AnrainerInnen als Angst- und Problemraum mit hoher Kriminalitätsrate wahrgenommen wurde. Fünf junge MannheimerInnen entwickelten ein Konzept zur Umnutzung dieser Fläche und gründeten einen gemeinnützigen Trägerverein. Seit Anfang 2018 bieten sich neue Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung und des kulturellen Schaffens, die für alle NachbarInnen kostenlos nutzbar sind. So errichtete der Verein einen Basketballplatz, Tischtennisplatten, einen Pumtrack, eine DIY-Fahrradreparatur-Station, einen Kiosk und eine Verleihstation, an der sich jeder kostenlos Sportgeräte und Musikinstrumente ausleihen kann. Betrieben wird dieser Verleih von einem Sozialpädagogen, der beim Verein angestellt ist. Neben kostenlosen Konzerten und Workshops zur Kunst- und Musikvermittlung werden auch die NachbarInnen unterschiedlicher Milieus animiert, sich aktiv einzubringen, um die öffentliche Fläche gemeinsam zu nutzen und zu prägen. Das Projekt wurde 2019 mit dem deutschen Nachbarschaftspreis ausgezeichnet.

Link: www.alter-mannheim.de

Essbare Spielplätze

England pflanzt Bäume für benachteiligte Schulkinder

Über eine Million Bäume hat die NGO Trees for Cities seit 1993 in ganz Großbritannien gepflanzt. Seit 2010 unterstützte Trees for Cities mehr als 100 Schulen in zwölf verschiedenen Städten dabei, benachteiligten Schulkindern Kontakt zur Natur zu ermöglichen. Die Organisation bietet Beratung und Starthilfe, um ungenutzte Freiflächen auf dem Schulgelände mit Hochbeeten, Pflanzspalieren und Glashäusern auszustatten und so kleine Obst- und Gemüsegärten zu schaffen. Im Fokus stehen Gegenden mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an materiell und sozial benachteiligten Kindern, die besonders wenig Zugang zu Grünflächen, gesunder Ernährung und Bewegung im Alltag haben. Langfristig gehen die essbaren Spielplätze dann in die Verantwortung der Schule über. Die meisten Kinder sind mit Begeiste-

rung dabei, und viele Lehrkräfte nutzen die Schulgärten zusätzlich, um Lehrinhalte besonders anschaulich zu vermitteln.



Gendergerechte Zebrastreifen

Genf lässt Frauen die Straßen queren

Um die Sichtbarkeit von Frauen im öffentlichen Raum zu erhöhen, tauscht die Stadt Genf die Hälfte der 500 Straßentafeln bei Zebrastreifen gegen solche mit weiblichen Darstellungen aus. Der öffentliche Raum sei historisch von Männern für Männer erdacht worden, nun gelte es, das Straßenbild an die

Realität anzupassen. Mit sechs verschiedenen Sujets mit querenden Frauen schafft Genf nun Gleichberechtigung auf Verkehrsschildern. „Das Ganze mag nebensächlich erscheinen“, erklärte die Genfer Stadtpräsidentin Sandrine Salerno, „es ist aber mehr als eine Spielerei.“

Termine des Städtebundes

März

16. 3.	Umweltausschuss	Wien
24. 3.	AK Europäische Städtepolitik	Wien
26./27. 3.	FA Bauangelegenheiten	Graz
26./27. 3.	FA Verwaltungsorganisation	Kremsmünster
30./31. 3.	FA Abfallwirtschaft und Städtereinigung	Klagenfurt
31. 3./1. 4.	Sportausschuss	Wr. Neustadt

April

1. 4.	Geschäftsleitung	Wien
1./2. 4.	FA Integration	Innsbruck
16./17. 4.	FA Öffentlichkeitsarbeit	Linz
21. 4.	FA GIS-KoordinatorInnen	Graz
22./23. 4.	FA Bildung	Innsbruck
22./23. 4.	FA Statistik und Registeranwendungen	St. Pölten
23./24. 4.	FA Kommunalarchive	Salzburg
27./28. 4.	FA Kultur	Linz
27./28. 4.	FA Verkehr	Graz

Mai

6./7. 5.	FA für Gewerberecht und Gewerbeteknik	Villach
6./7. 5.	FA Soziales, Gesundheit und Jugend	Linz
6./8. 5.	Europäischer Gemeindetag/CEMR2020	Innsbruck
7./8. 5.	FA für Informationstechnologie und Digitalisierung	Graz
11./12. 5.	AK Barrierefreie Städte	Leibnitz
12./13. 5.	FA Personalmanagement	Wels
14. 5.	Fachtagung Österreichische Baumkonvention	Graz
14. 5.	Workshop Bürgerservice und bürgernahe Verwaltung	Linz
14./15. 5.	Netzwerk Gesunde Städte	Wels
18. 5.	FA Kontrollamtsangelegenheiten	Wien
19. 5.	Wr. Symp. der Kontrolleinrichtungen	Wien
19./20. 5.	FA für Marktamtsangelegenheiten	Wien
27.–29. 5.	70. Österreichischer Städtetag	Villach



Ausblick ÖGZ 4/2020

Die April-Ausgabe der ÖGZ steht ganz im Zeichen der Europäischen Union. Wir berichten über **kommunale Themen auf europäischer Ebene**, stellen **EU-Institutionen** vor und gewähren **Einblicke in Leben und Arbeit in Brüssel**. Weitere Themen sind **Green Deal, Plattformökonomie, Vergabe** und **viele andere**. Die Ausgabe 4/2020 erscheint am 1. April 2020

Ökonomie von unten Staaten, Städte und Gemeinden

Die sich zuspitzende Klimakrise und das Bröckeln des sozialen Zusammenhalts erfordern eine Abkehr von neoliberaler Politik. Im Vortrag skizziert der renommierte Soziologe Wolfgang Streeck Alternativen für ein solidarisches und zukunftsfähiges Gemeinwesen, das auf der Stärkung der Alltagsökonomie und ihrer wesentlichen Träger „vor Ort“ ruht.

Im Anschluss erfolgt eine Diskussion mit VertreterInnen aus Politik und Wissenschaft.

2. April 2020, 17.30 Uhr, Rathaus Wien

Kontakt

oegz@staedtebund.gv.at

Impressum: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 3/2020 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag GmbH, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Gabriele Ambros, KR Gerhard Milletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Katharina Kunz, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-9989980, Mitarbeit: Kevin Muik • Chefin vom Dienst: Carina Wiesner, Grafische Gestaltung: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Lektorat: Carina Wiesner, Foto-Organisation: Joelle Berndl-Bullens • Reproduktion: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2020: 10 Ausgaben • Cover: Getty Images, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,70; Jahresabonnement: EUR 45; Abo-Bestellung & Adressänderungen: +43(0)1/740 32-725, abo.oegz@bohmann.at, Anzeigenannahme und Backoffice: Daniela Borka, daniela.borka@bohmann.at, +43(0)1/740 32-733, Verkaufsleitung: Julia Rötzer, julia.roetzer@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)664 829 77 62 • Informationen zur DSGVO: www.bohmann.at • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

DER RANGE ROVER VELAR

FOLGEN SIE IHREM INSTINKT.



ABOVE & BEYOND



AB 61.800,- €

Die einen hören lieber auf ihren Verstand, andere auf ihr Herz. Doch betrachtet man diese beeindruckende Silhouette und ästhetische Linienführung in Kombination mit den legendären Offroad-Fähigkeiten eines Land Rover, scheint der Range Rover Velar das Unmögliche möglich zu machen: den Luxus beides zu vereinen.



¹ Weitere Informationen zur 3-Jahres-Garantie finden Sie unter: landrover.at/garantie
Range Rover Velar: Kraftstoffverbrauch komb. in l/100 km: 8,2–5,8; CO₂-Emissionen komb. in g/km: 185–152, nach WLTP. Weitere Informationen unter www.autoverbrauch.at. Symbolfoto.

Wolfgang Denzel Auto AG
Erdbergstraße 189–193, 1030 Wien
Tel.: +43-1-740 20-4255
E-Mail: landrover@denzel.at
landrover-wien-erdburg.at

